

**Bericht über die Sonderprüfung
der Lebenshilfe Tirol gGmbH,
des Vereines Lebenshilfe Tirol und
der Eule - Therapie- und
Förderzentrum gGmbH**

Teil 1

Anschrift

Landesrechnungshof

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Impressum

Erstellt: April 2011 - Dezember 2011

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: LR-0560/62, 23.2.2012

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
ABW	Ambulant begleitetes Wohnen
AO	Arbeitsorientierung
AR	Aufsichtsrat
Aufw.	Aufwendungen
BAGS	Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- & Sozialberufe
BAGS-KV	BAGS-Kollektivvertrag
BAO	Bundesabgabenordnung
BTZ	Beratungszentrum
BV	Berufsvorbereitung
BVergG	Bundes-Vergabegesetz
B-VV	Bundes-Vertragsschablonenverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
DLV	Dienstleistungsverbund
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
EStG	Einkommensteuergesetz
Eule gGmbH	Eule gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
FB	Firmenbuch
GmbH-Gesetz	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GV	Generalversammlung
GVP	Generalversammlungsprotokoll
idF	in der Fassung
IIG	Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG
iSd	im Sinne des
IT	Informationstechnik
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
LGBl.	Landesgesetzblatt
LHT	Lebenshilfe Tirol
LHT gGmbH	Lebenshilfe Tirol gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
LRH	Landesrechnungshof
LRHD	Landesrechnungshofdirektor
MmB	Mensch(en) mit Behinderung
Neue Heimat Tirol	Neue Heimat Tirol, gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH.

Osttir. gWohnungs- und Siedlungsgen.	Osttiroler gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen.m.b.H.
Präsident a.D.	Präsident außer Dienst
RVL	Regionale Verbundleitung, regionale(r) VerbundleiterIn
Siedlerbund	Gemeinnützige Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
Tiroler Friedenswerk	Tiroler Friedenswerk gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH
TLO	Tiroler Landesordnung
TRG	Tiroler Rehabilitationsgesetz
TWFG	Tiroler Wohnbauförderungsgesetz
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UN-Konvention	UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalente
Verein LHT	Verein Lebenshilfe Tirol - Gesellschaft für behinderte Menschen
VerG	Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 - VerG)
VPI	Verbraucherpreisindex
WE	Wohnungseigentum Tiroler gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H.
WH	Wohnhaus
WS	Werkstätte
WVB	Wohnverbund

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	5
1.1.	Landesgesetzliche Rahmenbedingungen	5
1.2.	„Modell Vorarlberg“	6
1.3.	Rahmenbedingungen der geprüften Strukturen	9
2.	Verein Lebenshilfe Tirol - Gesellschaft für behinderte Menschen (Verein LHT) 10	
2.1.	Vereinsrechtlicher Rahmen.....	11
2.2.	Auswirkungen der GmbH-Gründung auf den Verein	14
2.3.	Vereinsgebarung	15
2.4.	Wohnungsrechtsverträge.....	16
3.	Lebenshilfe Tirol gemeinnützige GmbH (LHT gGmbH)	23
3.1.	Gesellschaftsrechtlicher Rahmen	23
3.2.	Aufbauorganisation.....	31
3.3.	Einrichtungen	34
3.4.	Landesmittelbereitstellung	39
3.5.	Mittelverwendung - Überblick.....	58
3.6.	Zahlungsflüsse zwischen dem Verein LHT, der LHT gGmbH und der Eule gGmbH.....	66
3.7.	Leistungsentgeltverrechnung der LHT gGmbH mit dem Land Tirol (REHA- Erlöse)	69
3.8.	Tagsatzfinanzierung der LHT gGmbH	70
3.9.	Produktions- und Leistungserlöse.....	76
3.10.	Spenden	78
3.11.	Personal	80
3.12.	Die Geschäftsführung der LHT gGmbH	86
4.	Studie der Expertenkommission.....	120
5.	Zusammenfassende Feststellungen.....	123

Beilagen 1 - 5

*Anhang: Stellungnahme der Regierung
Stellungnahme der Lebenshilfe*

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1	organschaftliche VertreterInnen des Vereines LHT
Tabelle 2	Entschädigungsbeträge für die Einräumung des Wohnungsrechtes
Tabelle 3	Aktuelle Zusammensetzung des Aufsichtsrates der LHT gGmbH
Tabelle 4	Zusammensetzung des Aufsichtsrates der LHT gGmbH 2000 - 2011
Tabelle 5	Liegenschaft Ing. Etzel-Straße 11 - Flächen, Kaufpreis
Tabelle 6	Liegenschaft Andechsstraße 52 a-e, Erwerb 1995 - 2005
Tabelle 7	Eigentumsverhältnisse der von der LHT gGmbH benutzten Räumlichkeiten (Stand: Mai 2011) (Beilage 4)
Tabelle 8	Landesmittelbereitstellung für Investitionsvorhaben der LHT gGmbH seit 2000
Tabelle 9	Seit 1980 ausbezahlte Wohnbauförderungsmittel
Tabelle 10	Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage der LHT gGmbH 2001 - 2010
Tabelle 11	Entwicklung der Erfolgsrechnungen der LHT gGmbH 2001 - 2010
Tabelle 12	Betriebliche Aufwendungen 2001 - 2010 - verrechnet mit dem Verein LHT
Tabelle 13	Umsatzerlöse aus der Leistungsentgeltverrechnung mit dem Land (REHA-Erlöse) 2001 - 2010
Tabelle 14	Bescheidete Tagesbetreuungs- und Wohneinrichtungen der LHT gGmbH samt Belegung (Stand: Mai 2011) (Beilage 5)
Tabelle 15	Beispiele Tarifentwicklung 2000 - 2010
Tabelle 16	Beispiele Tarifentwicklung 2001 - 2010 relative Steigerung in % im Vergleich zum VPI 2000
Tabelle 17	Mengen- und Intensitätsentwicklung 2005 - 2010 für ausgewählte Leistungen
Tabelle 18	Entwicklung der Produktions- und Leistungserlöse aus den Einrichtungen der LHT gGmbH 2001 - 2010
Tabelle 19	Direkte Spendeneinnahmen und „Subventionen“ 2001 - 2010
Tabelle 20	Entwicklung - Einstufung der MitarbeiterInnen der LHT gGmbH nach dem BAGS-KV
Tabelle 21	Personaleinsatz der LHT gGmbH 2001 - 2010
Tabelle 22	Zusammensetzung der Geschäftsführung der LHT gGmbH 2001 - 2011
Tabelle 23	Monatsbruttobezüge der Geschäftsführer der LHT gGmbH 2001 - 2011
Tabelle 24	Dienstfahrzeuge der Geschäftsführer der LHT gGmbH ab 2003
Tabelle 25	Kosten - Dienstfahrzeuge der Geschäftsführer der LHT gGmbH ab 2003
Tabelle 26	Beiträge Pensionskasse Geschäftsführer der gGmbH 2009 - 2010
Tabelle 27	Aufwendungen für Dienstreisen der Geschäftsführung 2001 - 2010

Tabelle 28 Honorare Notariat Dr. Zobl an LHT gGmbH 2001 - 2010

Tabelle 29 Honorare - externe PR-Betreuung 2004 - 2010

Tabelle 30 Kosten des Projektes "EDV-Neu"

Tabelle 31 Kosten der Beratungsleistungen 2007 - 2011

Diagrammverzeichnis:

Diagramm 1 Entwicklung Landesmittelbereitstellung 2000 - 2010

Diagramm 2 Relativer Anteil und Verteilung der Aufwendungen am Beispiel des Jahres 2010

Diagramm 3 Verteilung der Erträge und Erlöse der LHT gGmbH im Jahr 2010

Diagramm 4 Personalaufwandsentwicklung 2001 - 2010

Diagramm 5 Personalstandsentwicklung 2001 - 2010

Bericht über die Sonderprüfung der Lebenshilfe Tirol gGmbH, des Vereines Lebenshilfe Tirol und der Eule - Therapie- und Förderzentrum gGmbH

Teil 1

Gemäß § 3 Abs. 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz (TirLRHG) sind Prüfaufträge nach § 3 Abs. 3 lit. c (Einbringung durch wenigstens 1/3 der Abgeordneten) bei der Landtagsdirektion einzubringen und vom Landtagspräsidenten unverzüglich an den Direktor des Landesrechnungshofes weiterzuleiten sowie die Klubs davon in Kenntnis zu setzen.

Entsprechend dieser Rechtslage übermittelte Landtagspräsident DDr. Herwig van Staa am 4.2.2011 einen Prüfauftrag betreffend "LRH-Sonderprüfung der Lebenshilfe Tirol GmbH, des Vereines Lebenshilfe Tirol und der Eule - Therapie- und Förderzentrum GmbH" (*Beilage 1*).

Prüfgegenstand

Dieser Prüfauftrag umfasst als Prüfgegenstand „die widmungsgemäße Verwendung der vom Land Tirol erbrachten Leistungsabgeltungen mit den zugrunde liegenden Verträgen, alle gewährten finanziellen Förderungen sowie die Finanzgebarung und die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Führung

- des Vereines „Lebenshilfe Tirol - Gesellschaft für behinderte Menschen“,
- der „Lebenshilfe Tirol gemeinnützige GmbH“ (100 % Gesellschafter: Verein Lebenshilfe Tirol) und
- der „Eule - Therapie- und Förderzentrum gemeinnützige GmbH“ (100 % Gesellschafter: Verein Lebenshilfe Tirol).“

Rechtliche Rahmenbedingungen

Prüfumfang	„Überprüft werden soll die Verwendung sämtlicher für die Jahre 2000 - 2010 erhaltenen bzw. budgetierten Landesmittel, die an den Leistungsempfänger bzw. Leistungserbringer oder an Unternehmungen bzw. Einrichtungen, die mit diesem verstrickt sind, geflossen sind. Bis ins Detail offenzulegen ist dabei der gesamte Finanzmittelfluss innerhalb der oben gezeichneten Organisationen und Rechtsträger.“
Prüfauftrag	Der LRHD begann diese Sonderprüfung mit Prüfauftrag vom 26.4.2011 an die Präsidentin des Vereines Lebenshilfe Tirol - Gesellschaft für behinderte Menschen. Das Prüfteam umfasste eine Prüferin und zwei Prüfer.
Schwerpunkte	<p>Die Schwerpunkte der Prüfung bezogen sich im Wesentlichen auf die im Prüfauftrag konkretisierten Fragestellungen. Zur Beantwortung des umfangreichen Fragenkataloges nahmen die Prüfer Einsicht in die von der Lebenshilfe Tirol gemeinnützige GmbH und vom Amt der Tiroler Landesregierung (Abteilungen Soziales, Buchhaltung, Finanzen und Justizariat) bereitgestellten Akten, buchhaltungs- und sonstigen prüfrelevanten Unterlagen. Weiters hat der LRH fünf Einrichtungen der Lebenshilfe Tirol gemeinnützige GmbH besichtigt.</p> <p>Neben Gesprächen mit den Geschäftsführern der Lebenshilfe Tirol gemeinnützige GmbH, Mag. Anton Laucher und Ing. Mag. (FH) Paul Barbist, sowie weiteren Führungskräften, führten die Prüfer auch ein umfassendes Gespräch mit dem ehemaligen Präsidenten des Vereines Lebenshilfe Tirol und Eigentümerversorger in der Lebenshilfe Tirol gemeinnützige GmbH, Dr. Hanspeter Zobl.</p> <p>Der LRH berücksichtigte bei seiner Prüfung das Dreiecksverhältnis zwischen dem Menschen mit Behinderung (Leistungsempfänger), dem Land Tirol (Auftraggeber) und der Lebenshilfe Tirol gemeinnützige GmbH bzw. Eule gemeinnützige GmbH (Auftragnehmerinnen) sowie den Grundsatz der Subsidiarität und das Selbstorganisationsprinzip der geprüften Gesellschaften.</p>
Kontinuitätsproblem	Der Untersuchungszeitraum von zehn Jahren bringt es mit sich, dass wesentliche inhaltliche und personelle Veränderungen in den zu prüfenden Organisationen eingetreten sind. Die inhaltlichen und strukturellen Brüche zeigen sich im Rahmen der Prüfung in der unterschiedlichen Verfügbarkeit von analogen und digitalen Erhebungsgrundlagen. Der vorgegebene Prüfzeitraum liegt zudem teilweise außerhalb der Aufbewahrungsfristen für Unterlagen der geprüften Gesellschaften.

Personenwechsel Landesverwaltung	<p>Die Führung der geprüften Organisationen wird zur Beantwortung der Fragen im Bericht ausführlich dargestellt. Im Hinblick auf die Verantwortung innerhalb der Landesregierung und -verwaltung haben die Zuständigkeiten mehrfach gewechselt.</p> <p>Die politische Verantwortung lag in der Reihenfolge bei Landeshauptmann-Stellvertreter Herbert Prock, Landesrätin Christa Gangl, Landeshauptmann-Stellvertreter Hannes Gschwentner und Landesrat Gerhard Reheis.</p> <p>Die Abteilungsleitung wurde im Prüfzeitraum von drei verschiedenen VorständInnen getragen. Die den Abteilungsleitungen innerorganisatorisch zugeordnete „Wirtschaftsleitung“ wurde im Prüfzeitraum nacheinander von sechs verschiedenen SachbearbeiterInnen wahrgenommen.</p>
personeller Umbruch	<p>Kurz vor und in den Prüfzeitraum fallen Wechsel in der Führung des Vereines Lebenshilfe Tirol und den operativen Gesellschaften Lebenshilfe Tirol gGmbH und Eule - Therapie- und Förderzentrum gGmbH. Der daraus resultierende Informationsverlust und Interessensmix der Auskunftspersonen hat die Erhebungen begleitet. Die scheidenden Geschäftsführer der Lebenshilfe Tirol gGmbH haben die Erhebungen bestmöglich unterstützt.</p>
zeitliche Gewichtung	<p>Die Darstellung des langen Zeitraumes erfordert teilweise Vereinfachungen und grundlagenbedingt in den tabellarischen Übersichten auch Einengungen des Betrachtungszeitraumes. Dabei wurde grundsätzlich darauf Bedacht genommen, die letzten Entwicklungen, von denen die Anpassungen in die Zukunft ausgehen, tendenziell vollständiger darzustellen. Wesentliche Veränderungen bis November 2011 wurden ergänzend in den Bericht aufgenommen.</p>
Systemgrenzen	<p>Im Rahmen der Sonderprüfung wurden die korrespondierenden Gestaltungs- und Genehmigungshandlungen der Fachabteilung(en) miteinbezogen. Ohne die ergänzende Sicht auf die Arbeit der Abteilung Soziales (Bezeichnung ab 2006, davor Abteilung Sozial- und Behindertenhilfe) im Amt der Tiroler Landesregierung ist eine vollständige Darstellung nicht möglich.</p>
Mittelherkunft	<p>Die Einnahmen der geprüften Gesellschaften und des Eigentümervereines stammen zu einem weit überwiegenden Teil direkt oder mittelbar aus Mitteln der öffentlichen Hand. Dazu kommen Einnahmen aus Spenden, Nachlässen, Schenkungen sowie Mitgliedsbeiträgen, denen die Widmung an den sozialen Zweck gemeinsam ist. Die Erlöse aus Verkäufen sind eine weitere Einnahmequelle.</p>

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Prüfung der Verwendung öffentlicher Mittel hat der LRH nach den Prinzipien der Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit durchzuführen. Im übertragenen Sinne ist aus Sicht des LRH auf Mittel privater Zuwendungen an den sozialen Zweck zumindest die gleiche Sorgfalt anzuwenden, wie beim Einsatz von Steuermitteln. Geld hat kein „Mascherl“, so wird die Mittelverwendung als Gesamtes nach dem gleichen Maßstab durchgeführt.

Prüfzeitraum

Entsprechend dem Prüfauftrag umfasst die Prüfung die Jahre 2000 - 2010. Der LRH behandelt in diesem Bericht nur Themenbereiche des Vereines Lebenshilfe Tirol und der Lebenshilfe Tirol gGmbH. Gemäß der Beschlussfassung des Finanzkontrollausschusses vom 13.12.2011 werden die Gebarungsabläufe der Eule - Therapie- und Förderzentrum gGmbH in einem gesonderten Bericht (Teil 2) dargestellt.

Über das Ergebnis der Einschau beim Verein Lebenshilfe Tirol und der Lebenshilfe Tirol gemeinnützige GmbH wird wie folgt berichtet:

Kenndaten 2010 der Lebenshilfe Tirol gemeinnützige GmbH:

Eigentümer:	Verein "LEBENSCHILFE TIROL - Gesellschaft für behinderte Menschen"	
Geschäftszweig:	sozialer Dienstleistungsträger	
Unternehmensgegenstand:	Die Erbringung von Dienstleistungen für Menschen mit geistiger Behinderung, inner- und außerhalb von Einrichtungen, wie Information und Beratung, Frühförderung, integrierte Kindergärten, Wohnen, Arbeit, Therapie, Bildung, Freizeit und Familienunterstützung	
Erträge:	in Mio. €	Anteil
Leistungsentgelt Land	39,8	93%
Produktionserlöse	1,2	2%
Sonstige	2,0	5%
Summe	43,0	100%
Aufwendungen:		
Personalaufwand	32,4	77%
Materialaufwand	2,2	5%
Abschreibungen	0,5	1%
Sonstige	7,3	17%
Summe	42,4	100%
Betriebsergebnis:	0,6	
MitarbeiterInnen:	Anzahl	
VBÄ:	1.157	
	824	

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Landesgesetzliche Rahmenbedingungen

Tiroler
Landesordnung
1989

Nach Art. 13 Abs. 2 der Tiroler Landesordnung 1989 (TLO), LGBl. Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 59/2011, hat das Land Tirol nach Maßgabe der Landesgesetze Menschen mit Behinderungen zu unterstützen und ihre Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Diese Bestimmung ersetzte die praktisch im gesamten Prüfungszeitraum in Geltung gewesene Regelung, wonach das Land Tirol Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Leiden oder Gebrechen behindert sind, nach Maßgabe der Landesgesetze Rehabilitationsmaßnahmen zu gewähren hatte.

Tiroler
Rehabilitations-
gesetz

Gemäß § 17 Tiroler Rehabilitationsgesetz (TRG), LGBl. Nr. 58/1983, idF LGBl. Nr. 110/2011, hat das Land dafür zu sorgen, dass zur Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen geeignete Einrichtungen in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Hiefür kann das Land als Träger von Privatrechten - mit Ausnahme von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation - eigene Einrichtungen schaffen oder mit Einrichtungen Vereinbarungen über deren Mitarbeit im Bereich der Rehabilitation schließen und diese nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel fördern.

Die Einrichtungen zur Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen müssen für den jeweiligen Zweck geeignet sein, insbesondere in medizinischer, technischer und personeller Hinsicht. Die Eignung ist auf Antrag des Rechtsträgers der Einrichtung nach Anhören von Sachverständigen mit Bescheid festzustellen.

Änderungen des
TRG

Die Mindestsicherungs-Begleitnovelle, LGBl. Nr. 100/2010, bewirkte auch eine Änderung des TRG. Im Rahmen dieser Änderung erfolgte u.a. die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für eine Regionalisierung der Rehabilitation und Behindertenhilfe durch die generelle Verlagerung der Zuständigkeit für die Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen auf die Bezirksverwaltungsbehörden. Weiters beschloss der Tiroler Landtag am 5.10.2011 die Anpassung des TRG an das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 des Bundes.

Zusammengefasst handelt es sich bei der Behindertenhilfe des Landes Tirol um eine personenbezogene, durchwegs subsidiär zu erbringende Leistung durch freie Wohlfahrtsträger.

Stellungnahme der Regierung Die Tiroler Landesregierung merkt an, dass die Leistungen des Landes im Rahmen der Behindertenhilfe nicht „durchwegs“ subsidiär, sondern entsprechend der Bestimmung im § 3 Abs. 1 lit. e des Tiroler Rehabilitationsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 110/2011, ausschließlich subsidiär erfolgen.

Gesetzesentwurf In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass derzeit dem zuständigen politischen Referenten ein von der Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung (im Folgenden: Abteilung Soziales) ausgearbeiteter Gesetzesentwurf zur Novellierung des TRG vorliegt. In diesem Gesetzesentwurf ist neben der notwendigen Entflechtung zu anderen Materiengesetzen insbesondere auch die Umsetzung der „UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (Convention on the Rights of Persons with Disabilities)“¹ vorgesehen.

Die geplanten Regelungen ziehen eine Reihe von organisatorischen und budgetären Umstrukturierungen - vor allem innerhalb der Verwaltung - mit sich, weshalb noch vor der Einbindung externer Systempartner (insbesondere jedoch unter Einbindung von Betroffenen, um den Partizipationsgedanken der UN-Konvention zu erfüllen) interne Abklärungen erfolgen müssen.

Zur Frage, ob die Objektförderung für Einrichtungen nicht zu Gunsten einer Subjektförderung der Betroffenen und dem Einkauf von Leistungen nach einem definierten Leistungskatalog erfolgen soll, weist der LRH auf die gesetzlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen im Land Vorarlberg hin.

1.2. „Modell Vorarlberg“

Ergänzungsfrage Das Land Vorarlberg trug den Vorgaben und Bestimmungen der UN-Konvention durch entsprechende Gesetzesänderungen und organisatorische Maßnahmen Rechnung.

Chancengesetz Der Vorarlberger Landtag beschloss am 10.5.2006 das Gesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung (Chancengesetz), LGBl. Nr. 30/2006.

¹ Das Übereinkommen und das Zusatzprotokoll wurden am 13.12.2006 verabschiedet. Konvention und Zusatzprotokoll sind am 3.5.2008 in Kraft getreten. Die Vertragsstaaten der Konvention haben sich verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz zu sichern. Dabei ist besondere Aufmerksamkeit auf die Inklusion - Teilhabe am gesellschaftlichen Leben - zu richten. Österreich ist diesem Übereinkommen beigetreten und hat es 2008 ratifiziert. Österreich verpflichtete sich damit völkerrechtlich, die in der UN-Konvention festgelegten Standards durch österreichische Gesetze umzusetzen und zu gewährleisten.

Ziel	Ziel dieses Gesetzes ist es, Menschen mit Behinderung gleichwertige Lebensbedingungen zu ermöglichen sowie die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderung zu stärken.
Gegenstand	Das Land Vorarlberg als Träger von Privatrechten gewährt Menschen mit Behinderung - entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes - Integrationshilfe. Die Gemeinden als Träger von Privatrechten tragen entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes finanziell zur Integrationshilfe durch das Land bei und unterstützen Menschen mit Behinderung bei amtlichen Erledigungen.
Verfahren	Integrationshilfe, soweit es sich um eine finanzielle Abgeltung handelt, ist nur auf Antrag zu gewähren. Der Antrag hat auf eine bestimmte Leistung gerichtet zu sein. Antragstellende Person ist der Mensch mit Behinderung. Ist eine Integrationshilfe beantragt, die eine längerfristige Betreuung durch eine Einrichtung für Menschen mit Behinderung zum Gegenstand hat, ist der Mensch mit Behinderung, soweit sein Interesse nicht ohnehin ausreichend klar ist, persönlich zu hören; weiters kann er, sofern die Landesregierung im Hinblick auf die Wahl der in Betracht kommenden Leistung zu einer vom Antrag abweichenden Auffassung gelangt, beantragen, dass unter der Leitung des Patientenanwaltes oder der Patientenanwältin ein Mediationsgespräch geführt wird.
Öffentlichkeitsarbeit	Gemäß § 4 Chancengesetz hat die Vorarlberger Landesregierung dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit über die Integrationshilfe nach diesem Gesetz und die Anliegen der Menschen mit Behinderung ausreichend informiert wird. Dabei ist insbesondere das Verständnis für die Akzeptanz von und die Solidarität mit Menschen mit Behinderung zu stärken.
Umsetzungsaktivitäten	<p>Aufgrund dieser gesetzlich normierten Verpflichtung startete das Land Vorarlberg im Jahr 2007 die Kampagne: „ICH BIN DABEI! Chancen geben - Chancen nutzen“. Dieses Projekt verfolgt über fünf Jahre das Ziel, allen Menschen im Bundesland Vorarlberg das Thema „Behinderung“ näher zu bringen. Den Betroffenen werden die Inhalte des Gesetzes und die daraus entstehenden Möglichkeiten vermittelt.</p> <p>Diese Kampagne wurde laufend auf ihre Wirkungen evaluiert. Ein Evaluierungsergebnis zeigte auf, dass bei der Anzahl von Personen, die sehr unsicher im Umgang mit Menschen mit Behinderung waren, deutliche Rückgänge zu verzeichnen waren.</p>

Rechtliche Rahmenbedingungen

Integrationshilfeverordnung	<p>Gemäß § 13 Chancengesetz hat die Vorarlberger Landesregierung über die Gewährung von Integrationshilfe eine Verordnung erlassen. Die Integrationshilfeverordnung, LGBl. Nr. 22/2007, regelt u.a.</p> <ul style="list-style-type: none">• das Verfahren zur Gewährung von Integrationshilfe,• die Heranziehung von eigenem Einkommen und Vermögen sowie die Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen,• die einzelnen Leistungen, für die Integrationshilfe gewährt wird,• die Form und den Inhalt von Anträgen,• die Bedingungen, an welche die Gewährung der Integrationshilfe zu knüpfen ist,• die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Integrationshilfe und• die Verpflichtung zur Rückerstattung von nicht widmungsgemäß verwendeten Mitteln.
Produktkatalog	<p>Die einzelnen Leistungen, für die Integrationshilfe nach dem Chancengesetz bzw. nach der Integrationshilfeverordnung gewährt wird, wurden in einem Produktkatalog transparent beschrieben. Dieser auf der Internetseite des Landes Vorarlberg (http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/gesellschaft_soziales/soziales/integrations-behinderten/start.htm) abrufbare Katalog umfasst insgesamt 186 Produkte der verschiedenen Leistungsanbieter.</p> <p>Der Produktkatalog bildet alle Leistungen der Sozialeinrichtungen samt den erzielbaren Wirkungen ab, die für Menschen mit Behinderung zur Nutzung bereit stehen. Damit soll nicht nur Transparenz für den Kostenträger, sondern vor allem auch für die „Kunden“ (Menschen mit Behinderung) hergestellt werden.</p>
Wirkungsorientierung im Mittelpunkt	<p>Ein grundlegendes Merkmal des Produktkataloges ist daher seine Wirkungsorientierung. Dieser Anforderung folgend wird nachvollziehbar dargelegt, in welchen Handlungsfeldern, welche Wirkungen mit welchen Produkten (Leistungen) erzielt werden sollen.</p> <p>So sind auf allen Ebenen des Produktkataloges Wirkungen (Ziele) definiert, die für eine bestimmte Gruppe von Menschen mit besonderem Hilfebedarf (Zielgruppe) angestrebt werden soll. Die Integrationshilfeprodukte des Landes und deren zugeordnete Produkte, Teilprodukte oder Leistungsbündel der Leistungsanbieter beschreiben neben der Zielgruppe und der angestrebten Wirkung auch die darin erbrachten Kernleistungen.</p>

Feststellung Zusammengefasst stellt der LRH fest, dass sich die derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen der Bundesländer Tirol und Vorarlberg im Bereich der „Behindertenhilfe“ wesentlich unterscheiden.

Im Gegensatz zum Land Tirol hat das Land Vorarlberg mit dem Chancengesetz die Bestimmungen und Forderungen der UN-Konvention (die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderung zu stärken) bereits im Jahr 2006 umgesetzt. Weiters verpflichtet das Chancengesetz des Landes Vorarlberg, die angebotenen Leistungen für Menschen mit Behinderung transparent darzustellen (der Produktkatalog steht im Internet) und die Vorarlberger Bevölkerung für das Thema Behinderung zu „sensibilisieren“ (siehe die gesetzliche Verpflichtung zur Öffentlichkeitsarbeit).

Stellungnahme der Regierung *Der Auffassung des Landesrechnungshofes, wonach das Vorarlberger Gesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung bereits den Vorgaben und Bestimmungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung voll Rechnung trägt, ist entgegen zu halten, dass dieses Gesetz bereits im Mai 2006 beschlossen wurde und die UN-Konvention – wie der Landesrechnungshof ausführt - erst im Mai 2008 in Kraft getreten ist.*

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass das vorgestellte „Vorarlberger Modell“ von ganz anderen gewachsenen Strukturen ausgeht und somit nicht ohne weiteres auf Tirol übertragen werden kann.

1.3. Rahmenbedingungen der geprüften Strukturen

Im Zusammenhang mit den vom LRH zu prüfenden Organisationen wird festgestellt, dass der Verein Lebenshilfe Tirol - Gesellschaft für behinderte Menschen (kurz: Verein LHT), die Lebenshilfe Tirol gemeinnützige GmbH (kurz: LHT gGmbH) und die Eule - Therapie und Förderzentrum gemeinnützige Gesellschaft m.b.H. (kurz: Eule gGmbH) jeweils eigenständige juristische Personen mit getrennten Aufgabengebieten sowie getrennter Verwaltung und Verantwortung sind.

Der Verein LHT ist der jeweilige Alleingesellschafter der LHT gGmbH und der Eule gGmbH. Während für den Verein LHT die Rahmenbedingungen des Bundesgesetzes über Vereine (Vereinsgesetz 2002 - VerG) gelten, sind die LHT gGmbH und die Eule gGmbH an die Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz) gebunden.

2. Verein Lebenshilfe Tirol - Gesellschaft für behinderte Menschen (Verein LHT)

Der im Jahr 1963 gegründete Verein LHT ist zuständig für die Interessensvertretung, für ehrenamtliche, nicht verrechenbare Leistungen und für Tätigkeiten, welche nicht unter das TRG zu rechnen sind.

organschaftliche
VertreterInnen

Im „Zentralen Vereinsregister“ scheinen zum Stichtag 27.10.2011 die nachfolgenden Personen als organschaftliche VertreterInnen des Vereines LHT auf:

Organe	VertreterIn
Präsidentin	Gerhild Muraier
Vizepräsident	Dr. Thomas Obholzer
Vizepräsident	Prof. Mag. Peter Lobisser
Finanzreferent	Mag. (FH) Andreas Wolf
Geschäftsführer/in	scheint in der Wahlanzeige nicht auf

Tab. 1: organschaftliche VertreterInnen des Vereines LHT

Vertretungsregelung

Die Vertretung des Vereines LHT nach außen erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin oder den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin oder den Finanzreferenten/die Finanzreferentin oder den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass dem LRH das Mitgliederverzeichnis (auch der Bezirks- und Regionalvereine) sowie die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen lt. Beschluss des Vereinsvorstandes vom 7.6.2011 nicht ausgehändigt wurden.

2.1. Vereinsrechtlicher Rahmen

Vereinsstatuten	Die Gestaltung der Vereinsorganisation ist in den „Statuten des Vereines Lebenshilfe Tirol - Gesellschaft für behinderte Menschen“ - Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 4.9.2009 - festgeschrieben.
<u>Frage 16</u>	Die „Einladung zur Fortsetzung der Tätigkeit des Vereines“ gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 VerG 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 idF BGBl. I Nr. 111/2010, erging mit Bescheid vom 29.9.2009.
Grundsätze und Zweck	Der Verein LHT ist eine gemeinnützige, politisch und konfessionell unabhängige Vereinigung natürlicher und juristischer Personen zur Förderung, Habilitation und Rehabilitation von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung oder Entwicklungsstörung nach den im Verein gegebenen Möglichkeiten. Er hat seinen Sitz in 6020 Innsbruck, Pradlerstraße 43.
Gemeinnützigkeit	Der Verein LHT strebt keinen Gewinn, sondern nur einen kosten-deckenden Betrieb unter Berücksichtigung der ihm zufließenden Mittel an. Die Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Sich allenfalls ergebende Zufallsgewinne des Vereines dürfen nicht ausgeschüttet werden, sondern sind einer Rücklage zuzuführen, die nur der Erfüllung der begünstigten Tätigkeit des Vereines dienen darf.
Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	Der Vereinszweck wird durch ideelle (z.B. ehrenamtliche Mitarbeit interessierter Personen, Erbringung sozialer Dienstleistungen, Versammlung und Vorträge, Information in den Medien) und materielle Mittel erfüllt. Die materiellen Mittel des Vereines LHT werden primär durch <ul style="list-style-type: none">• Mitgliedsbeiträge (pro Person € 25,- jährlich),• Spenden, Sammlungen und Wohltätigkeitsveranstaltungen, Stiftungen und Patenschaften,• letztwillige Verfügungen (Verlassenschaften) und• Erträge des eigenen Vermögens (Vermietungen an die LHT gGmbH) aufgebracht.
Stellungnahme der Lebenshilfe	<i>Eine sachliche Richtigstellung betrifft die jährlichen Mitgliedsbeträge im Verein die Euro 15,- und nicht wie im Bericht irrtümlich angegeben Euro 25,- betragen.</i>

Der Verein LHT hat bei allen seinen Tätigkeiten den Grundsatz der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu befolgen.

Organe des
Vereines

Die Vereinsorgane sind

- die Generalversammlung,
- der erweiterte Vorstand,
- der Vorstand,
- die RechnungsprüferInnen sowie
- das Schiedsgericht.

Die jeweiligen Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Funktionsperiode sämtlicher zu wählender FunktionärInnen erstreckt sich über einen Zeitraum von vier Jahren.

General-
versammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand alle zwei Jahre einzuberufen. Ihr obliegen u.a. die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, die Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte über die Tätigkeit und der Jahresrechnung des Vereines, die Entlastung des Vorstandes, Statutenänderungen sowie die freiwillige Auflösung des Vereines.

erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den geschäftsführenden Bezirks-/RegionalstellenleiterInnen, welche nicht ohnehin im Vorstand vertreten sind, zwei VertreterInnen aus dem Lebensumfeld der vom Verein geförderten Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung (Angehörige, SachwalterInnen) und dem/der hauptamtlichen GeschäftsführerIn mit beratender Stimme.

Dem erweiterten Vorstand obliegt im Wesentlichen die Festsetzung der Vereinspolitik und der Strategie, die Genehmigung der Struktur des Betriebes und des Funktionsdiagrammes, die Erstellung und Beschlussfassung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung sowie die Anstellung und Beendigung des Dienstverhältnisses des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin.

Vorstand	<p>Der Vorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none">• dem Präsidenten/der Präsidentin,• höchstens zwei StellvertreterInnen,• dem Schriftführer/der Schriftführerin,• dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin,• einem/einer geschäftsführenden Bezirks-/RegionalvertreterIn,• höchstens drei VertreterInnen aus dem Lebensumfeld der vom Verein geförderten Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung (Angehörige, SachwalterInnen) sowie• dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin mit beratender Stimme. <p>Dem Vorstand obliegt im Wesentlichen der Erwerb, die Veräußerung und die grundbücherliche Belastung von Liegenschaften des Vereines, der Abschluss von Miet- und Leasingverträgen, die Aufnahme von Darlehen und Krediten, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Anstellung von MitarbeiterInnen in Leitungsfunktionen.</p>
Präsident/ Präsidentin	<p>Der Präsident/die Präsidentin ist der/die höchste VereinsfunktionärIn. Er/sie führt den Vorsitz im Vorstand, im erweiterten Vorstand und in der Generalversammlung. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident/die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis anderer Vereinsorgane fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese sind jedoch dann unverzüglich dem zuständigen Vereinsorgan vorzulegen.</p>
Geschäftsführung	<p>Mit dem Vollzug und der Durchführung sämtlicher Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes ist der/die GeschäftsführerIn zuständig, soweit die einzelnen Gremien nicht jemand anderen damit beauftragen.</p>
Rechnungs- prüferInnen	<p>Von der Generalversammlung werden zwei unabhängige und unbefangene RechnungsprüferInnen gewählt. Sie führen mindestens einmal jährlich die Kontrolle der Geschäfte und die Überprüfung des Abschlusses durch und haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.</p>

Schiedsgericht	In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten hat ein Schiedsgericht zu entscheiden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen (auf Vorschlag der Streitparteien). Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird vom Vorstand bestimmt. Das Schiedsgericht hat allen beteiligten Parteien Gehör zu schenken. Der Schiedsspruch ist zu begründen und jeder Partei schriftlich zuzustellen. Die ordentlichen Gerichte können - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - erst nach Abschluss eines derartigen Schiedsverfahrens angerufen werden. Bei säumigem oder statutenwidrigem Vorgehen der vereinsinternen Organe ist die sofortige Anrufung des ordentlichen Gerichtes zulässig.
Bezirks- und Regionalstellen	Zusätzlich wurden auf Vereinsebene elf Bezirks- und Regionalstellen (Bezirk Imst, Bezirk Innsbruck-Stadt, Region Innsbruck-Land-Ost, Bezirk Kitzbühel, Bezirk Kufstein, Bezirk Landeck, Bezirk Lienz, Bezirk Reutte, Region Innsbruck-Land-Süd, Region Telfs, Region Schwaz) eingerichtet. Die Bezirks- bzw. Regionalstellen ihrerseits sind unselbstständige Untereinheiten des Vereines LHT mit begrenzter Finanzautonomie.

2.2. Auswirkungen der GmbH-Gründung auf den Verein

Gründung der LHT gGmbH	<p>Das große Wachstum und die Frage der uneingeschränkten Haftung für den Vorstand des Vereines LHT führten zu Überlegungen über eine Änderung der Rechtsform und in weiterer Folge zur Gründung der LHT gGmbH.</p> <p>Weitere Gründe für die Auslagerung der bisherigen operativen Vereinstätigkeiten in eine Kapitalgesellschaft waren:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Schaffung eines getrennten Rechnungswesens: Transparenz für SpenderInnen und KostenträgerInnen,• die Vermögenssicherung des Vereines,• die Miteinbindung der BelegschaftsvertreterInnen durch den Aufsichtsrat und• die klare Abgrenzung des Spenden-/Mitgliederbereiches als Angelegenheit des Vereines LHT.
Aufgabenänderung des Vereines LHT	Durch die Gründung der LHT gGmbH im Jahr 2001 erfolgte eine Änderung des Aufgabenbereiches des Vereines LHT. Der Verein LHT blieb Eigentümer der Liegenschaften und der Gebäude samt Einrichtungen und vermietet diese an seine „Tochtergesellschaft“. Die LHT gGmbH übernahm vom Verein im Wesentlichen die Dienstleistungen und die Infrastruktur für die Dienstleistungen.

Beziehung

Trotz des prinzipiellen Ausschlusses von Eingriffen des Vereines LHT in die laufende Geschäftsabwicklung durch die LHT gGmbH steht es den Bezirks- bzw. Regionalstellen offen, die Tätigkeit der LHT gGmbH allgemein oder gezielt hinsichtlich bestimmter Maßnahmen finanziell zu unterstützen.

Die wechselseitige Beziehung zwischen dem Verein LHT und der LHT gGmbH sind dadurch gekennzeichnet, dass der Verein LHT die entsprechenden - für die operative Tätigkeit der LHT gGmbH notwendigen - Liegenschaften vermietet und in Rechnung stellt sowie der LHT gGmbH finanzielle Unterstützungen (Spenden, Investitionszuschüsse) gewährt.

Die LHT gGmbH erbringt im Gegenzug für den Verein LHT einige Dienstleistungen (z.B. Personalabrechnung, diverse Buchhaltungsleistungen, Fuhrparkverwaltungen), die dem Verein LHT jedoch in Rechnung gestellt werden.

2.3. Vereinsgebarung

Der LRH ersuchte am 19.5.2011 - bezugnehmend auf den Prüfauftrag - die Präsidentin des Vereines LHT auch um die Zurverfügungstellung von „vereinspezifischen“ Dokumenten, Schriftstücken, Studien und Unterlagen.

Aufgrund der Beschlussfassung des Vorstandes des Vereines LHT vom 7.6.2011 wurde der LRH am 9.6.2011 darüber informiert, dass seitens des Vereines LHT nur die nachfolgenden Unterlagen zur Verfügung gestellt werden:

- Die Personalstandsentwicklung des Vereines,
- die Aufstellung über die Vereinsvorstände (aus dem Vereinsregister),
- die Statuten (Geschäftsordnung liegt keine vor),
- die vom Verein LHT der LHT gGmbH zur Verfügung gestellten Gelder,
- das Gehaltsschema der Vereinsbediensteten,
- die Beratungsaufträge,
- die Spendenverwendung auf Ausgabenseite sowie
- der Zwischen- und Endbericht der Expertenkommission.

Begründet wurde dieses „selektive“ Vorgehen mit der Wahrung von „Datenschutzgeheimnissen im Interesse der Mitglieder“. Bezüglich der Vermächtnisse wurde auf die „Pietät gegenüber den Spendern“ hingewiesen.

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass auch die Jahresabschlüsse des Vereines LHT gem. der Beschlussfassung des Vereinsvorstandes vom 7.6.2011 dem LRH nicht ausgehändigt wurden.

Grundsätzlich stellt der LRH fest, dass der Wirtschaftsprüfer gem. § 16 VerG 2002 nur im Falle von Tatsachen, die die Verpflichtung des Vereines nicht mehr erfüllen lassen, der Vereinsbehörde Meldung zu erstatten hat. Aus diesem Grund liegen die Jahresabschlüsse (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) des Vereines LHT auch nicht im Vereinsregister auf.

Frage 17

In der Pradlerstraße 43, 6020 Innsbruck, befindet sich ein „Archiv“ des Vereines LHT. Nach Auskunft von Präsident a.D. Dr. Zobl sollten in diesem Archiv Werke behinderter Künstler gesammelt und deren Entstehungsgeschichte dokumentiert werden. Unter anderem sind dort die Kunstwerke eines behinderten Künstlers gelagert, die der Verein LHT zuletzt im Jahr 2010 um rd. € 50.000,- ankaufte. Nach Auskunft von Präsident a.D. Dr. Zobl stimmte der Vorstand des Vereines LHT dem Ankauf der Bilder zu.

Die Geschäftsführung der LHT gGmbH stellte fest, dass von der LHT gGmbH keinerlei Kosten für das Archiv übernommen wurden, und dass die Errichtung des „Archives“ ausschließlich auf Beschlussfassungen des Vereines LHT beruht. Da es sich beim Archiv ausschließlich um eine Einrichtung des Vereines LHT handelt, war es dem LRH in diesem Zusammenhang nicht möglich, die finanziellen Aufwendungen darzustellen und zu analysieren.

2.4. Wohnungsrechtsverträge

rechtliche
Grundlage

Bei den vorliegenden Verträgen handelt es sich um Vereinbarungen, abgeschlossen zwischen dem Menschen mit Behinderung (oder dessen Sachwalter) und dem Verein LHT/der LHT gGmbH, die die Einräumung einer „Dienstbarkeit der Wohnung“ im Sinne des § 521 ABGB² regelt.

²Gemäß § 521 ABGB ist die Servitut der Wohnung das Recht, die bewohnbaren Teile eines Hauses zu seinem Bedürfnisse zu benützen. Sie ist also eine Servitut des Gebrauches von dem Wohngebäude.

Frage 34

Die „Dienstbarkeit der Wohnung“ wird durch die Eintragung in das Grundbuch sichergestellt. Die Wohnungsberechtigten erwerben das Wohnungsrecht in einem Zimmer eines bestimmten Wohnheimes einschließlich des Mitbenützungsrrechtes an den Gemeinschaftsräumen (z.B. Bad, WC, Wohnraum, Spielraum).

Entstehung der
Wohnungs-
rechtsverträge

Zur Entstehung der Wohnungsrechtsverträge erklärte Präsident a.D. Dr. Zobl, dass er beim Abschluss der ersten Verträge noch nicht Präsident des Vereines LHT gewesen sei. Im Rahmen seiner Vortragstätigkeit für den Verein LHT u.a. zu den Themen „Erbrecht“ und „Testament“ sei er von den betroffenen Eltern oftmals zur Problematik „Pflichtteil“ befragt worden. Nachdem „Schenkungen zu Lebzeiten“ grundsätzlich auf den Pflichtteil anzurechnen seien und Eltern so ihr behindertes Kind absichern und auf deren späteren Verbleib direkt Einfluss nehmen könnten, seien Wohnungsrechtsverträge abgeschlossen worden. Informationsveranstaltungen zu den Wohnungsrechtsverträgen seien keine organisiert worden.

Fragen 28 und 29

Ob betroffene Eltern seitens des Vereines LHT überredet wurden, einen Wohnungsrechtsvertrag abzuschließen, oder ob der Abschluss der Verträge den Eltern der Menschen mit Behinderung unter Druck von Präsident Dr. Zobl aufgezwungen wurde, kann seitens des LRH nicht beurteilt werden.

Laut Aussage von Präsident a.D. Dr. Zobl traten die FunktionärInnen der Landesleitung des Vereines LHT hinsichtlich des Abschlusses von Wohnungsrechtsverträgen nie aktiv an die Eltern von Menschen mit Behinderung heran. Die Initiative sei immer von den Eltern ausgegangen. Sämtliche Verträge seien im Vorstand des Vereines LHT diskutiert und von diesem beschlossen worden.

abgeschlossene
Wohnungs-
rechtsverträge

Insgesamt wurden im Zeitraum 1992 - 2009 24 Wohnungsrechtsverträge abgeschlossen. Bei 23 Verträgen tritt der Verein LHT und bei einem Vertrag die LHT gGmbH als Vertragspartnerin des Menschen mit Behinderung oder dessen gesetzlichem Vertreter auf.

Präsident a.D. Dr. Zobl erklärte zur Entstehung der Wohnungsrechtsverträge, dass im Jahr 2003 der Vorwurf, er und Direktor Rochelt würden „den Leuten mittels sittenwidriger Verträge das Geld aus der Tasche ziehen“, öffentlich kundgetan worden sei. Um solchen Vorwürfen aus dem Weg gehen zu können, seien seitens des Vereines LHT keine Wohnungsrechtsverträge mehr abgeschlossen worden.

Der letzte Vertrag - mit der LHT gGmbH als Vertragspartnerin - sei im Jahr 2009 unterzeichnet worden. Die LHT gGmbH übergab diesen Vertrag dem LRH am 12.6.2011.

Der Zugang des LRH zu den mit dem Verein LHT abgeschlossenen Verträgen erfolgte über die Abteilung Soziales. Diese wurden dem Abteilungsvorstand im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen Präsident a.D. Dr. Zobl durch das Landespolizeikommando für Tirol/Landeskriminalamt zur Verfügung gestellt und in den Akt der Abteilung Soziales aufgenommen.

Acht der 24 Wohnungsrechtsverträge schloss das Notariat Dr. Zobl ab. Die restlichen 16 Verträge errichteten andere Notariate oder Rechtsanwaltskanzleien.

Präsident a.D. Dr. Zobl stellte in seinem Gespräch mit dem LRH fest, „dass er - gemäß dem Grundsatz seines Notariats, stets die Interessen beider Parteien wahrzunehmen - nie einen Wohnungsrechtsvertrag selbst verfasst habe, sondern die Vertragserstellung durch seine von ihm vollkommen unabhängigen MitarbeiterInnen erfolgt sei“.

Im Falle einer bestehenden Sachwalterschaft war der Abschluss des Vertrages sachwalterschaftsgerichtlich zu genehmigen. Die diesbezügliche Überprüfung des LRH ergab, dass die Einholung der Genehmigung in 13 der 19 betroffenen Fälle erfolgte, den restlichen sechs Verträgen lag kein entsprechender Beschluss bei.

Nach Ansicht des LRH sollte die sachwalterschaftsgerichtliche Genehmigung auch für diese Verträge eingeholt werden.

Entschädigungs-
betrag

Der Erwerb des Wohnungsrechtes erfolgte gegen Leistung eines Entschädigungsbetrages.

Frage 30

Der Verein LHT und die LHT gGmbH verpflichten sich durch die Verträge, den Entschädigungsbetrag ausschließlich für die Schaffung von Wohnplätzen für die von ihnen zu betreuenden Menschen mit Behinderung zu verwenden. Eine diesbezügliche Zweckwidmung ist vertraglich nicht fixiert.

Wie die unten stehende Tabelle zeigt, lukrierten der Verein LHT und die LHT gGmbH in den 24 Verträgen zwischen 1992 und 2009 insgesamt einen Betrag von € 927.673,11.

Vertrags-partnerInnen	Jahr	Entschädigungs-Betrag
Verein LHT/MmB	1992	€ 43.603,70
Verein LHT/MmB	1993	€ 21.801,85
Verein LHT/MmB	1993	€ 45.783,89
Verein LHT/MmB	1993	€ 48.836,14
Verein LHT/MmB	1994	€ 21.801,85
Verein LHT/MmB	1995	€ 25.435,49
Verein LHT/MmB	1995	€ 36.336,42
Verein LHT/MmB	1995	€ 36.336,42
Verein LHT/MmB	1995	€ 58.138,27
Verein LHT/MmB	1998	€ 39.201,69
Verein LHT/MmB	1998	€ 58.138,27
Verein LHT/MmB	1999	€ 24.708,76
Verein LHT/MmB	2000	€ 36.336,42
Verein LHT/MmB	2000	€ 36.336,42
Verein LHT/MmB	2000	€ 36.336,42
Verein LHT/MmB	2000	€ 36.336,42
Verein LHT/MmB	2000	€ 34.882,96
Verein LHT/MmB	2000	€ 34.882,96
Verein LHT/MmB	2000	€ 34.882,96
Verein LHT/MmB	2000	€ 34.882,96
Verein LHT/MmB	2000	€ 36.336,42
Verein LHT/MmB	2001	€ 36.336,42
Verein LHT/MmB	2003	€ 40.000,00
LHT gGmbH/MmB	2009	€ 70.000,00
		€ 927.673,11

Tab. 2: Entschädigungsbeträge für die Einräumung des Wohnungsrechtes

Die Höhe des Entschädigungsbetrages lag zwischen € 21.802,85 und € 70.000,--. Die Bewertung des Wohnungsrechtes durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen erfolgte lt. den vorliegenden Unterlagen lediglich in einem einzigen Fall.

Frage 33

Laut Aussage von Präsident a.D. Dr. Zobl erfolgte die Festlegung der Höhe des Entschädigungsbetrages im Einvernehmen mit den Eltern der Menschen mit Behinderung. Die unterschiedlichen Beträge würden aus der Mitberücksichtigung des jeweiligen Erb-Pflichtteiles der Menschen mit Behinderung resultieren. Waren diese selbst Vertragspartner, sei der Entschädigungsbetrag aufgrund eines Gutachtens festgelegt worden. Erfolgte der Vertragsabschluss mit den Eltern des Menschen mit Behinderung, sei die Höhe des Entschädigungsbetrages mit diesen vereinbart worden.

Der Entschädigungsbetrag war grundsätzlich in einem, innerhalb eines Monats nach rechtskräftiger Genehmigung des Vertrages zu bezahlen. Nur in einzelnen Fällen wurden Teilzahlungen vereinbart. Aufgebracht wurde das Geld von den Menschen mit Behinderung selbst (z.B. durch Ersparnisse) oder durch Dritte (z.B. Schenkung der Eltern).

Frage 35

Der Mensch mit Behinderung erwirbt mit der bescheidmäßigen Bewilligung der entsprechenden Rehabilitationsmaßnahme ein Recht auf Wohnen und Unterkunft in der Einrichtung der LHT gGmbH. Dies stellt die gängige Verwaltungspraxis dar, ein eindeutiger Rechtsanspruch besteht aber nicht. Die Abrechnung erfolgt über die seitens des Landes Tirol auszahlenden Tagsätze.

In den Wohnungsrechtsverträgen wird ausdrücklich festgestellt, dass der Entschädigungsbetrag zur Gänze für die Beistellung eines Wohnplatzes zu leisten ist, damit aber keinerlei Versorgungsleistungen abgegolten sind. Die Verpflichtung des Vereines LHT und der LHT gGmbH, die Wohnungsberechtigten zu verköstigen und im erforderlichen Ausmaß zu betreuen, kommt nur dann zum Tragen, wenn die Kosten hierfür nicht von der öffentlichen Hand bereitgestellt werden. Die Art und das Ausmaß der Betreuung hängt jeweils von den zwischen dem Verein LHT/der LHT gGmbH und dem Land Tirol abgeschlossenen Vereinbarungen ab.

*Stellungnahme der
Regierung*

Zu diesem Punkt wird ergänzend festgehalten, dass Menschen mit Behinderung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zwar einen Rechtsanspruch auf eine Reha-Leistung haben; die Festlegung der Art, des Ausmaßes und des Ortes der Leistung aber der Behörde überlassen bleibt. Der Rechtsanspruch erstreckt sich somit nicht auf die Konsumation der Leistung in einer bestimmten Einrichtung oder bei einem bestimmten Leistungserbringer. Der Verwaltungsgerichtshof hat dies in den letzten Jahren – vor allem auf Grund von zahlreichen VwGH-Beschwerden von Klienten, welche von der Eule gGmbH betreut wurden - mehrfach festgestellt.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass in den Wohnungsrechtsverträgen nicht darauf hingewiesen wurde, dass das Land Tirol für die Unterstützung von Menschen mit Behinderung gem. den gesetzlichen Bestimmungen aufzukommen hat.

In diesem Zusammenhang war zu klären, ob der vom Land Tirol zu entrichtende Tagsatz entsprechend der durch den Entschädigungsbetrag bereits beglichenen Kosten herabgesetzt wird. Dies ist nicht der Fall und bedeutet, dass das Land Tirol im Rahmen der Tagsätze auch für Leistungen bezahlt, für die die Wohnungsberechtigten durch den Entschädigungsbetrag bereits selbst aufkommen sind.

Die Berücksichtigung der Wohnungsrechtsverträge (Entschädigungsbetrag) bei der Berechnung der Tagsätze durch das Land Tirol erfolgte bis dato nicht, zumal der Abteilung Soziales die Verträge seitens der LHT nicht zur Verfügung gestellt wurden.

*Stellungnahme der
Regierung*

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bei den vom Land geleisteten Tagsätzen die bereits durch die Wohnungsrechtsverträge beglichenen Entschädigungsbeträge nicht in Abzug gebracht wurden, da dem Land Tirol (Abteilung Soziales) diese Verträge überwiegend nicht vorgelegen sind.

Für die künftige Vorgangsweise wäre es aber ein unverhältnismäßig hoher Aufwand, wenn für die wenigen Personen, für welche ein solcher Wohnrechtsvertrag besteht, eigene Tagsätze verrechnet würden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass mehr als 80 % der Kosten eines Tagsatzes Personalkosten sind und die reinen Wohnkosten unter 10 % liegen. Es werden für bestimmte Leistungen tirolweit einheitliche Tagsätze vereinbart. Diese Tagsätze gelten für viele Klienten. Denkbar wäre, dass bei der Vereinbarung dieser pauschalierten Tagsätze die Wohnkosten für die 24 Fälle, in denen Wohnrechtsverträge bestehen, als mindernd in Abzug gebracht werden.

Dauer

Das Wohnungsrecht wurde dem Menschen mit Behinderung grundsätzlich bis zu dessen Ableben eingeräumt.

Eine vorzeitige Beendigung des Wohnungsrechtes ist möglich, wenn durch ein Gutachten des hierfür zuständigen Amtsarztes belegt wird, dass der Verbleib des/der Wohnungsberechtigten im Wohnheim für den Verein LHT oder für die MitbewohnerInnen aus gesundheitlichen oder anderen Gründen untragbar ist.

Die vorzeitige Vertragsauflösung bedarf jedenfalls der Zustimmung der/des Dienstbarkeitsberechtigten oder des Sachwalters, die ihrerseits der sachwaltungsgerichtlichen Genehmigung bedarf.

Bei Beendigung des Wohnungsrechtes vor dem Ableben des/der Wohnungsberechtigten ist - auf Grundlage einer zehnjährigen Amortisation - der nicht verbrauchte Entschädigungsbetrag ohne Rücksicht auf zeitweise Unterbrechungen des Wohnungsrechtes (z.B. Krankenhausaufenthalte) seitens des Vereines LHT/der LHT gGmbH zurückzuerstatten.

Endet das Wohnungsrecht durch den Tod des/der Wohnungsberechtigten, erfolgt - unabhängig von der tatsächlichen Dauer des Wohnungsrechtes - grundsätzlich keine Rückerstattung des Entschädigungsbetrages.

Honorarnoten -
Notariat Dr. Zobl

Die jeweilige Höhe der für die Vertragserrichtung seitens des Notariates Dr. Zobl gestellten Honorarnoten ist dem LRH nicht bekannt.

In der Regel wurde das Notariat von Präsident Dr. Zobl für die Beglaubigung der Wohnungsrechtsverträge (Fremdurkunden) herangezogen. Dies sei lt. Aussage von Präsident a.D. Dr. Zobl auf die Gewährung eines 50 %-Nachlasses auf den Notariatstarif durch seine Kanzlei zurückzuführen.

Fragen 26, 27 und
31

Die Abteilung Justizariat des Amtes der Tiroler Landesregierung konnte lt. Schreiben vom 29.10.2002 im Verkauf von Wohnungsrechten keine Gesetz- oder Sittenwidrigkeit feststellen und befand auch die Vereinbarung eines Entgeltes (Entschädigungsbetrages) als völlig unbedenklich. Auch konnte ein strafrechtswidriges Verhalten durch den Abschluss dieser Wohnungsrechtsverträge seitens des Vereines LHT nicht erkannt werden. Sollten jedoch in den vom Land Tirol bezahlten Tagsätzen auch Kosten für das Wohnen enthalten sein, sind diese Kosten zu streichen und lediglich Kostenersatz für Betreuung, Verpflegung und Therapie zu leisten.

Hinweis

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass auch die Wohnungsrechtsverträge seit Sommer 2011 Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Erhebungen waren.

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck konnte kein strafrechtlich relevantes Verhalten erkennen und stellte Ende Dezember 2011 das Ermittlungsverfahren gegen Dr. Zobl und andere Funktionäre des Vereines LHT und der LHT gGmbH ein.

3. Lebenshilfe Tirol gemeinnützige GmbH (LHT gGmbH)

Gründung Die Eintragung der LHT gGmbH in das Firmenbuch erfolgte am 2.2.2001. Sie hat ihren Sitz seit 2008 in der Ing. Etzel-Straße 11, 6020 Innsbruck (zuvor in der Andechsstraße in Innsbruck). Einziger Gesellschafter ist der Verein LHT. Das Stammkapital beträgt € 70.000,--.

Grundsätzlich ist die LHT gGmbH zuständig für die operative Betreuung von Menschen mit Behinderung in fixen Einrichtungen und ausschließlicher Verrechnungsträger von Rehabilitationsleistungen gegenüber dem Land Tirol. Die LHT gGmbH ist die größte Non-Profit-Organisation im Bereich der Behindertenarbeit in Tirol und hat daher auch eine bedeutende Rolle als Arbeitgeberin und Auftragnehmerin.

3.1. Gesellschaftsrechtlicher Rahmen

Gesellschaftsvertrag Gemäß Gesellschaftsvertrag vom 27.10.2009 ist die LHT gGmbH ein sozialer Dienstleistungsträger für geistig und mehrfach behinderte Menschen unter Berücksichtigung ihres Lebensumfeldes. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, sondern erstrebt vielmehr - nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit - einen kostendeckenden Betrieb unter Berücksichtigung der ihr zufließenden Mittel. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Gemeinnützigkeit Die Tätigkeit der Gesellschaft bezweckt ausschließlich die Behindertenfürsorge und ist dieser verantwortlich. Die Tätigkeit der LHT gGmbH ist daher auf eine ausschließliche und unmittelbare Förderung des gemeinnützigen Zweckes ausgerichtet. Die Anzahl der zu befürsorgenden Personen ist zahlenmäßig nicht begrenzt und erstreckt sich auf das gesamte Bundesland.

Hinweis Der LRH weist darauf hin, dass es sich bei der LHT gGmbH um einen mildtätigen Rechtsträger iSd §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) handelt, welcher mit Bescheid vom 24.6.2009 in die Liste der begünstigten Spendenempfänger gem. § 4 a Zif. 3 und 4 Einkommensteuergesetz (EStG) aufgenommen wurde.

Betriebsgegenstand	<p>Betriebsgegenstand der Gesellschaft ist</p> <ul style="list-style-type: none">• die Erbringung von Dienstleistungen für Menschen mit geistiger Behinderung, inner- und außerhalb von Einrichtungen, wie Information und Beratung, Frühförderung, integrierte Kindergärten, Wohnen, Arbeit, Therapie, Bildung, Freizeit und Familienunterstützung, sowie• die Anmietung und Zurverfügungstellung der entsprechenden Gebäude und Einrichtungen. <p>Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, welche dem gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft dienen, dies unter Beachtung sämtlicher eingangs angeführter Grundsätze, insbesondere des Grundsatzes über den Gemeinnützigkeitsstatus.</p>
Organe der Gesellschaft	<p>Organe der Gesellschaft sind</p> <ul style="list-style-type: none">• die Geschäftsführung (bestehend aus bis zu drei Geschäftsführern),• die Generalversammlung (bestehend aus dem Präsidenten/der Präsidentin des Vereines LHT und einem weiteren Mitglied des Vereinsvorstandes) und• der Aufsichtsrat (bestehend aus Vereinsmitgliedern und drei Betriebsratsmitgliedern).
Geschäftsführung	<p>Die Geschäftsführung umfasst seit dem 20.5.2009 Ing. Mag. (FH) Paul Barbist und Mag. Anton Laucher. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer regelt der Gesellschaftsvertrag.</p>
Gesellschaftsvertrag	<p>Die Geschäftsführer beziehen gem. dem Gesellschaftsvertrag vom 27.10.2009 für ihre Dienstleistungen ein Gehalt, dessen Höhe jeweils in dem von der Generalversammlung zu beschließenden Dienstvertrag festgesetzt wird. In diesen Dienstvertrag sind auch die Bestimmungen über die Dauer des Dienstverhältnisses sowie die weiteren arbeitsrechtlichen Vereinbarungen aufzunehmen.</p> <p>In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass der Gesellschaftsvertrag der LHT gGmbH durch Beschluss der Generalversammlung am 9.6.2009 im Wesentlichen mit der Berichtspflicht an den Aufsichtsrat und dem Entscheidungspouvoir der Geschäftsführer abgeändert wurde.</p>
Berichtspflicht	<p>Die Pflicht der Geschäftsführer, dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorschau-</p>

rechnung darzustellen, wurde dahingehend geändert, dass die Berichterstattung nunmehr an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und mindestens vierteljährlich zu erfolgen hat.

Entscheidungs-
pouvoir

Die Verpflichtung der Geschäftsführer, bei Investitionen, deren Anschaffungswert im Einzelnen über einen Betrag von € 14.500,-- über das beschlossene Budget hinausgehen oder insgesamt in einem Geschäftsjahr den Betrag von € 43.600,-- übersteigen, die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen, wurde insofern geändert, als der Betrag von € 14.500,-- auf € 30.000,-- und der Betrag von € 43.600,-- auf € 100.000,-- erhöht wurde.

Geschäftsordnung
der Geschäftsführer

Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer der LHT gGmbH vom Mai 2009 (vorher gab es keine Geschäftsordnung) beinhaltet die geschäftspolitische Zielsetzung, die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführer, die Angelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen sowie die besonderen Pflichten der Geschäftsführer.

Die Ressortverteilung zwischen den Geschäftsführern erfolgte gem. dem vom Vorstand des Vereines LHT Tirol beschlossenen Vorschlag vom Dezember 2008 der „Malik Management Zentrum St. Gallen“ (siehe Ausführungen Kapitel 3.2. „Aufbauorganisation der LHT gGmbH“) und war dem Aufsichtsrat - nach Unterfertigung beider Geschäftsführer - zur Kenntnis zu bringen. Die Geschäftsführer sind zur gegenseitigen Überwachung und Information durch ein entsprechendes Berichts- und Informationswesen verpflichtet. Sie haben regelmäßig Geschäftsführersitzungen abzuhalten und darüber ein Beschlussprotokoll aufzunehmen.

Gesamtvertretung,
Gesamt-
geschäftsführung

Die beiden Geschäftsführer sind kollektiv zeichnungsberechtigt und haben somit die Gesamtvertretung und die Gesamtgeschäftsführung der LHT gGmbH.

Die Gesamtvertretung bezieht sich auf das Außenverhältnis und den Erwerb von Rechten und Pflichten gegenüber Dritten, die Gesamtgeschäftsführung betrifft die innere Organisation und die gesellschaftlichen Aktivitäten der LHT gGmbH.

Die Geschäftsführung erfolgt auf Basis eines Vier-Augen-Prinzips. Die Geschäftsführer haben dabei das Einvernehmen herzustellen. Bei Uneinigkeit haben sie entweder den Aufsichtsrat zu befragen oder einen Weisungsbeschluss des Gesellschafters einzuholen.

Aufgaben und
Befugnisse der
Geschäftsführer

Die Geschäftsführer führen die Geschäfte in gemeinsamer Verantwortung. Sie haften solidarisch für den Schaden, den sie durch die Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten oder durch Überschreitung ihrer Befugnisse verursachen.

besondere Pflichten
der Geschäftsführer

Die Geschäftsführer sind insbesondere verpflichtet,

- dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte, auftretende Risiken, die Lage der Gesellschaft schriftlich zu berichten,
- Vorsorge zu treffen, dass die innerbetriebliche Organisation den Erfordernissen der Gesellschaft entspricht,
- Vorsorge zu treffen, dass die Organisation des Rechnungswesens den handels- und steuerrechtlichen Ordnungsvorschriften sowie den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) und des GmbH-Gesetzes entspricht und eine ordnungsgemäße Gebarung gewährleistet ist,
- erforderliche Versicherungsverträge zur Abdeckung der Risiken abzuschließen,
- für die erforderliche Anstellung, Ausbildung und Entlohnung von MitarbeiterInnen grundsätzlich nach den generellen Entlohnungsgrundsätzen nach dem Kollektivvertrag zu sorgen,
- die Gesellschaft gegenüber Gerichten und Behörden zu vertreten und
- die Unternehmensziele und die -strategie unter Beachtung der Grundsätze der LHT zu entwickeln.

Zustimmung des
Aufsichtsrates

Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen nachstehende Angelegenheiten:

- Die Gesamtorganisation des Unternehmens, dargestellt in einem Organigramm,
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften, Superädifikaten und Baurechten,
- der Abschluss von Mietverträgen über Liegenschaften,
- die Errichtung, Schließung und Standortverlegungen von Einrichtungen aller Art der Gesellschaft,
- die Aufnahme und die Auflassung von neuen Geschäftsbereichen und Tätigkeitsbereichen der Gesellschaft,
- das Jahresbudget für den laufenden Betrieb der Gesellschaft,

- das Investitionsbudget, gegliedert nach dem allgemeinen Bedarf und nach neuen Bauprojekten mit dem liquiditätsmäßigen Bedarf nach Jahren,
- die Anschaffung und Veräußerung beweglicher Sachen im Wert von mehr als € 100.000,--, sofern die Positionen nicht im Investitionsbudget enthalten sind,
- der Erwerb von Anteilsrechten an Unternehmungen, Veränderungen dieser Anteilsrechte und Vertretungshandlungen dieser Unternehmungen gegenüber,
- die Aufnahme von Krediten jeder Art ab einer Höhe von € 100.000,--,
- der Abschluss von Leasingverträgen ab € 100.000,--, wobei als Berechnungsbasis der Barwert heranzuziehen ist,
- Eigengeschäfte, die die Geschäftsführer mit der Gesellschaft tätigen (z.B. Kreditgewährung der Gesellschaft an die Geschäftsführer, Ankauf von Anlagegütern durch die Geschäftsführer aus dem Vermögen der Gesellschaft), sofern es sich nicht um geringwertige Geschäfte bis zum Gegenwert von € 1.000,-- handelt,
- der Abschluss von außerbilanzmäßigen Finanzgeschäften ab einem rechnerischen Gegenwert oder Risikopotenzial von über € 10.000,-- und
- der Abschluss von Verschmelzungsverträgen.

derzeitiger
Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der LHT gGmbH setzt sich lt. Firmenbuchauszug vom 19.12.2011 wie folgt zusammen:

Präsidentin Gerhild MURAUER	Vorsitzende
Direktor Mag. (FH) Andreas WOLF	Stellvertreter der Vorsitzenden
Michaela BEER	Mitglied
Betriebsratsvors. Helmut DEUTINGER	Mitglied
Betriebsrat Rüdiger MÜLLER	Mitglied
Mag. ^a Andrea BRAMBÖCK	Mitglied
Dipl.-Ing. Johannes WIESFLECKER	Mitglied
Dr. Thomas OBHOLZER	Mitglied

Tab. 3: aktuelle Zusammensetzung des Aufsichtsrates der LHT gGmbH

Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich, weshalb kein Anspruch auf eine Entlohnung besteht. Die Gesellschaft bezahlte an die Aufsichtsräte keine Vergütung. Aufsichtsratssitzungen müssen drei Mal im Jahr einberufen werden.

Entwicklung Wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist, waren seit dem Jahr 2001 insgesamt 29 Personen Mitglied im Aufsichtsrat der LHT gGmbH.

VertreterIn in der LHT gGmbH	Name	Funktionsperiode
Vorsitzende(r)	DI. Bruno Bonapace Dr. Hanspeter Zobl Gerhild Murauer	vom 19.12.2000 bis 15.11.2002 vom 26.9.2002 bis 14.3.2011 ab 14.3.2011
StellvertreterIn der(s) Vorsitzenden	Dr. Hanspeter Zobl Dr. Otto Widner Mag. Kajetan Jenner Mag. Anton Laucher Helmut Rochelt Mag. ^a Dagmar Fischnaller Dir. Mag. (FH) Andreas Wolf	vom 19.12.2000 bis 26.9.2002 vom 19.12.2000 bis 16.3.2004 vom 17.3.2004 bis 17.7.2007 vom 19.12.2000 bis 19.5.2009 vom 17.7.2007 bis 14.3.2011 vom 14.3.2011 bis 5.10.2011 ab 14.3.2011
Mitglieder	Dr. Kurt Zangerl Dr. ⁱⁿ Brigitte Lutz Rosa Mühlbacher DI. Klaus Juen Helmut Dienz Klaus Peter Krauss Eleonore Stubler-Prohaska Werner Mayr Elisabeth Willis Margret Schmidt Gabriele Hell-Pfeifauf Helmut Deutinger Rüdiger Müller Dr. Gerhard Thoma	vom 19.12.2000 bis 14.3.2011 vom 19.12.2000 bis 26.9.2002 vom 19.12.2000 bis 26.9.2002 vom 19.12.2000 bis 26.9.2002 vom 19.12.2000 bis 26.9.2002 vom 19.12.2000 bis 26.9.2002 vom 19.12.2000 bis 26.9.2002 vom 19.12.2000 bis 26.9.2002 vom 19.12.2000 bis 26.9.2002 vom 19.12.2000 bis 26.9.2002 vom 2.2.2001 bis 13.4.2001 ab 15.11.2002 vom 15.11.2002 bis 28.4.2006 ab 15.02.2008 vom 28.4.2006 bis 14.3.2011
	Felix Finster DI. Johann Lindenberger Mag. ^a Andrea Bramböck DI. Johannes Wiesflecker Dr. Thomas Obholzer Michaela Beer	vom 7.12.2007 bis 14.3.2011 vom 9.11.2009 bis 14.3.2011 ab 14.3.2011 ab 14.3.2011 ab 14.3.2011 ab 5.10.2011

Tab. 4: Zusammensetzung des Aufsichtsrates der LHT gGmbH 2000 - 2011

Aufgaben des Aufsichtsrates

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung (Vorstand) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu überwachen und sich zu diesem Zweck regelmäßig vom Stand der Geschäftsangelegenheiten Kenntnis zu verschaffen. Der Aufsichtsrat repräsentiert prinzipiell die Interessen der Kapitaleigner und hat die ihm nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Das Aufsichtsratsmitglied hat seine Tätigkeiten gewissenhaft, höchstpersönlich und eigenverantwortlich auszuüben. Die jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder sollten über ein breites Fachwissen verfügen und den Kontrollprozess aktiv wahrnehmen. Die Kontrolle soll - im Sinne des GmbH-Gesetzes - jedoch mehr als eine Fehlersuche sein. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen bei der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft mitwirken.

Zusammengefasst hat der Aufsichtsrat die Geschäftsführung der LHT gGmbH dahingehend zu überwachen, ob sie den vertraglichen und gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen nachkommt sowie den vertraglich normierten Unternehmensgegenstand rechtmäßig, ordnungsmäßig und zweckmäßig erfüllt und umsetzt.

Rechte und Pflichten	Die Rechte der Aufsichtsratsmitglieder umfassen die Informationspflicht der Geschäftsführung, das Einsichtsrecht sowie das Recht auf Zustimmung bei bestimmten Aufgaben der Geschäftsführung. Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Sorgfalts- und die Verschwiegenheitspflicht zu wahren.
Beirat	Gemäß Gesellschaftsvertrag vom 27.10.2009 ist die Gesellschaft berechtigt, durch Beschluss der Generalversammlung einen Beirat einzurichten.
Zusammensetzung	Der Beirat besteht aus den gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates, allen geschäftsführenden Bezirks-/Regionalstellenobleuten des Vereines LHT und zwei VertreterInnen aus dem Lebensumfeld der von der Gesellschaft geförderten Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderungen (Angehörige, SachwalterInnen).
Aufgaben	Dem Beirat obliegt die allgemeine Festsetzung der Gesellschaftspolitik und Strategie, die Beratung des Jahresvoranschlages und der Jahresrechnung, die Festlegung von Standardrichtlinien in Bezug auf die von der Gesellschaft angebotenen Fördermaßnahmen, an deren Realisierung und Kontrolle sowie die Festlegung der Planungsgrundsätze.
Generalversammlung	Die den Gesellschaftern durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorbehaltenen Beschlüsse werden in den Sitzungen der Generalversammlung oder durch schriftliche Abstimmung gem. § 34 GmbH-Gesetz gefasst. Die ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich stattzufinden.

Frage 24

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass Organvertreter der LHT gGmbH und damit auch des Vereines LHT Sachwalterschaften übernommen haben. Nach Abfragen in den Sachwalterregistern der jeweils zuständigen Bezirksgerichte³ aller seit dem Jahr 2001 als Aufsichtsrat der LHT gGmbH tätigen Personen und der derzeit im Zentralen Vereinsregister vertretungsbefugten Organe des Vereines LHT (insgesamt 37 Personen) wird festgestellt, dass ein ehemaliges und ein derzeitiges Mitglied des Aufsichtsrates der LHT gGmbH (und auch Mitglieder des Vereines LHT) aufrechte Sachwalterschaften haben. Ein ehemaliges Mitglied des Aufsichtsrates hatte eine Sachwalterschaft.

Nach Ansicht des LRH stellt die Übernahme von Sachwalterschaften durch FunktionärInnen des Vereines LHT und auch der OrganvertreterInnen der LHT gGmbH einen Interessenskonflikt dar. Nach Auskunft von Präsident a.D. Dr. Zobl gab es grundsätzlich eine Weisung des Vereinsvorstandes, dass sämtliche FunktionärInnen des Vereines LHT und auch der LHT gGmbH keine Sachwalterschaften ausüben dürfen.

Stellungnahme der Lebenshilfe

Die Lebenshilfe Tirol hat nach den Turbulenzen zu Beginn des vergangenen Jahres eine inhaltliche und organisatorische Neuorientierung erfahren. Mit der Wahl einer neuen Präsidentin, der Aufnahme neuer Mitglieder in den Vereinsvorstand und die Aufsichtsräte der Gesellschaften sowie mit der öffentlichen Ausschreibung und Neubesetzung der Geschäftsführungen wurden inhaltlich und organisatorisch Weichenstellungen für einen Neustart gesetzt.

In diesem Zusammenhang darf auch darauf hingewiesen werden, dass in der turbulenten Zeit die Qualität volle Arbeit mit und für Menschen mit Behinderung immer im Vordergrund stand und von vielen engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch in dieser Zeit nie vernachlässigt wurde.

³ Wenn ein Volljähriger mit einer geistigen Behinderung oder psychischen Krankheit nicht in der Lage ist, bestimmte Angelegenheiten für sich selbst zu erledigen, ohne dabei Gefahr zu laufen, benachteiligt zu werden, wird ein Sachwalter vom Pflugschaftsrichter des zuständigen Bezirksgerichtes bestellt.

3.2. Aufbauorganisation

Änderung der Rahmenbedingungen	Durch gesetzliche Änderungen (TRG, Tiroler Heimgesetz 2005 usw.), neue berufständische Vorgaben (Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz - TSBBG) und weitere Rechtsvorschriften war es notwendig, auch die Organisationsstruktur der LHT gGmbH den veränderten Gegebenheiten anzupassen. Zudem waren die Entwicklungsaktivitäten der LHT gGmbH in den vergangenen Jahren auch von der UN-Konvention beeinflusst und geprägt.
<u>Frage 10</u>	Am 25.9.2008 wurde eine Schweizer Unternehmensberatungsgesellschaft vom Verein LHT beauftragt, die gegenwärtige Struktur der LHT gGmbH und ihre Schnittstellen zur Eule gGmbH zu evaluieren und eine Studie zur „Optimierung der Struktur der LHT gGmbH“ zu verfassen.
Ziel	Ziel dieser Evaluierung war es, Entwicklungspotenziale der Struktur der LHT gGmbH zu identifizieren und Verbesserungsvorschläge in Bezug auf die Struktur zu entwickeln.
Vorgangsweise	Neben der Analyse der erforderlichen Dokumente und Daten wurde die Evaluierung auf Basis von Interviews mit den Geschäftsführern der LHT gGmbH, einem Vertreter des Vereines LHT, allen BereichsleiterInnen der LHT gGmbH, einem Obmann eines lokalen LHT Vereines sowie zahlreichen Stabstellen- und EinrichtungsleiterInnen durchgeführt.
Ausgangssituation	Die Aufbauorganisation der LHT gGmbH umfasste zum Zeitpunkt der Studienerstellung eine lokale und regionale Struktur, die Bereichsebene (zweite Managementebene) sowie die Geschäftsführung (erste Managementebene) inklusive Stabstellen. Stabstellen wurden für die Bereiche Facilitymanagement, Bau- und Instandhaltung, Finanz- und Rechnungswesen, Aus- und Weiterbildung, Personalmanagement, Qualitäts- und Prozessmanagement, Technik und Informationstechnik (IT), Marketing und Kommunikation, Klientenmanagement sowie Sozialberatung eingerichtet.

Analyseergebnisse Zusammengefasst wurden folgende wesentliche Analyseergebnisse aufgezeigt:

- geringe fachliche Zusammenarbeit und inhaltliche Impulse über die Regionsgrenzen hinweg,
- wenig Zeit für die inhaltliche Weiterentwicklung der Fachbereiche gegeben,
- die Personalentwicklung wurde als nicht existent empfunden,
- das Konkurrenzdenken innerhalb der LHT gGmbH hat in den letzten Jahren stark zugenommen,
- relativ hohe Führungsspanne der Geschäftsführung,
- dem Geschäftsführer blieb wenig Zeit für inhaltliche Themen und
- es gab keine schriftliche Geschäftsordnung zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsführung.

Die Unternehmensberatungsgesellschaft stellte auch fest, dass die Regionalstruktur die strategische Weiterentwicklungsfähigkeit der Organisation reduziert sowie die organisationsweite Leistungsverbesserung erschwert. In dieser Studie wurden zahlreiche Umsetzungsempfehlungen im Zusammenhang mit der Strategieentwicklung, den aufbau- und ablauforganisatorischen Strukturen, der Mitarbeiterführung und -entwicklung ausgeführt.

Gliederung nach
Fachbereichen und
zweiter
Geschäftsführer

Zusammengefasst wurde empfohlen, die LHT gGmbH nach Fachbereichen zu gliedern und die fachliche Ausrichtung um lokale und regionale Koordinationsmechanismen zwischen den Einrichtungen zu ergänzen. Weiters wurde die Etablierung eines zweiten Geschäftsführers als sinnvoll erachtet. Als Vorteil der personellen Erweiterung der Geschäftsführung wurde die

- Vorsorge bei Ausfall eines Geschäftsführers,
- das Vier-Augen-Prinzip als Selbstkontrolle sowie
- eine Kapazitäts- und Kompetenzerweiterung

angeführt.

Beschlussfassung	<p>Zur Umsetzung des Ergebnisses der Studie hat der Vorstand des Vereines LHT in der Sitzung am 10.12.2008 die nachfolgenden einstimmigen Beschlüsse gefasst:</p> <ul style="list-style-type: none">• Den Bereich Kinder/Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr als Geschäftsfeld der Eule gGmbH zuzuordnen,• die LHT gGmbH nach Fachbereichen zu gliedern,• die fachliche Ausrichtung um lokale und regionale Koordinationsmechanismen zu ergänzen sowie• die Etablierung einer kollektiv zeichnungsberechtigten Geschäftsführung in der LHT gGmbH.
Geschäftsführerbestellung	<p>Mit 1.5.2009 wurde Mag. Anton Laucher als zweiter Geschäftsführer der LHT gGmbH eingesetzt (siehe auch die Ausführungen im Kapitel 3.11. „Die Geschäftsführung der LHT gGmbH“).</p>
Änderung der Aufbauorganisation	<p>Aufgrund der Studie „Optimierung der Struktur der LHT gGmbH“ wurde auch die Aufbauorganisation der LHT gGmbH im zweiten Quartal 2010 wesentlich verändert. Ziel dieser aufbauorganisatorischen Neustrukturierung war es, den Regionalitätsbezug und die Qualität der Leistungserbringung zu erhöhen. In der Aufsichtsratsitzung vom 18.5.2010 wurde das derzeit gültige Organigramm (<i>Beilage 2</i>) einstimmig beschlossen.</p>
Aufbauorganisation „neu“	<p>Die Aufbauorganisation der LHT gGmbH umfasst derzeit die direkt der Geschäftsleitung unterstellten Stabstellen (Qualitätsmanagement, Marketing & Kommunikation sowie QualitativerEntwicklungsDialog), Zentralstellen (Facility Management und Zentraler Einkauf, Bau, Technik, Finanzen und Controlling, Leistungsverrechnung sowie Personalmanagement) und Fachbereiche (Arbeit, Wohnen sowie Familie und Freizeit). Den FachbereichsleiterInnen sind wiederum die jeweiligen Regional- und EinrichtungsleiterInnen der Werkstätten und Wohnhäuser unterstellt.</p>
Bewertung	<p>Die LHT gGmbH verfügt somit über eine klare, fachbereichsorientierte Organisationsstruktur und ist nach dem Grundsatz der Dezentralisierung aufgebaut.</p>
neue Struktur verursacht Mehrkosten	<p>Die Geschäftsführung der LHT gGmbH hat die Mehrkosten, die durch diese neue Struktur verursacht werden, mit jährlich rd. € 350.000,-- budgetiert. Diese Mehrkosten werden primär durch höhere Personalkosten verursacht.</p>

laufende Mehrkosten

Aufgrund der „Diskussion im Zusammenhang mit der neuen Struktur und ihrer Ausgestaltung von neuen Führungspositionen“ beschloss die Geschäftsführung am 23.6.2010 eine Anpassung der Entlohnung auf der FachbereichsleiterInnenenebene. Die drei FachbereichsleiterInnen erhielten einen Sondervertrag mit einem monatlichen Bruttoentgelt von € 5.200,-- zuzüglich eines Dienstfahrzeuges.

Der/die Regionale VerbundleiterIn (RVL) erhält bei der Führung von bis zu zwei Einrichtungen zuzüglich zur Grundentlohnung eine Zulage in der Höhe von € 250,-- und ab drei Einrichtungen € 500,--. Werden mehr als zehn Einrichtungen im Rahmen der RVL geführt, so wird für jede zusätzliche Einrichtung die Zulage um € 50,-- erhöht. Weiters erhalten die RVL zur Entlastung der laufenden Verwaltungsarbeiten je eine halbtägige Assistenz (19 Stunden) zur Verfügung.

Einmalprämien

Weiters erhielten die FachbereichsleiterInnen gem. Beschluss der Geschäftsführung vom 13.12.2010 für außergewöhnliche Leistungen im Jahr 2010 je € 1.500,-- brutto als Jahresprämie. Damit erfolgte die Abgeltung der Leistungen der Fachbereichsleitungen bei der Erstellung der neuen Fachbereichsstruktur, der Konzepte und Positionspapiere.

3.3. Einrichtungen

3.3.1. Betreuungseinrichtungen

Eigentumsverhältnisse

Die LHT gGmbH verfügt über zahlreiche Einrichtungen (Werkstätten, Wohnheime usw.). Die in der Beilage 4 angeführte Tabelle gibt einen Überblick über die Eigentumsverhältnisse der von der LHT gGmbH für die Betreuung von Menschen mit Behinderung in den jeweiligen Regionen benutzten Räumlichkeiten.

Zusammengefasst verfügt die LHT gGmbH nur über sechs Eigentumsliegenschaften. Im Eigentum des Vereines LHT befinden sich hingegen 41 Liegenschaften. Dieser Bestand deckt jedoch nur ca. ein Viertel des für die Menschen mit Behinderung notwendigen Platzbedarfes ab. Der verbleibende Bedarf wurde angemietet.

Anmietungen

Bei den Anmietungen der LHT gGmbH sind zusammengefasst folgende Fälle zu unterscheiden:

- Der Verein LHT ist Liegenschaftseigentümer, die LHT gGmbH ist Mieterin der Vereinsräumlichkeiten,
- der Verein LHT ist aufgrund von vor der GmbH-Gründung liegenden Vereinbarungen Hauptmieter, die LHT gGmbH ist in ein Untermietverhältnis eingetreten,
- die LHT gGmbH mietet Räumlichkeiten von Dritten (beispielsweise von Gemeinden, der Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG, von gemeinnützigen und privaten Bauvereinigungen, von Privatpersonen usw.), der Verein LHT ist nicht eingebunden.

Die im Eigentum des Vereines LHT stehenden Gebäude und Liegenschaften wurden mit einem Mietzins an die LHT gGmbH verrechnet, der sich aus den Anschaffungskosten abzüglich der Subventionen des Landes Tirol errechnet. Die Betriebskosten werden zur Gänze monatlich weiterverrechnet. Der vom Verein LHT an die LHT gGmbH verrechnete Mietzins entsprach den ortsüblichen Sätzen.

Zahlreiche im Eigentum des Vereines LHT stehende Einrichtungen beruhen auf Vermächtnissen. In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass gem. Beschlussfassung des Vereinsvorstandes vom 7.6.2011 dem LRH diesbezüglich keinerlei Informationen bereitgestellt wurden.

3.3.2. Landesleitung

Die Landesleitung (Geschäftsstelle) der LHT gGmbH befindet sich derzeit in der Ing. Etzel-Straße 11 in Innsbruck. Neben der Geschäftsführung sind an diesem Standort die drei FachbereichsleiterInnen, die zentralen Servicestellen (Facility Management, Zentraler Einkauf, Bau, Technik, Finanzen und Controlling, Leistungsverrechnung und Personalmanagement) sowie die Stabstellen (Qualitätsmanagement, Marketing, QualitätEntwicklungDialog) untergebracht.

Fragen 14 und 15

Die Landesleitung der LHT gGmbH war seit Jahren in der Andechsstraße 52e untergebracht. Laut Aussage von Präsident a.D. Dr. Zobl herrschte aufgrund des stetigen Wachstums - trotz des wiederholten Ankaufes von Räumlichkeiten - an dieser Adresse ständiger Platzmangel. Nach dem Bekanntwerden des Projektes „Bürgergarten“ in der Ing. Etzel-Straße, habe man seitens der LHT die Verhandlungen mit dem Bauträger über Raumgestaltung, Preise, Zahlungsmodalitäten usw. aufgenommen.

In weiterer Folge sei vom Vorstand des Vereines LHT der einstimmige Beschluss gefasst worden, das Übersiedlungsprojekt zu realisieren.

Mit Vertrag vom 13.5./15.5.2008 kaufte der Verein LHT eine neu errichtete Liegenschaft in der Ing. Etzel-Straße 11 in Innsbruck im Ausmaß von rd. 1.700 m². Die Flächen sowie der Kaufpreis in der Höhe von insgesamt rd. 3,9 Mio. € verteilten sich wie folgt:

	m ²	Kaufpreis in €	Preis/m ²
Erdgeschoß	345,06	759.132	2.200,00
Erdgeschoß	80,00	66.000	825,00
1. Obergeschoß	660,29	1.452.638	2.200,00
2. Obergeschoß	660,29	1.452.638	2.200,00
Summe	1.745,64	3.730.408	2.136,99
10 Autoabstellplätze		171.000	
Gesamtkaufpreis		3.901.408	

Tab. 5: Liegenschaft Ing. Etzel-Straße 11 - Flächen, Kaufpreis

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass in dieser Liegenschaft weitere acht Organisationen Flächenanteile erworben haben. Nach den Erhebungen eines gerichtlich zertifizierten Sachverständigen betragen die Netto-Kaufpreise pro m² zwischen € 2.089,-- und € 2.698,--. Der ermittelte durchschnittliche Preis pro m² betrug in der Liegenschaft Ing. Etzel-Straße 11 € 2.265,50. Damit lag der Netto-Kaufpreis des Vereines LHT mit € 2.137,-- pro m² rd. 6 % unter diesem Durchschnittspreis.

Vermietung an die LHT gGmbH

Diese vom Verein LHT erworbene Liegenschaft wurde zur Gänze an die LHT gGmbH vermietet. Ein entsprechender Mietvertrag zwischen dem Verein LHT (Vermieter) und der LHT gGmbH (Mieter) wurde nicht abgeschlossen.

Der Verein LHT stellte der LHT gGmbH monatlich € 18.471,93 netto (€ 10,64 pro m²) und damit jährlich € 221.663,16 netto in Rechnung. Unter Berücksichtigung der vom Verein LHT verrechneten Betriebskosten in der Höhe von jährlich insgesamt € 44.904,-- netto (€ 2,16 pro m² und Monat) verursachte die Landesgeschäftsstelle jährliche Gesamtkosten in der Höhe von € 266.567,--.

Finanzierung - „Verlassenschaft Aloys“

Die Finanzierung des Projektes erfolgte u.a. durch die Einbringung der Verlassenschaft von Hans Hermann Aloys im Ausmaß von 2,0 Mio. €.

Der LRH stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es sich bei der „Verlassenschaft Aloys“ um eine Angelegenheit des Vereines LHT handelt und die nachfolgenden Ausführungen nicht aus Akten, sondern aus dem Gespräch des LRH mit Präsident a.D. Dr. Zobl resultieren.

Präsident a.D. Dr. Zobl erklärte gegenüber dem LRH, dass er vom Verein LHT - als Notar und nicht in seiner Funktion als Präsident der LHT - zur Abwicklung der „Verlassenschaft Aloys“ offiziell bevollmächtigt worden sei.

Die Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens habe sich aufgrund der Vielzahl der Beteiligten, unklarer Testamente, unklarer Erbeinsetzung und Vermächtnisse, steuerlicher Probleme, juristisch komplexer und langwieriger Verhandlungen usw. äußerst schwierig gestaltet und habe insgesamt mehr als zwei Jahre gedauert.

Präsident Dr. Zobl habe für diese Dienstleistung dem Verein LHT eine pauschalisierte - und vom Vorstand genehmigte - Honorarnote gelegt. Die Fakturierung jeder einzelnen in diesem Zusammenhang erbrachten Leistung - auch unter Einrechnung eines 50 %-igen Rabattes - wäre für den Verein LHT mit wesentlich höheren Kosten verbunden gewesen. Die exakte Höhe seines Honorares gab Präsident a.D. Dr. Zobl gegenüber dem LRH nicht bekannt.

Über die Verlassenschaft „Aloys“ hinausgehend, wurden lt. Aussage von Präsident a.D. Dr. Zobl zur Finanzierung des Ankaufes „Ing. Etzel-Straße 11“ keine Spendengelder, öffentliche Mittel oder Gelder der Bezirkssektionen herangezogen.

Finanzierung - Kredit
„RAIKA-Wattens“

Neben der „Verlassenschaft Aloys“ erfolgte die Finanzierung u.a. auch mittels Aufnahme eines Bankdarlehens. Hiebei konnte lt. Aussage von Präsident a.D. Dr. Zobl die RAIKA-Wattens dem Verein LHT die günstigsten Konditionen anbieten.

Frage 15

Präsident a.D. Dr. Zobl erklärte in seinem Gespräch mit dem LRH, dass in die Finanzierung der Übersiedelung in die Ing. Etzel-Straße 11 ursprünglich auch der Erlös aus dem Verkauf der Immobilie Andechsstraße 52e einfließen hätte sollen. Später sei jedoch die Unterbringung der Geschäftsleitung der Eule gGmbH an dieser Adresse angedacht worden.

Wie in den nachfolgenden Ausführungen dargestellt, erfolgte die Unterbringung der Geschäftsleitung der Eule gGmbH in der Andechsstraße 52 jedoch nicht. Derzeit stellt sich die Nutzung der Räumlichkeiten wie folgt dar:

Nutzung der „alten“
Geschäftsstelle,
Andechsstraße
52 a - e

Bis zum Jahr 2009 war die Landesgeschäftsstelle der LHT gGmbH in der Liegenschaft Andechsstraße 52 a - e in Innsbruck untergebracht. Diese Liegenschaft im Gesamtausmaß von rd. 1.100 m² wurde, wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist, in den Jahren 1995 (1. Obergeschoß) bis 2005 (Erdgeschoß) vom Verein LHT um insgesamt rd. 2,3 Mio. € erworben.

Lage	Fläche in m ²	Kaufdatum	Kaufpreis in €
Erdgeschoss	252,19	05.12.2003/23.06.2005	551.000
1. Obergeschoß	718,74	05.07.1995	1.582.088
2. Obergeschoss	90,03	19.11.2003	170.000
Summe	1.060,96		2.303.088

Tab. 6: Liegenschaft Andechsstraße 52 a-e, Erwerb 1995 - 2005

Raumnutzung,
1. Obergeschoß

Das im Juli 1995 angekaufte 1. Obergeschoß nutzte der Verein LHT vom Jänner 1996 bis Dezember 2000 als Landesgeschäftsstelle. Im Frühjahr 2001 mietete die zwischenzeitlich gegründete LTH gGmbH die Räumlichkeiten vom Verein LHT an und nutzte diese ebenfalls als Landesgeschäftsstelle.

Nach der Übersiedelung der Landesgeschäftsstelle in die Ing. Etzel-Straße standen die Räumlichkeiten im 1. Obergeschoß (rd. 720 m²) von Februar 2009 bis Juli 2010 leer. Am 15.7.2010 vermietete der Verein LHT (Liegenschaftseigentümer) 330,20 m² - und damit rd. die Hälfte der im 1. Obergeschoß zur Verfügung stehenden Flächen - an einen im Sozialbereich tätigen Verein. Die vereinbarte monatliche Nettomiete betrug € 2.163,--.

Die restlichen rd. 400 m² des 1. Obergeschoßes werden nicht genutzt und stehen somit seit drei Jahren leer.

Raumnutzung,
2. Obergeschoß

Das im November 2003 angekaufte 2. Obergeschoß mietete die LHT gGmbH ab Jänner 2004 vom Verein LHT an. Nach der Verlegung der Landesgeschäftsstelle der LHT gGmbH standen diese Räumlichkeiten im Ausmaß von rd. 90 m² bis zum März 2011 ebenfalls leer. Seit 1.4.2011 ist ein Büro der Regionalleitung Innsbruck-Land-Süd und damit wiederum eine Organisationseinheit der LHT gGmbH untergebracht.

Raumnutzung,
Erdgeschoß

Von den im Erdgeschoß zur Verfügung stehenden Flächen im Gesamtausmaß von 250 m² wurden rd. 80 m² im Dezember 2003 und 170 m² im Juni 2005 vom Verein LHT angekauft und von der LHT gGmbH angemietet. Bis Dezember 2008 standen diese Räumlichkeiten leer bzw. wurden keiner entsprechenden Nutzung zugeführt. Von Jänner 2009 bis Juni 2010 nutzte der Verein LHT 250 m² als Lagerraum. Seit Juli 2010 werden diese Räumlichkeiten als Lager für Ökobox-Kartonagen von der LHT gGmbH unentgeltlich genutzt.

Leerstellungen

Zusammengefasst stellt der LRH fest, dass die in der Andechsstraße 52 a - e vom Verein LHT angekauften und von der LHT gGmbH angemieteten Räumlichkeiten im Ausmaß von insgesamt 1.100 m² im Zeitraum Februar 2009 bis Juli 2010 nicht entsprechend genutzt oder vermietet wurden. Diese Leerstellung reduzierte sich durch eine Fremdvermietung von 330 m² an einen Sozialverein und durch eine (unentgeltliche) Nutzung von 250 m² als Lager ab Juli 2010.

3.4. Landesmittelbereitstellung

Landesaufgabe

Nach der Zielbestimmung des TRG ist es Aufgabe des Landes Tirol, die Anwendung zusammenwirkender Maßnahmen, durch die die physischen, psychischen, sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Fähigkeiten eines Menschen mit Behinderung entfaltet und erhalten werden, zu genehmigen.

Ziele

Das Ziel besteht darin, ihn in die Gesellschaft einzugliedern oder wieder einzugliedern. Diese Zielbestimmung betrachtet den Menschen mit Behinderung und fußt auf der Bestimmung des Art. 13 TLO, wonach das Land Tirol Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Leiden oder Gebrechen behindert sind, Rehabilitationsmaßnahmen zu gewähren hat.

das Land Tirol als
Auftraggeber

Da das Land Tirol als einziges österreichisches Bundesland selbst über keinerlei Einrichtungen verfügt, die diese Aufgaben erfüllt und diese Ziele umsetzt, beauftragt das Land Tirol unterschiedliche Organisationen und Unternehmen, den betroffenen Menschen in verschiedensten Lebenssituationen die geeigneten Hilfestellungen anzubieten. Wie nachfolgend dargestellt wird, ist die LHT gGmbH - gemessen am Umsatz, der Anzahl der MitarbeiterInnen und der Anzahl der betreuten Menschen mit Behinderung - die größte vom Land Tirol beauftragte Organisation in diesem Bereich.

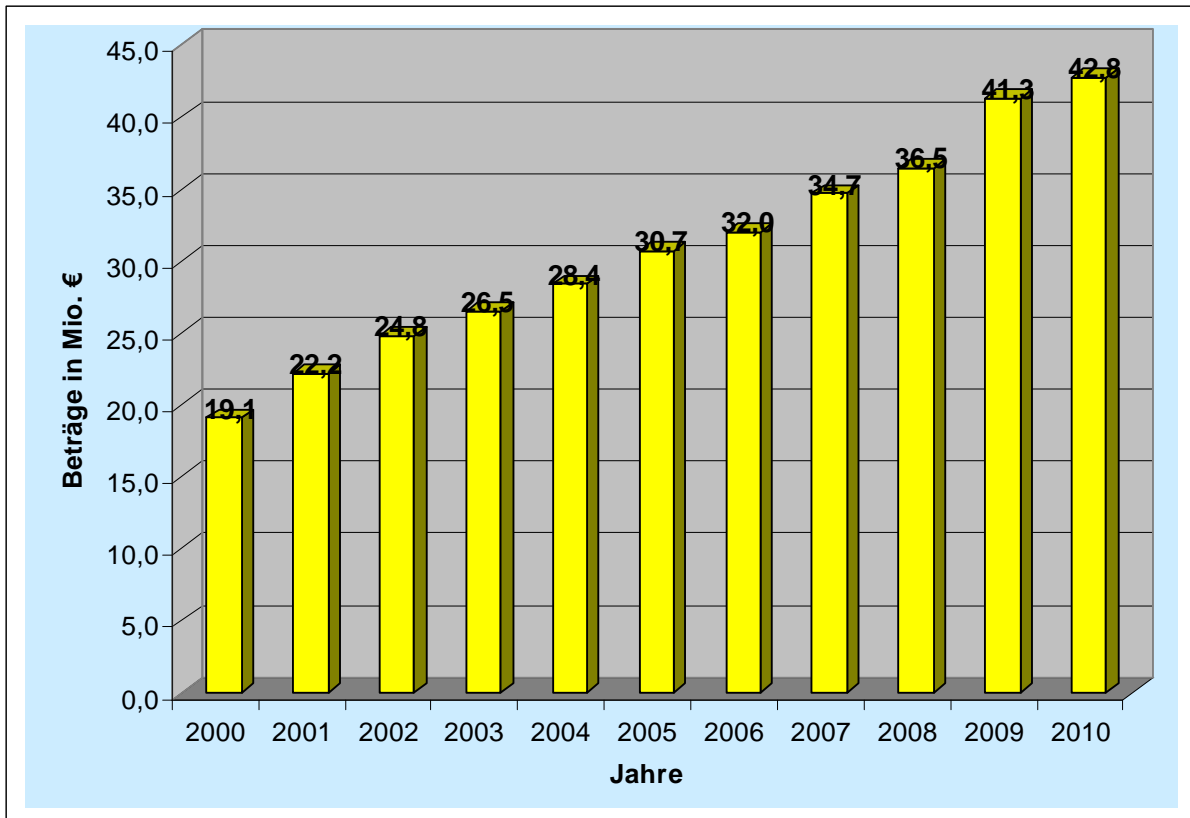
*Stellungnahme der
Regierung*

Die Einschätzung des Landesrechnungshofes, dass das Land Tirol als einziges österreichisches Bundesland selbst über keinerlei Einrichtungen verfügt, wird nach Ansicht der Tiroler Landesregierung

den Fakten nicht gerecht, da das Land Tirol selbst (einige wenige) Einrichtungen betreibt, in welchen zum Teil auch Menschen mit Behinderung betreut werden (z.B. LASO Kramsach).

Übersicht

Der LHT (bis 2001 dem Verein LHT, ab 2001 der LHT gGmbH) wurde im Zeitraum 2000 - 2010 aus dem Landeshaushalt insgesamt der Betrag von rd. 340 Mio. € angewiesen. Die jährliche Landesmittelbereitstellung entwickelte sich wie folgt:



Diagr. 1: Entwicklung Landesmittelbereitstellung 2000 - 2010

Es ist ersichtlich, dass sich die der LHT gGmbH seit dem Jahr 2000 insgesamt zur Verfügung gestellten Landesmittel mehr als verdoppelten.

die Abteilung
Soziales als
anweisende Stelle

Der überwiegende Teil dieser Mittel wurde der LHT gGmbH mit insgesamt 331,7 Mio. € von der Abteilung Soziales für Maßnahmen der Behindertenhilfe (Teilabschnitt 1-41300) angewiesen. Jährlich werden rd. 40 % der im Landeshaushalt für alle im Bereich der Behindertenhilfe tätigen Tiroler Einrichtungen bereitgestellten Mittel an die LHT gGmbH angewiesen.

weitere anweisende Stellen Seit dem Jahr 2000 wurde zusätzlich der Gesamtbetrag von 5,6 Mio. € von der Abteilung Finanzen für investive Maßnahmen und 1,1 Mio. € von der Abteilung Bildung für die Betreuung von Kindern ausgezahlt. In diesen elf Jahren unterstützten jedoch auch zahlreiche andere Organisationseinheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung, wie beispielsweise die Abteilungen Jugendwohlfahrt, Sport, Kultur, JUFF, Landessanitätsdirektion, Umweltschutz usw., die LHT gGmbH mit Landesmitteln in der Höhe von insgesamt rd. € 140.000,--.

Frage 19

3.4.1. Investitionszuschüsse

Entwicklung Das Land Tirol wies der LHT gGmbH für bauliche Investitionen seit dem Jahr 2000 Mittel im Ausmaß von insgesamt rd. 7,1 Mio. € an. Die jährliche Landesmittelbereitstellung für Investitionsvorhaben der LHT gGmbH verteilte sich wie folgt (Beträge in €):

Jahre	Landesbeitrag für Investitionen
2000	218.019
2001	363.364
2002	218.000
2003	0
2004	586.000
2005	658.982
2006	0
2007	1.683.677
2008	0
2009	2.416.480
2010	939.858
Summe	7.084.379

Tab. 8 Landesmittelbereitstellung für Investitionsvorhaben der LHT gGmbH seit 2000

anweisende Stellen Bis zum Jahr 2007 erfolgte die Mittelzuweisung aus der Finanzposition 1-429005-7772004 „Zuwendung an Lebenshilfe für Baumaßnahmen“ (anweisende Stelle: Abteilung Finanzen). Ab dem Jahr 2008 wurde die Landesmittelbereitstellung über die Finanzposition 1-429005-7770001 „Zuwendungen für Investitionszwecke an gemeinnützige Einrichtungen“ (anweisende Stelle: Abteilung Soziales) abgewickelt.

Mittelverwendung Die Zuschüsse wurden zweckgebunden für bestimmte, von der LHT gGmbH (bis 2001 vom Verein LHT) namhaft gemachte Projekte ausbezahlt. Die Investitionen betrafen großteils im Eigentum des Vereines LHT befindliche Objekte.

Hinweis In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass das Land Tirol der LHT gGmbH gem. Punkt IV. „Kostenrahmen“ Zif. 2 des Partnerschaftsvertrages die Finanzierung von Investitionen im Rahmen eines zwischen dem Land Tirol und der LHT gGmbH festzulegenden mittelfristigen Investitions- und Finanzierungsplanes zusichert. Der Investitions- und Finanzierungsplan ist seitens der VertragspartnerInnen bis zum 30.9. jeden Jahres zu akkordieren.

Abwicklung Der LRH empfahl in diesem Zusammenhang im Bericht aus dem Jahr 2005 über die „Behindertenhilfe in Tirol am Beispiel der Lebenshilfe Tirol, gemeinnützige Gesellschaft m.b.H.“, dass aufgrund dieser Bestimmung im Partnerschaftsvertrag auch entsprechende organisatorische Abläufe im Amt der Tiroler Landesregierung verankert werden sollten. Die Abteilung Soziales sollte die Projekte inhaltlich und nach der Bedarfsgerechtigkeit und die Abteilung Finanzen nach der finanziellen Umsetzbarkeit beurteilen. Weiters sollten genau definierte Projekte inklusive der erforderlichen Unterlagen (Finanzierungsportfolio, beschreibende Konzepte usw.) dem Land Tirol vor deren Realisierung zur Beurteilung vorgelegt werden.

Diese Empfehlung wurde dahingehend umgesetzt, als dass ab dem Jahr 2006 Projekte nur nach Klärung und Beurteilung der fachlichen und finanziellen Erfordernisse durch die Abteilungen Finanzen und Soziales genehmigt werden können. Bestand Einigung, war ein gemeinsamer Regierungsantrag über die Projektgenehmigung zu erstellen. Ab 2008 erfolgte die Förderungsabwicklung der Investitionen ausschließlich über die Abteilung Soziales.

die LHT gGmbH baut, das Land Tirol zahlt Bisher wurden die Baumaßnahmen durch die LHT gGmbH abgewickelt. Das Land Tirol hat jedoch bei der Errichtung keinen Einfluss auf Baustandards. Treten nach Fertigstellung im Rahmen des vom Land Tirol durchzuführenden gesetzlich normierten Eignungsfeststellungsverfahrens nachträglich bauliche Änderungserfordernisse auf, werden die daraus resultierenden Kosten ebenfalls vom Land Tirol getragen.

Die LHT gGmbH hatte in den vergangenen Jahren wesentlichen Einfluss auf die Bedarfsplanung von Einrichtungen für die Menschen mit Behinderung. Die Finanzierung dieser von der LHT gGmbH geplanten Neu- und Umbaumaßnahmen wird beim Land Tirol eingefordert und auch in der Regel finanziert. Durch diesen „Zugzwang“ kann das Land Tirol die alleinige Planungskompetenz und die Aufgabe der Bedarfsentwicklung nicht ausreichend umsetzen.

Stellungnahme der Regierung Zu den Ausführungen des Landesrechnungshofes, wonach das Land Tirol bei der Errichtung von Einrichtungen auf die baulichen Standards zunächst keinen Einfluss habe und für den Fall, dass im Zuge des nach Fertigstellung des Baues stattfindenden Eignungsfeststellungsverfahrens Mängel bzw. bauliche Änderungserfordernisse auftreten, die daraus resultierenden Kosten jedoch vom Land getragen werden, wird festgehalten, dass der Landesregierung kein diesbezüglicher Fall bekannt ist. Zumindest in den letzten Jahren ist in diesem Zusammenhang immer eine Vorabstimmung mit der Abteilung Soziales erfolgt.

Eigentumsverhältnisse Die mit Landesmitteln geschaffenen und sanierten Einrichtungen befinden sich derzeit im Eigentum des Vereines LHT und der LHT gGmbH. Bis dato erfolgte jedoch bei diesen Einrichtungen, die durch eine erhebliche Mittelbereitstellung des Landes Tirol errichtet wurden, keine grundbücherliche Sicherstellung (Veräußerungs- und Belastungsverbot) zu Gunsten des Landes Tirol. Auch bestehen keine Regelungen, was mit den vom Land Tirol finanzierten Objekten im Fall einer nicht mehr zweckentsprechenden Verwendung passiert, da derzeit kein direkter Zugriff des Landes Tirol möglich ist.

Stellungnahme der Regierung Der Landesrechnungshof vermisst im Falle einer Mittelbereitstellung durch das Land Tirol für Investitionszwecke in Gebäude eine entsprechende grundbücherliche Sicherstellung (Veräußerungs- und Belastungsverbot) zu Gunsten des Landes Tirol.

Nach der Rechtsmeinung der Landesregierung ist die Einräumung derartiger Verbote nur im Rahmen von Verwandtschaftsverhältnissen (Ehegatten, Kinder, etc.) möglich.

Empfehlung gem.
Art. 69 Abs. 4 TLO

Nach Ansicht des LRH fehlt derzeit die Transparenz bei der Finanzierung von Investitionen der LHT gGmbH. Für die vom Land Tirol subventionierten Investitionsvorhaben werden auch Spendengelder des Vereines LHT herangezogen und verwendet.

Um die Transparenz zu erhöhen und um den Finanzierungsbedarf der baulichen Vorhaben der LHT gGmbH beurteilen zu können, empfiehlt der LRH, eine Offenlegungsverpflichtung der Gebarung (Jahresabschlüsse) des Vereines LHT (Alleingesellschafter der LHT gGmbH) vertraglich festzulegen.

Weiters sollte ab einem bestimmten Kostenrahmen (z.B. ab € 100.000,-) des mit Landesmitteln mitfinanzierten baulichen Investitionsvorhabens der LHT gGmbH auch eine verpflichtende bautechnische und eine bauwirtschaftliche Beurteilung (inklusive einer Plausibilitätsprüfung) durch die Landesbaudirektion vertraglich vereinbart werden.

Stellungnahme der Regierung

Den Empfehlungen des Landesrechnungshofes, eine Offenlegungsverpflichtung der Gebarung des Vereines Lebenshilfe Tirol und eine bauwirtschaftliche Beurteilung durch die Landesbaudirektion vertraglich festzulegen, könnten grundsätzlich gefolgt werden. Da derzeit aber nur sehr begrenzte Subventionsmittel für Investitionszwecke zur Verfügung stehen und damit nur wenige Projekte einzelner weniger Leistungsanbieter bedient werden können, sodass die meisten Projekte ohne einer solchen Subvention errichtet werden, sollten die Subventionen für Investitionszwecke entweder gänzlich gestrichen oder aber ein entsprechendes Budget zur Verfügung gestellt werden, damit alle Leistungserbringer im Falle einer Investition eine Förderung bekommen können. Tatsächlich werden die meisten Objekte von den Leistungserbringern zwischenzeitlich ohnedies angemietet und werden die Mietkosten in die Tag- und Leistungssätze eingerechnet. Die getrennte Berechnung von Tagsätzen für Einrichtungen, welche zum Teil mit Investitionsförderung des Landes errichtet wurden und für solche, welche auf reiner Mietbasis betrieben werden, wäre einerseits schwierig und kompliziert und würde auch nach außen hin zu Ungleichbehandlungen führen, zumal die Klienten in vielen Fällen auch einen bestimmten Selbstbehalt vom Tagsatz zu zahlen haben.

Eine andere Möglichkeit wird darin gesehen, dass das Land Tirol einzelne Objekte selbst errichtet und dann einem Leistungsanbieter im Rahmen eines Mietvertrages unter bestimmten Voraussetzungen zum Betrieb übergibt. Damit hätte das Land auch zusätzliche Steuerungsmöglichkeiten in der Behindertenhilfe.

Ergänzungsfrage

3.4.2. Wohnbauförderungsmittel

Wohnbau-
förderungsmittel

Neben den Investitionsförderungen erhielt der Verein LHT für insgesamt zwölf Einrichtungen Wohnbauförderungsmittel. Wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist, wurden seit dem Jahr 1980 insgesamt Förderungsmittel im Ausmaß von rd. 4,4 Mio. € - davon im Zeitraum 2001 - 2010 rd. 1,1 Mio. € - zugesichert und ausgezahlt (Beträge in €):

Standort der Einrichtung		Vertrag vom:	Förderung	Auszahlung am:	Auszahlungsbetr.
Baumkirchen	Leitenweg 11	01.03.1977	115.622	27.02.1980	115.622
Lienz	Messinggasse 15	01.03.1979	802.090	02.06.1986	802.090
Landeck	Hasliweg 1	24.05.1982	559.872	01.03.1988	559.872
Ramsau	Ramsau 211	05.10.1982	359.004	18.04.1985	359.004
Haiming	Erich-Schaber-Weg 1	28.06.1988	682.471	28.06.1988	682.471
Lienz	Mühlgasse 10	12.11.1992	199.923	23.06.1993	129.939
				01.10.1993	49.999
				22.06.1994	19.985
Absam	Swarovskistraße 87	06.06.1995	307.479	06.06.1995	307.479
Landeck	Herzog-Friedrich-Str. 25	09.03.1998	328.336	23.06.1998	218.019
				22.07.1998	44.621
				06.02.2002	65.696
Kufstein	Lochererweg 17 a-d	29.11.2000	283.424	06.06.2001	269.253
				04.12.2002	14.171
Reutte	Fritz Engel-St. 19	20.02.2001	499.480	01.07.2001	474.481
				09.07.2002	24.999
Ramsau	Ramsau 179	01.10.2001	205.083	08.10.2001	184.589
				21.01.2002	20.494
Baumkirchen	Leitenweg 11	18.05.2010	20.236	18.05.2010	20.236
Summe			4.363.019		4.363.019

Tab. 9: Seit 1980 ausbezahlte Wohnbauförderungsmittel

Grundlage

Für die Einrichtungen in Landeck (Herzog-Friedrich-Straße 25) und Reutte wurden Wohnbauförderungsdarlehen als Objektförderung mit Fixsatz nach dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 (TWFG 1991), für die Einrichtungen in Absam, Kufstein, Lienz (Mühlgasse 10) und Ramsau (Ramsau 179) wurden Wohnbauförderungsdarlehen als Objektförderung nach dem TWFG 1991, für die Einrichtung in Haiming wurde ein Darlehen nach dem WFG 1984 sowie für die Einrichtungen in Baumkirchen, Landeck (Hasliweg 1), Lienz (Messinggasse 15) und Ramsau (Ramsau 211) ein Darlehen nach dem WFG 1968 gewährt. Für die Einrichtung in Baumkirchen wurde zusätzlich im Jahr 2010 ein Wohnhaussanierungs-Einmalzuschuss ausgezahlt.

Investitionen im Partnerschaftsvertrag

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass auch die Finanzierung von Investitionen im Partnerschaftsvertrag einer Regelung zugeführt wurde. Gemäß Punkt IV. „Kostenrahmen“ dürfen die Kosten für die Grundbeschaffung und die Errichtung von Gebäuden die von der Wohnbauförderung akzeptierten Sätze nicht überschreiten. Die vorgenannten Kosten müssen gem. den Bestimmungen der Wohnbauförderungsrichtlinien abgerechnet und zur Überprüfung dem Land Tirol vorgelegt werden. Die Kosten für die Instandhaltung und Sanierung der Gebäude sowie für die mobile Einrichtung, Möbel und Betreuungseinrichtungen werden von der LHT gGmbH bezahlt.

3.4.3. Partnerschaftsvertrag

Fragen 36 bis 40

Die Landesmittelbereitstellung an die LHT gGmbH basiert auf einem zwischen dem Land Tirol und der LHT gGmbH abgeschlossenen „Partnerschaftsvertrag“ (Beilage 3). Die Tiroler Landesregierung stimmte dieser Vereinbarung mit Beschluss vom 21.12.2004 und der Tiroler Landtag mit Beschluss vom 1.2.2005 zu. Die Unterfertigung der Vereinbarung durch die Vertragspartner Land Tirol (Auftraggeber) und LHT gGmbH (Auftragnehmerin) erfolgte am 21.3.2005.

Inhalt

Diese Vereinbarung umfasst Bestimmungen über die Rahmenbedingungen der Leistungserbringung, die Bedarfsdeckung, die Informationspflicht, den Kostenrahmen, die Qualitätssicherung, die Dokumentationspflichten und die Kontrollmöglichkeiten.

Laufzeit

Dieser Partnerschaftsvertrag trat mit 1.2.2005 in Kraft und wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Partnerschaftsvertrag kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden.

Analyse

Die Umsetzung der jeweiligen Inhalte des Partnerschaftsvertrages führte in den vergangenen Jahren zu „Dissonanzen“ zwischen den Vertragspartnern Land Tirol und LHT gGmbH. Der LRH analysierte den Partnerschaftsvertrag und trifft zu den festgelegten Bestimmungen nachfolgende Feststellungen:

Rahmenbedingungen

Im Punkt I. Zif. 5. ist festgelegt, dass „das Land andere von ihm unterstützte oder geförderte Vereine oder Wohlfahrtsträger nicht besser als die Lebenshilfe stellt“. Weiters sichert das Land Tirol der LHT gGmbH im Punkt IV. Zif. 2. „die Finanzierung von Investitionen im Rahmen eines zwischen dem Land Tirol und der LHT gGmbH festzulegenden mittelfristigen Investitions- und Finanzierungsplanes“ zu.

Ursprünglich hätte dieser Vertrag mit der LHT gGmbH einen „Muster-Charakter“ auch für andere Rehabilitations- und Behinderteneinrichtungen in Tirol (z.B. Caritas, Elisabethinum, Volkshilfe, Integrative Kindergärten usw.) haben sollen. Nach Ansicht des LRH stellt der gegenständliche Partnerschaftsvertrag eine Privilegierung des Leistungsanbieters LHT gGmbH gegenüber anderen Anbietern, mit denen das Land Tirol keinen derartigen Vertrag abgeschlossen hat, dar, da die LHT gGmbH als einzige Anbieterin einen vertraglich gesicherten Anspruch auf Investitionszuschüsse erhielt.

Diese Vorgangsweise

- verursachte eine „Monopolisierung“ im Bereich der Betreuung von Menschen mit Behinderung,
- schaffte Probleme im Zusammenhang mit der Gleichbehandlung von Einrichtungen untereinander, die als LeistungsnehmerInnen auch Reha-Maßnahmen für das Land Tirol übernahmen, und
- widerspricht auch einer landeseinheitlichen Systematik und Methodik bei der Beauftragung von autonomen DienstleistungsanbieterInnen mit Landesaufgaben.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser vertraglich festgelegten Bestimmung weist der LRH auch darauf hin, dass die Förderungsabwicklung der Investitionen aufgrund mangelhafter Bereitstellung von Unterlagen oder/und terminlicher Versäumnisse seitens der LHT gGmbH als Förderungsnehmerin teilweise „problembehaftet“ war.

Mehrmals hat die Abteilung Soziales bei einzelnen Investitionsvorhaben der LHT gGmbH die Vorlage von vollständigen Projektanträgen inklusive einer inhaltlichen Beschreibung des zu fördernden Projektes, eines Raum- und Funktionsprogrammes, einer Kostenberechnung für die operative Tätigkeit (Personalkosten, Sachkosten), einer Kostenschätzung und eines Finanzierungskonzeptes (Eigen- und Fremdfinanzierung, beantragte Landesförderung) der investiven Maßnahmen eingefordert.

Nachweis-
und Zahlungs-
modalitäten

Nach Ansicht des LRH hätten diese Probleme durch partnerschaftsvertragliche Regelungen (teilweise) verhindert werden können. Derzeit fehlen im Partnerschaftsvertrag im Zusammenhang mit den Investitionsförderungen seitens des Landes Tirol u.a. Bestimmungen über:

- die Voraussetzungen der Auszahlung der Landesförderung (Vorlage des Vertragsabschlusses, der rechtlichen Bewilligungen, der Genehmigung der Abteilung Soziales, der Abrechnungsunterlagen inklusive sachliche und rechnerische Prüfung usw.),
- den Inhalt der Baukostenabrechnung als Verwendungsnachweis (Kosten der Planung, Bauleitung, Bauverwaltung, Errichtung usw.),
- Auszahlungsraten zur Vergütung der Gesamtbaukosten nach Baufortschritt,

- die Verpflichtung, dass die jeweils geltenden vergaberechtlichen Vorschriften anzuwenden sind (beispielsweise sollten bei Bauvorhaben, die zu mehr als 50 % mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und 3 Bundes-Vergabegesetz 2006 (BVergG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010, eingehalten werden),
- die Finanzierung (nach Ansicht des LRH sollte vor Umsetzung eines Investitionsprojektes geklärt sein, dass nicht nur die inhaltlich-fachliche Eignung geprüft ist, sondern insbesondere auch die Finanzierung gesichert ist),
- die Kontrollbefugnisse und Auskunftspflichten,
- die Verpflichtung zur Betriebsführung gem. den Bestimmungen des TRG und
- die Verpflichtung zur Zurückzahlung bei ganz oder teilweiser widmungswidriger Verwendung des mit Landesmitteln errichteten Bauwerkes.

*Stellungnahme der
Regierung*

Zu den Ausführungen des Landesrechnungshofes, wonach für die Abwicklung der Investitionsförderungen bisher entgegen dem Auftrag im Partnerschaftsvertrag keine entsprechenden Regelungen zwischen der Lebenshilfe und dem Land Tirol getroffen wurden, wird angemerkt, dass diesbezüglich vom Amt der Landesregierung (Abteilungen Justizariat, Finanzen sowie Soziales) mehrfach Vereinbarungsentwürfe erstellt und auch mit der Lebenshilfe verhandelt wurden. Diese Entwürfe konnten sich insbesondere hinsichtlich der Abrechnung und Kontrolle im Wesentlichen nur an den im Land allgemein gültigen Bestimmungen über (Investitions-)Förderungen orientieren, was aber von den Vertretern der Lebenshilfe stets abgelehnt wurde, weshalb es zu keinem Vertragsabschluss gekommen ist.

Bedarfsdeckung

Die LHT gGmbH verpflichtet sich gem. Punkt II. Zif. 1. des Partnerschaftsvertrages gegenüber dem Land Tirol, an der Abdeckung des gem. des Bedarfs- und Entwicklungsplanes des Landes Tirol festgestellten Bedarfes im Sinne eines flächendeckenden, bedarfsgerechten und vernetzten Angebotes an ambulanten und stationären Hilfs-, Begleitungs- und Rehabilitationsleistungen mitzuwirken. Diese Bestimmung führte in weiterer Folge zu Problemen.

Auf Grundlage dieser Bestimmung im Partnerschaftsvertrag führte die LHT gGmbH eine landesweite Bedarfserhebung durch. Mit Schreiben vom 18.8.2010 wurden alle Gemeinden Tirols ersucht, sämtliche Namen von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung (inklusive Geburtsdatum, Adresse, Ansprechperson/gesetzlicher Vertreter) aufzulisten und die entsprechenden individualisierten Daten der LHT gGmbH zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass diese Vorgangsweise nicht mit der Abteilung Soziales fachlich akkordiert wurde.

Mit Schreiben vom 25.8.2010 an alle Gemeinden empfahl das Land Tirol (Gruppe Gesundheit und Soziales sowie Abteilung Gemeindeangelegenheiten), dem Ersuchen der LHT gGmbH nicht zu entsprechen. Begründet wurde diese Empfehlung zusammengefasst damit, dass das Land Tirol der LHT gGmbH weder einen dezidierten Auftrag zur Durchführung dieser Erhebung erteilt habe, noch der „Erhebungsauftrag“ an die Gemeinden vor Versendung mit dem Land Tirol abgestimmt worden sei. Auch wurde die Rechtsansicht vertreten, dass die Ermittlung dieser sensiblen Daten durch die LHT gGmbH mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bzw. der Zustimmung der Betroffenen unzulässig sei (die Erhebung derartiger Informationen fällt in die Kategorie der „besonders schutzwürdigen Daten“).

In diesem Schreiben wurde weiters festgestellt, dass sich aus dem Partnerschaftsvertrag kein Anhaltspunkt für die Beauftragung der LHT gGmbH ergebe, Erhebungen in dieser detaillierten Form (im Wege der Gemeinden) durchzuführen.

Leistungs-,
Kalkulations- und
Qualitätsstandards

Gemäß Punkt II. Zif. 2 lit. d haben die Vertragspartner für die Dienstleistungen der LHT gGmbH Leistungs-, Kalkulations- und Qualitätsstandards zu erstellen und darüber Richtlinien zu erarbeiten. Der Zeitpunkt der Verbindlichkeit dieser Standards oder Richtlinien sowie das hiermit verbundene Berichtswesen werden einvernehmlich festgelegt.

In diesem Zusammenhang stellt der LRH fest, dass in der Vergangenheit seitens der LHT gGmbH eine „eingeschränkte“ Kooperationsbereitschaft mit der Abteilung Soziales bestand. Dies drückte sich beispielsweise in der Nichtvorlage mehrmals verlangter Unterlagen aus (siehe auch die Ausführungen zu den nachfolgenden Themenbereichen „Kontrolle“ und „Qualitätssicherung“).

Qualitätssicherung Im Punkt V. Zif. 2. verpflichtete sich die LHT gGmbH, „bei Erbringung der Leistungen im Sinne des TRG sich entsprechend den jeweiligen Aufgaben hinreichend qualifizierten Personals zu bedienen“.

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass die LHT gGmbH der zuständigen Abteilung Soziales im Oktober 2011 (damit sechs Jahre nach dem Inkrafttreten des Partnerschaftsvertrages) nach mehrmaliger Aufforderung erstmalig umfangreiche Dokumente und Aufstellungen über den qualitativen und quantitativen Personaleinsatz in den jeweiligen Einrichtungen übergeben hat.

Nach Ansicht des LRH widerspricht diese „zögerliche“ Vorgangsweise auch der einvernehmlich festgelegten Bestimmung, dass die LHT gGmbH „der Überprüfung der Einhaltung der Standards oder Richtlinien durch das Land Tirol grundsätzlich zustimmt, wobei über das Prüfverfahren das schriftliche Einvernehmen herzustellen ist. Klargestellt wird, dass dadurch die behördlichen Befugnisse nicht berührt werden“ (Punkt II. Zif. 2. lit. e).

Der LRH weist darauf hin, dass die LHT gGmbH gem. Punkt VI. Zif. 1. für eine ausreichende Dokumentation ihrer Arbeit zu sorgen hat, so dass die Überprüfungsmöglichkeit der erbrachten Dienstleistungen durch das Land Tirol gewährleistet ist.

Kontrolle Im Partnerschaftsvertrag ist im Rahmen des Punktes VI. Zif. 4. lit. b und c festgehalten, dass die LHT gGmbH der Überprüfung der Investitionsförderungen durch den LRH, unter sinngemäßer Anwendung des TirLRHG, zustimmt. Sonstigen Prüfungen durch den LRH stimmt die LHT gGmbH grundsätzlich zu, wobei vor jeder einzelnen Prüfung zwischen der LHT gGmbH und dem LRH einvernehmlich der jeweilige Prüfumfang, die Prüfziele und der Prüfinhalt schriftlich festgelegt werden.

Diese vertragliche Festlegung führte in der Vergangenheit mehrmalig zu Differenzen und zu Informationsdefiziten seitens der Abteilung Soziales. Beispielsweise wurde die LHT gGmbH im Zuge der Überprüfung der für das Jahr 2010 beantragten Erhöhung der Tarife und Tagsätze um die Vorlage ergänzender Unterlagen hinsichtlich der in einzelnen Einrichtungen beschäftigten Personen, deren Qualifikationen, deren Beschäftigungsausmaß und deren gehaltmäßige Einstufung ersucht. Weiters wurde die LHT gGmbH im Zuge der Erhebung für die Sozialplanung zur Bekanntgabe bestimmter Kennzahlen einzelner Einrichtungen aufgefordert.

Die Übergabe der geforderten Unterlagen wurde in weiterer Folge verweigert. Diese Übergabeverweigerung wurde damit begründet, dass

- die LHT gGmbH ihre Dienstleistungen entsprechend den Bestimmungen des TRG in Eigenverantwortlichkeit und Autonomie erbringe und dass
- eine Einsicht der Landesverwaltung in die Unterlagen der LHT gGmbH lt. Partnerschaftsvertrag nicht vorgesehen sei. Nach dem Partnerschaftsvertrag sei als Prüforgan ausschließlich der LRH vereinbart.

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass es sich bei dieser im Partnerschaftsvertrag normierten „Kontrollbefugnis“ seitens des LRH nur um eine Präzisierung eines allgemeinen Prüfvorbehaltes handelt (siehe auch den Bewirtschaftungserlass des Landes Tirol zum Landesvoranschlag oder die zwischen den fördergebenden Landesstellen und den jeweiligen Fördernehmern in Förderverträgen normierten Prüfvorbehalte).

Die Aufgaben des LRH ergeben sich aus Art. 67 TLO 1989 und § 1 des TirLRHG. Die Prüfungen des LRH sind „Ex-Post-Prüfungen“ und umfassen daher nicht die künftige Zeiträume betreffenden Erhebungs- und Planungsarbeiten. Eine „begleitende Kontrolle“ ist im TirLRHG nicht vorgesehen.

Zusammengefasst wird festgestellt, dass eine nachprüfende Kontrolle durch den LRH die Landesverwaltung nicht davon entbindet, in konkreten Einzelverfahren sowie auch im Verfahren zur Genehmigung von Tarifen und Tagsätzen eine entsprechende sorgfältige Prüfung der Anträge, Unterlagen, Erklärungen und Angaben durchzuführen. Die Verwaltung ist aufgrund der Gesetze zur entsprechenden Prüfung im Rahmen der Verfahren verpflichtet und daher auch berechtigt, allenfalls ergänzende Unterlagen zur Überprüfung der Plausibilität von Angaben einzufordern.

Weiters wird im Zusammenhang mit der im Partnerschaftsvertrag normierten Kontrollbefugnis des LRH hingewiesen, dass eine „Unterwerfung“ gem. den derzeit gültigen Bestimmungen nach Art. 67 Abs. 4 lit. e TLO 1989 und § 1 Abs. 1 lit. e TirLRHG auch eine „Freiwilligkeitskomponente“ in sich birgt.

Dem Vertragspartner LHT gGmbH kommt grundsätzlich ein „Mitspracherecht“ über Prüfinhalte, -umfang und -ausmaß zu. Bei diesen durch einen (privatrechtlichen) Vertrag vereinbarten Rahmenbedingungen hat der LRH keine Möglichkeit, einseitige Bedingungen für die Einschau festzulegen, sondern ist auch auf die Zustimmung der LHT gGmbH angewiesen.

Kontrollen durch die
Abteilung Soziales

Der LRH stellt fest, dass es in der Vergangenheit mehrmals zu unterschiedlichen Auffassungen seitens der LHT gGmbH über die Kontrollbefugnisse der Abteilung Soziales kam. Nach Ansicht des LRH sollten auch die Befugnisse der Abteilung Soziales auf Basis der gesetzlich verankerten Rechte nach § 18 TRG als einzig legitimierte Qualitätskontrollinstanz detailliert normiert werden.

Da die LHT gGmbH Leistungen an Menschen mit Behinderung im Auftrag des Landes Tirol erbringt, hat die Abteilung Soziales als zuständige Fachabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung im Interesse eines zweckentsprechenden Mitteleinsatzes und zur Sicherstellung einer bestmöglichen Versorgung die Verpflichtung, die Qualität der Leistung sowie das Preis-Leistungs-Verhältnis zu prüfen.

*Stellungnahme der
Regierung*

Hiezu soll besonders darauf hingewiesen werden, dass zwischenzeitlich vom Land Tirol ein entsprechender Kontrollplan ausgearbeitet wurde. Die einzelnen Leistungserbringer wurden über diesen Kontrollplan und die diesbezüglich geplante Vorgangsweise des Amtes informiert. Die ersten Kontrollen werden noch im Februar 2012 durchgeführt.

Leistungen des
Landes Tirol

Gemäß den Bestimmungen bei „B) Leistungen des Landes Tirol, Zif. 1.“ hat das Land Tirol der LHT gGmbH grundsätzlich die für die erbrachten Dienstleistungen entstehenden Kosten nach den Grundsätzen einer betriebswirtschaftlichen Gebarung eines den Kriterien der Gemeinnützigkeit unterliegenden Rechtsträgers zu bezahlen. Das Land Tirol garantiert mit der LHT gGmbH zu vereinbarende kostendeckende Tagsätze. Auch diese vertragliche Regelung führte in der Vergangenheit zu zahlreichen „Verstimmungen“ zwischen der Abteilung Soziales und der LHT gGmbH.

Beispielsweise teilte die LHT gGmbH mit Schreiben vom 15.11.2005 der Abteilung Soziales mit, dass sich für das Jahr 2006 gegenüber dem Jahr 2005 eine Erhöhung der Tagsätze um 3,5 % ergeben werde. Mit Regierungsbeschluss vom 24.1.2006 wurde jedoch eine Erhöhung der Tagsätze im Ausmaß von 1,5 % festgelegt. Darauf hin prognostizierte die LHT gGmbH einen Jahresverlust in der Höhe von € 950.000,--, der lt. LHT gGmbH nur durch Fremdfinanzierung abgedeckt werden kann. Damit die LHT gGmbH nicht die ganzen Finanzierungskosten für diesen Abgang zu tragen hat, wurde seitens des Landes Tirol nach mehrmaliger Intervention der LHT gGmbH ein Ankauf von im Eigentum des Vereines LHT stehenden Wohnungen oder Grundstücken mit anschließender unentgeltlicher Weitervermietung an die LHT gGmbH in Erwägung gezogen.

Von dieser Finanzierungsvariante wurde in weiterer Folge Abstand genommen, jedoch erfolgte eine Erhöhung der Tagsätze. Dennoch wurde im Jahr 2006 ein negatives Gebarungsergebnis der LHT gGmbH in der Höhe von rd. € 400.000,-- erzielt.

Marktmonopol

Wie bereits erwähnt, hat sich die LHT gGmbH in einigen Leistungsbereichen zu einem „Großanbieter mit Monopolstellung“ entwickelt. Diese „Marktstellung“ der LHT gGmbH (bei einem tirolweit begrenzten Einrichtungsangebot und steigendem Bedarf) und die Verpflichtung des Landes Tirol aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen als Zahler eintreten zu müssen, führten nicht nur zu einer gewissen „Abhängigkeit“ des Landes Tirol vom Leistungsangebot der LHT gGmbH, sondern es wurden auch die Tagssatzverhandlungen und eine Gleichbehandlung aller Behinderteneinrichtungen erschwert.

Stellungnahme der Lebenshilfe

Zum Umstand der relativen Monopolstellung der Lebenshilfe Tirol, die im Bericht mehrmals angesprochen wird, stellen wir fest, dass diese zu einem Großteil durch den vertraglichen Prozess mit dem Land, ein flächendeckendes Angebot in Tirol bereit zu stellen, zu begründen ist.

Kommt es bis Ende des Kalenderjahres zu keiner Einigung hinsichtlich der entsprechend den Dienstleistungsbeschreibungen zu entrichtenden Entgelte, sind gem. den Bestimmungen des Punktes „B) Zif. 4.“ die Entgelte des Vorjahres vorläufig bis zur Erzielung einer Übereinkunft bzw. Aufkündigung des Vertrages wertgesichert auf Basis des Verbraucherpreisindex (VPI) 2000 oder des an dessen Stelle tretenden Indexes zuzüglich eines Zuschlages von 0,6 % auf den Verbraucherpreisindex, wobei Ausgangsbasis der Monat Jänner des vorangegangenen Kalenderjahres darstellt, weiter zu leisten.

Diese Bestimmung kann für das Land Tirol massive finanzielle Auswirkungen zur Folge haben, denn eine Nichtvorlage der Kostenkalkulation seitens der LHT gGmbH würde massive außerordentliche Budgetüberschreitungen verursachen. Beispielsweise würde bei nicht termingerechter Bereitstellung der Kostenkalkulation das Landeshaushaltsbudget 2012 für Maßnahmen der Behindertenhilfe durch diese einseitige vertragliche Bindung des Landes Tirol im Vergleich zu den Tagsätzen des Vorjahres im Ausmaß von 4,5 % und damit in einem erheblichen Ausmaß höher als die budgetierten Steigerungen in diesem Bereich ansteigen.

Hinweis

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass durch diese Vorgangsweise die Einhaltung des „Budgetpfades 2010 - 2014“ gefährdet ist.

Zusammengefasst sollte der seit sechs Jahren bestehende Partnerschaftsvertrag wie folgt angepasst werden:

Empfehlung gem.
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt zu prüfen, inwieweit es möglich ist, den Partnerschaftsvertrag besonders im Bereich der

- Rahmenbedingungen,
- Bedarfsdeckung,
- Planungskompetenz (das prinzipielle Rollenverständnis des Landes Tirol einerseits und der LHT gGmbH andererseits),
- Leistungs-, Kalkulations- und Qualitätsstandards,
- Qualitätssicherung und der
- Kontrolle

abzuändern, sodass die Aufgaben und Pflichten des Landes Tirol bei Maßnahmen der Behindertenhilfe, unter Berücksichtigung der rechtlichen, budgetären und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen effizient und zweckmäßig umgesetzt werden können. Die Planungskompetenz (inklusive Bedarfserhebung) sollte ausschließlich bei der zuständigen Fachabteilung des Landes Tirol liegen. Weiters sollte auch die Frage der finanziellen Gebarungstransparenz zwischen der LHT gGmbH und dem Verein LHT Berücksichtigung finden.

Die LHT gGmbH sollte dem Land Tirol einen jährlichen Bericht zur Verfügung stellen, aus welchem sich Art und Umfang der im Auftrag des Landes Tirol erbrachten Leistungen sowie die Geschäftsentwicklung und verfolgte Zukunftsstrategien ergeben. Mit diesem Bericht könnte eine ausreichende Dokumentation und Auswertung der erbrachten Leistungen sowie eine Überprüfung, Nachvollziehbarkeit und Transparenz im Allgemeinen und im Einzelfall ermöglicht werden.

Zusätzlich empfiehlt der LRH zu prüfen, inwieweit es möglich ist, dass im Rahmen von Investitionsförderungen durch das Land Tirol auch Bestimmungen über Auszahlungsmodalitäten, Verwendungsnachweise, vergaberechtliche Vorschriften, Betriebs-, Kontroll-, Auskunft- und Rückzahlungsverpflichtungen vertraglich festgelegt werden können.

Stellungnahme der
Regierung

Zu dem zwischen dem Land Tirol und der Lebenshilfe Tirol gGmbH bestehenden Partnerschaftsvertrag vom 21. März 2005 wird ausgeführt, dass diesem der Beschluss der Landesregierung vom 21. Dezember 2004 und des Tiroler Landtages vom 01. Februar 2005 zu Grunde liegt. Der Partnerschaftsvertrag trat mit 01. Februar 2005 in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden.

In der Begründung des Regierungsantrages wird festgehalten, dass diese Vereinbarung als Mustervertrag dienen soll, der auch für andere Einrichtungen herangezogen werden kann. Keiner Wohlfahrtseinrichtung soll eine Monopolstellung zukommen; es wird aber auf die Leistungsfähigkeit und sonstigen Eigenschaften der einzelnen Einrichtungen abzustellen sein. Es bestand also grundsätzlich keine Intention, ein Privileg zu schaffen. Da bisher mit keiner anderen Einrichtung eine gleichgelagerte Vereinbarung abgeschlossen wurde, mag die Einmaligkeit als Privileg gesehen werden. Das Land Tirol stellt andere von ihm unterstützte oder geförderte Vereine oder Wohlfahrtsträger nicht besser als die Lebenshilfe (Meistbegünstigungsklausel nach Punkt I. Z. 5. des Partnerschaftsvertrages). Systematisch gedacht, strebt man aber gerade das Gegenteil einer Singularität an. Inzwischen wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 20. Dezember 2011 eine Muster-Leistungsvereinbarung "Behindertenhilfe" beschlossen.

Die Verhandlungen mit der Lebenshilfe haben sich sehr schwierig gestaltet. Es gab immerhin 16 Entwürfe des Partnerschaftsvertrages. Man versuchte einen grundsätzlichen Lösungsansatz. Die Anregungen des Landesrechnungshofes betreffend die Durchführung der Investitionsförderungen sind überlegenswert. Rechtstechnisch sollte ein Grundsatzvertrag eher allgemein gehalten werden, sodass von Details abzusehen wäre. Anhänge oder Ausführungsvereinbarungen könnten sich vielleicht als zweckmäßiger erweisen. Investitionsförderungen könnten oder sollten vielleicht sogar von Fall zu Fall in eigenen Vereinbarungen vorgenommen werden. Nähere Vorgaben enthält nunmehr der nach dem Inkrafttreten des Partnerschaftsvertrages ergangene Erlass des Landesamtsdirektors Nr. 23 (vom 17.05.2005, Zl. VII-1/318/14) betreffend Investitionsförderungen, Arbeitsbehelfe „Leitfaden“ und „Mustervereinbarung“.

Zu beachten ist allerdings, dass letztendlich Vertragsverletzungen – z.B. nicht widmungsgemäße Verwendungen (Punkt VI. Z. 3 des Partnerschaftsvertrages) – gerichtlich geltend gemacht werden könnten. Zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung ist auch auf Art. 67 Abs. 4 lit. f der Tiroler Landesordnung 1989, (grundsätzliche Überprüfbarkeit durch den Landesrechnungshof) hinzuweisen. Sollten Unregelmäßigkeiten – was nicht zu hoffen ist – soweit gehen, dass sie in die Sphäre des gerichtlichen Strafrechtes reichen (z.B. Veruntreuung nach § 133 StGB), wäre auch dieses Rechtsinstrumentarium heranzuziehen. Das Strafrecht ist ganz allgemein ein präventives Kontrollmittel. Richtigerweise wurde im Zusammenhang mit Investitionen auf § 3 Abs. 2 und 3 des Bundesvergabegesetzes 2006 hingewiesen. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, ist aber auch ohne ausdrückliche vertragliche Verpflichtung (eine solche ist gerade dann erforderlich, wenn keine gesetzliche Verpflichtung besteht, wobei in solchen Fällen Nichteinhaltungen vergaberechtlicher Vorschriften im Klagswege und nicht durch die Vergabenachprüfungsbehörden geahndet werden können) das Vergaberecht anzuwenden. Es ist daher die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen. Kontrollen können aber auch durch die Vergabenachprüfungsbehörden erfolgen.

Die Rechtsmeinung, dass nach dem Partnerschaftsvertrag nicht Erhebungen in so detaillierter Form (Auftrag an Gemeinden zu umfassenden Berichten) gedeckt sind, wird geteilt. Die Erhebungsmethoden müssen mit den Bedarfsfeststellungsmethoden des Landes grundsätzlich vergleichbar sein (Punkt III. Z. 2 des Partnerschaftsvertrages). Die beschriebene „eingeschränkte“ Kooperationsbereitschaft mit der Abteilung Soziales entspricht jedenfalls nicht – vor allem auch nicht dem Geist (bei einem Vertragspartner wie der Lebenshilfe als eine Non-Profit-Organisation sollte man sich verstärkt auf Treu und Glauben berufen können) – dem Partnerschaftsvertrag.

Die Lebenshilfe hat gegenüber dem Land Tirol vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen (vgl. Verpflichtungsbestimmungen nach den Punkten III. bis. VI. des Partnerschaftsvertrages). Ferner ist nach § 18 Abs. 4 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes zur Feststellung und Überwachung der Eignung den von der Behörde hiermit beauftragten und entsprechend ausgewiesenen Organen der Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken, Gebäuden und Anlagen zu gewähren. Den Organen sind auch alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Neben der Erfüllungspflicht nach dem Partnerschaftsvertrag unterzieht sich die Lebenshilfe auch der Überprüfung durch den Landesrechnungshof. Diese ist nur ein Teil neben den anderen Erfüllungsverpflichtungen nach dem Partnerschaftsvertrag. Er gilt nunmehr bereits das siebte Jahr. Es ist evident, dass sich nach längerer Zeit der Geltung von Rechtsnormen oder Verträgen ein Änderungsbedarf aufgrund der erworbenen Erfahrungen, aber auch der jüngeren Entwicklungen ergeben kann. Änderungen bzw. Verbesserungen im Sinn der Empfehlung des Landesrechnungshofes zu prüfen, scheint zweckmäßig.

Die vom Rechnungshof angeführten Punkte sind in dieser Mustervereinbarung, welche am 20. Dezember 2011 genehmigt wurde, somit bereits berücksichtigt. Gleichzeitig wurden im Sinn dieser Empfehlung auch neue Vorgaben für die Vorlage von Kalkulationsunterlagen für die Tarifgestaltung und für die entsprechenden Jahresberichte erarbeitet und an die einzelnen Leistungserbringer versandt. Mit den neuen Geschäftsführern der Lebenshilfe gGmbH bzw. mit der neuen Präsidentin des Aufsichtsrates wurden diesbezüglich bereits Gespräche dahingehend geführt, dass beabsichtigt ist, jedenfalls im Laufe des Jahres 2012 ein neue Vereinbarung entsprechend den Vorgaben des Landesrechnungshofes und der Landesregierung abzuschließen.

*Stellungnahme der
Lebenshilfe*

Die Lebenshilfe hat in den vergangenen Jahren, nicht zuletzt durch den Partnerschaftsvertrag mit dem Land Tirol und der darin enthaltenen Verpflichtung an einem Tirol weit flächendeckenden Serviceangebots mitzuwirken, eine starke Ausweitung ihrer Leistungen erfahren. Die vom Rechnungshof in diesem Zusammenhang angeregten organisatorischen Verbesserungen in Planung und Kooperation wurden zum Teil bereits in Gang gesetzt.

3.5. Mittelverwendung - Überblick

Frage 1

Die Landesmittelbereitstellung wird in den jeweiligen Jahresabschlüssen (Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen) der LHT gGmbH nachgewiesen. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Darstellung der Mittelverwendung erfolgte durch eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft.

Prüfung der
Ordnungsmäßigkeit

Die Generalversammlung der LHT gGmbH wählte jährlich eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführer, schlossen jährlich einen Prüfvertrag ab, den Jahresabschluss zum 31.12. unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gem. §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Im Sinne des § 221 UGB handelt es sich bei der LHT gGmbH um eine mittelgroße Gesellschaft. Bei den durchgeführten Abschlussprüfungen handelte es sich somit um Pflichtprüfungen, die auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beruhte.

zusammenfassende
Ergebnisse

Die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften stellten bei den durchgeführten Abschlussprüfungen zusammengefasst keine Tatsachen fest, die den Bestand der LHT gGmbH gefährdet oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigt haben. Weiters wurden bei den Abschlussprüfungen keine wesentlichen Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses festgestellt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes gem. § 22 Abs. 1 Zif. 1 Unternehmensreorganisationsgesetz waren bisher bei der LHT gGmbH nicht gegeben.

Bestätigungs-
vermerk durch
die Abschlussprüfer

Die jährlich von den Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften erstellten Jahresabschlüsse der LHT gGmbH umfassten die Bilanz zum 31.12. und die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31.12. endende Geschäftsjahr sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Im Rahmen sämtlicher Prüfungen wurde bestätigt, dass die jeweiligen Jahresabschlüsse der LHT gGmbH den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ein getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln.

3.5.1. Bilanz

Die nachfolgende tabellarische Darstellung der Bilanzen jeweils zum 31.12. veranschaulicht die Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage der LHT gGmbH seit dem Jahr 2001 (Beträge in €):

Bilanz gGmbH	2001	2002	2003	2004	2005
AKTIVA					
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	32.331	41.357	31.715	28.234	48.677
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke	0	0	0	1.021.748	1.005.684
2. Investitionen in fremde Gebäude	167.046	830.908	1.192.372	1.223.164	1.715.037
3. technische Anlagen u. Maschinen	387.303	406.655	432.557	439.640	422.342
4. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	1.201.272	1.153.011	1.413.007	1.338.985	1.350.289
5. geleistete Anzahlungen	249.900	143.285	350.757	0	29.510
III. Finanzanlagen					
1. Beteiligungen	0	0	0	0	0
2. Wertpapiere	984.422	975.549	1.008.920	2.897.370	3.898.158
3. sonstige Ausleihungen	40.600	49.262	58.661	58.661	59.961
Summe Anlagevermögen	3.062.874	3.600.027	4.487.990	7.007.804	8.529.658
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	258.910	281.159	273.144	289.149	287.345
II. Forderungen	2.734.100	2.074.463	5.432.928	3.201.107	2.099.709
III. Kassabestand	349.486	1.420.743	715.443	2.548.777	2.870.322
Summe Umlaufvermögen	3.342.496	3.776.365	6.421.515	6.039.034	5.257.375
C. Rechnungsabgrenzungsposten	31.883	29.177	296.397	299.131	273.964
SUMME AKTIVA	6.437.252	7.405.569	11.205.901	13.345.968	14.060.997
PASSIVA					
A. Eigenkapital					
I. Nennkapital	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000
II. Kapitalrücklage	1.817.017	0	1.489.000	1.489.000	1.489.000
III. Bilanzergebnis	-744.660	-913.982	356	126.230	-15.558
B. Investitionszuschüsse	314.862	343.966	3.420.408	4.790.629	5.310.395
C. Rückstellungen					
1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.455.342	1.973.291	2.038.951	2.407.599	2.741.569
2. sonstige Rückstellungen	1.019.794	1.786.006	1.945.646	2.019.070	2.283.718
D. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	663.724	0	0	0	0
2. erhaltene Anzahlungen Land	0	1.436.273	72.636	0	0
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	570.346	414.125	521.685	706.537	584.838
4. Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen	0	1.366.476	539.163	549.977	492.196
5. sonstige Verbindlichkeiten	1.237.846	844.329	1.012.509	982.161	1.019.994
E. Rechnungsabgrenzungsposten	32.982	85.086	95.547	204.766	84.845
SUMME PASSIVA	6.437.253	7.405.569	11.205.901	13.345.968	14.060.997

Lebenshilfe Tirol gemeinnützige GmbH (LHT gGmbH)

Bilanz gGmbH	2006	2007	2008	2009	2010
AKTIVA					
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	73.884	66.950	181.209	167.346	121.820
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke	978.727	1.867.538	2.820.303	4.891.583	4.814.874
2. Investitionen in fremde Gebäude	1.608.020	2.067.585	4.096.131	4.079.247	3.805.406
3. technische Anlagen u. Maschinen	468.005	481.705	415.156	388.124	415.041
4. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	1.310.005	1.540.243	1.919.093	2.303.107	2.296.547
5. geleistete Anzahlungen	880.522	1.799.005	201.048	115.012	191.833
III. Finanzanlagen					
1. Beteiligungen	45.000	0	0	0	0
2. Wertpapiere	4.093.376	4.019.875	3.879.650	3.622.204	3.622.204
3. sonstige Ausleihungen	98.719	83.619	83.619	85.984	86.164
Summe Anlagevermögen	9.556.259	11.926.520	13.596.209	15.652.607	15.353.889
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	287.652	279.895	306.937	254.936	276.249
II. Forderungen	2.387.428	2.234.164	3.992.644	3.117.366	1.415.429
III. Kassabestand	2.538.434	4.449.081	3.191.808	5.479.795	9.033.283
Summe Umlaufvermögen	5.213.514	6.963.140	7.491.388	8.852.096	10.724.961
C. Rechnungsabgrenzungsposten	247.898	224.235	215.438	188.034	123.641
SUMME AKTIVA	15.017.672	19.113.894	21.303.035	24.692.737	26.202.491
PASSIVA					
A. Eigenkapital					
I. Nennkapital	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000
II. Kapitalrücklage	1.489.000	1.489.000	1.489.000	1.461.615	1.473.060
III. Gewinnrücklage	0	0	0	0	7.000
IV. Bilanzergebnis	-395.743	23.493	-194.682	1.328.365	2.050.255
B. Investitionszuschüsse	6.058.020	7.513.318	8.804.900	10.644.736	10.076.068
C. Rückstellungen					
1. Rückstellungen für Abfertigungen	2.856.263	3.282.821	3.442.737	3.520.249	3.624.688
2. sonstige Rückstellungen	2.273.684	3.042.446	2.514.335	2.228.745	2.827.493
D. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0
2. erhaltene Anzahlungen Land	0	232.181	2.570.909	2.781.818	2.945.455
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	844.133	1.045.654	782.755	1.015.086	938.000
4. Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen	475.664	830.577	354.897	232.874	380.944
5. sonstige Verbindlichkeiten	1.239.042	1.536.432	1.421.108	1.314.991	1.590.659
E. Rechnungsabgrenzungsposten	107.609	47.972	47.079	94.258	218.869
SUMME PASSIVA	15.017.672	19.113.894	21.303.035	24.692.737	26.202.491

Tab. 10: Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage der LHT gGmbH 2001 - 2010

Vermögens-
entwicklung

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibungen nach einzelnen Posten wurden in den Anlagespiegeln der jeweiligen Abschlussjahre dargestellt. In den vergangenen zehn Jahren war eine Verfünfachung beim Anlagevermögen (von rd. 3,0 Mio. € auf rd. 15,0 Mio. €) festzustellen. Diese Entwicklung war primär auf eine Erhöhung beim Grundvermögen (Stand 31.12.2010: 4,8 Mio. €), aktivierte Investitionen bei angemieteten Gebäuden (3,8 Mio. €) und Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattungen (2,3 Mio. €) zurückzuführen.

Forderungen

Das Umlaufvermögen umfasste Forderungen zwischen 5,4 Mio. € im Jahr 2003 und 1,4 Mio. € im Jahr 2010. Diese Forderungsreduktion war darauf zurück zu führen, dass im Jahr 2008 eine Abstimmung der offenen Forderungen an das Land Tirol aus den Vorjahren (2003 - 2007) durchgeführt wurde.

Mit der LHT gGmbH bestanden von Seiten des Landes Tirol in Bezug auf die Leistungsverrechnung jahrelang ungelöste finanzielle Differenzen. Aufgrund mehrerer Umstände, wie Umstellung der Vorschusszahlungen, Fehler beim Vorschussabzug oder Nichtabrechnungen bestimmter Leistungen, hatte dieser Anbieter seit dem Jahr 2003 Forderungen gegenüber dem Land Tirol, wobei sich beide Parteien uneinig über deren Ausmaß waren.

Das Land Tirol hat schließlich diese strittigen Forderungen mit rd. 1,2 Mio. € ermittelt und sich - wegen teilweiser Verjährung einzelner Forderungen und mit Zustimmung des Landesfinanzreferenten - mit den VertreterInnen der Anbieterin auf einen Kompromiss geeinigt. Mit der Leistung eines einmaligen Betrages von € 600.000,- am 23.12.2009 waren alle strittigen Forderungen bis einschließlich 31.12.2008 zur Gänze abgegolten.

Durch diese Anpassung kam es jedoch im Jahresabschluss 2008 der LHT gGmbH zu außerplanmäßigen Abschreibungen und Wertberichtigungen von Forderungen.

Empfehlung gem.
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, die offenen Forderungen/Verbindlichkeiten zwischen den SystempartnerInnen zumindest jährlich abzugleichen. Die Ursachen allenfalls bestehender Differenzen sind festzustellen und die Abrechnungs-, Buchungs- und Abstimmungspraxis derart weiterzuentwickeln, dass - abgesehen von Fehlern - von der Übereinstimmung der Rechnungswesendaten ausgegangen werden kann. Grundsätzlich soll der zeitliche Abstand zwischen Akontierung und Abrechnung ein Quartal nicht übersteigen.

Stellungnahme der Regierung *Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, allenfalls offene Forderung und Verbindlichkeiten jährlich abzugleichen, wird Rechnung getragen. Dies ist in den letzten Jahren, soweit von der Lebenshilfe Unterlagen vorgelegt wurden, auch bereits erfolgt. Dabei wurden im Jahre 2008 die vom Landesrechnungshof dargestellten Differenzen aus den Jahren 2003 bis 2007 entdeckt, welche schlussendlich bereinigt werden konnten.*

Eigenkapital Das Eigenkapital umfasst eine Kapitalrücklage. Vom Verein LHT wurde im Jahr 2003 ein Zuschuss geleistet, um die Liquidität der LHT gGmbH sicherzustellen. Rund 3,1 Mio. € dieses Zuschusses verwendete die LHT gGmbH für Investitionen. Die restlichen 1,49 Mio. € wurden als „nicht gebundene Kapitalrücklage“ verbucht. Aufgrund von Rückzahlungen an den Verein LHT in den Jahren 2009 und 2010 reduzierte sich die Kapitalrücklage geringfügig auf 1,47 Mio. €.

Eigenkapitalquote Während im Jahr 2008 noch ein negatives Bilanzergebnis im Ausmaß von rd. € 190.000,- zu verzeichnen war, erzielte die LHT gGmbH in den Jahren 2009 und 2010 einen Bilanzgewinn in der Höhe von 1,3 Mio. € und 2,1 Mio. €. Die Eigenkapitalquote⁴ stieg daher in den vergangenen drei Jahren sukzessive von 6,4 % im Jahr 2008, 11,5 % im Jahr 2009 auf 13,7 % im Jahr 2010.

Finanzierungsstruktur Die Finanzierungsstruktur der LHT gGmbH verteilte sich im Jahr 2010 zu 13,7 % (3,6 Mio. €) auf Eigenmittel, zu 38,5 % (10,1 Mio. €) auf Investitionszuschüsse, zu 34 % (8,9 Mio. €) auf kurzfristige Fremdmittel und zu 13,8 % (3,6 Mio. €) auf langfristige Fremdmittel.

Liquidität Im Jahr 2010 wurde mit Barreserven im Ausmaß von rd. 9,0 Mio. € der bisherige Höchststand erreicht. Durch die in den vergangenen Jahren vorhandenen Liquiditätsreserven war die Aufnahme kurzfristiger Bankdarlehen nicht erforderlich.

3.5.2. Gewinn- und Verlustrechnung

Die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten komprimiert dargestellten Erfolgsrechnungen der LHT gGmbH für den Zeitraum 2001 - 2010 erfuhren folgende Entwicklung (Beträge in €):

⁴ entspricht dem Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme exklusive der Investitionszuschüsse

Gewinn- und Verlustrechnung	2001	2002	2003	2004	2005
ERTRÄGE					
1. Umsatzerlöse	21.212.046	22.699.989	24.760.967	26.838.021	28.103.197
2. sonstige betriebliche Erträge	1.734.826	1.846.864	2.074.743	2.582.322	2.872.728
Summe Erträge	22.946.872	24.546.853	26.835.710	29.420.344	30.975.926
AUFWENDUNGEN					
3. Materialaufwand	1.362.460	1.373.233	1.439.097	1.391.989	1.480.285
4. Aufw. für bezogene Leistungen	1.071.193	1.144.947	1.285.630	1.309.006	1.322.130
5. Personalaufwand	16.947.225	19.359.216	19.240.100	20.846.553	22.691.169
6. Abschreibungen	721.160	673.267	855.982	726.478	755.060
7. sonstige betriebliche Aufw.	3.644.775	3.995.030	4.210.272	5.160.197	5.025.054
Summe Aufwendungen	23.746.813	26.545.694	27.031.080	29.434.224	31.273.698
BETRIEBSERGEBNIS	-799.941		-195.370	-13.880	-297.773
8. Erträge aus Finanzanlagen	95.452	76.841	50.107	142.426	156.131
9. Aufw. aus Finanzanlagen	40.171	64.340	1.344	2.672	146
FINANZERGEBNIS	55.281	12.502	48.763	139.753	155.985
EGT	-744.660	-1.986.339	-146.607	125.874	-141.788
10. Auflösung Kapitalrücklage	0	1.817.017	1.060.945	0	0
11. Ergebnisvortrag aus Vorjahr	0	-744.660	-913.982	356	126.230
BILANZERGEBNIS	-744.660	-913.982	356	126.230	-15.558
Gewinn- und Verlustrechnung	2006	2007	2008	2009	2010
ERTRÄGE					
1. Umsatzerlöse	29.808.772	33.760.857	36.236.878	37.857.295	41.054.138
2. sonstige betriebliche Erträge	3.245.845	2.635.725	2.079.570	2.136.248	1.953.896
Summe Erträge	33.054.617	36.396.583	38.316.448	39.993.543	43.008.033
AUFWENDUNGEN					
3. Materialaufwand	1.562.298	1.849.007	1.953.060	2.044.466	2.208.600
4. Aufw. für bezogene Leistungen	1.958.968	1.228.942	668.316	743.543	746.865
5. Personalaufwand	24.126.020	27.082.074	28.278.288	29.257.795	32.428.966
6. Abschreibungen	804.168	152.163	223.083	419.941	447.428
7. sonstige betriebliche Aufw.	5.184.214	5.798.636	7.486.569	6.132.961	6.586.464
Summe Aufwendungen	33.635.668	36.110.823	38.609.317	38.598.706	42.418.323
BETRIEBSERGEBNIS	-581.051	285.760	-292.869	1.394.836	589.711
8. Erträge aus Finanzanlagen	200.897	201.405	233.902	130.261	139.219
9. Aufw. aus Finanzanlagen	31	67.928	159.209	2.051	41
FINANZERGEBNIS	200.866	133.476	74.693	128.211	139.179
EGT	-380.185	419.236	-218.175	1.523.047	728.890
10. Zuweisung zu Gewinnrücklage Verminderung Vermögen	0	0	0	0	7.000
11. wegen Abspaltung der EULE	0	0	0	27.385	0
12. Auflösung Kapitalrücklage	0	0	0	-27.385	0
13. Ergebnisvortrag aus Vorjahr	-15.558	-395.743	23.493	-194.682	1.328.365
BILANZERGEBNIS	-395.743	23.493	-194.682	1.328.365	2.050.255

Tab. 11: Entwicklung der Erfolgsrechnungen der LHT gGmbH 2001 - 2010

Betriebsergebnis-
entwicklung

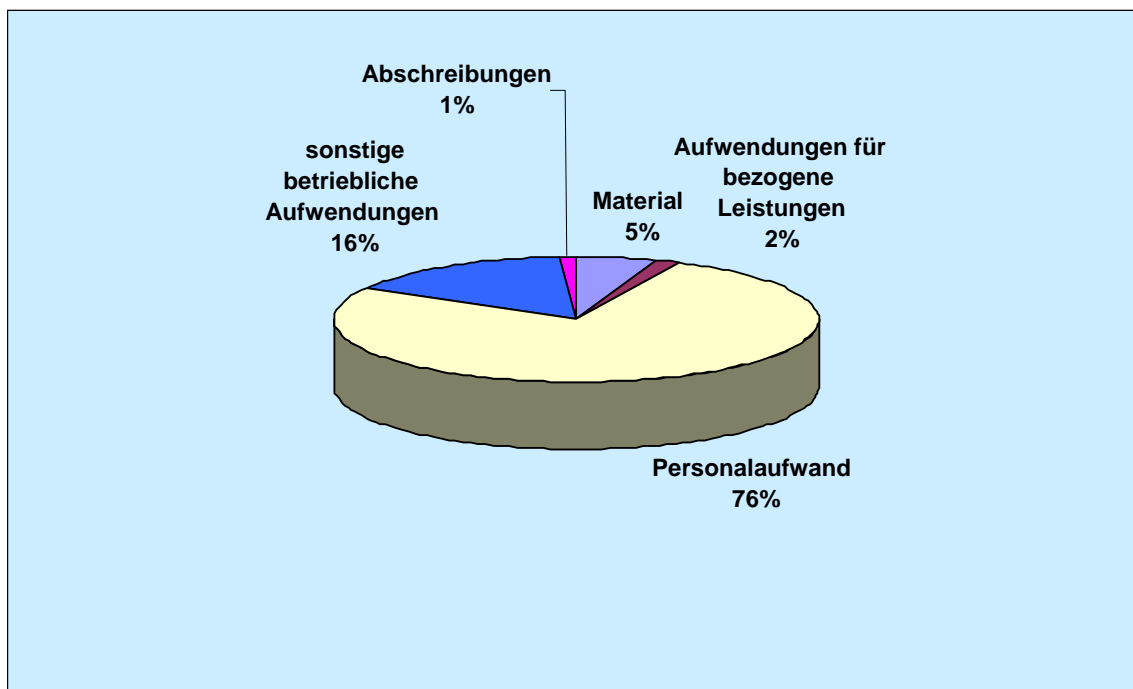
In den vergangenen zehn Jahren hat die LHT gGmbH aus dem operativen Betrieb nur in den Jahren 2007, 2009 und 2010 ein positives Betriebsergebnis erzielt. Die Betriebsgewinne betragen zwischen rd. € 280.000,- und rd. 1,4 Mio. €.

Im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung der Gemeinnützigkeit durch die in den Jahren 2009 und 2010 erzielten Bilanzgewinne wird Folgendes festgestellt: Gewinnabsicht liegt dann nicht vor, wenn durch die Betätigung kein Überschuss, sondern höchstens Kostendeckung oder das Erzielen von Einnahmen von völlig unbedeutender Größenordnung angestrebt wird. Tatsächlich auftretende, jedoch nicht erstrebte Gewinne (Zufallsgewinne) ändern nichts am Vorliegen eines Geschäftsbetriebes. Nachhaltig anfallende Gewinne führen jedoch zur Annahme eines Gewinnbetriebes und damit zum prinzipiellen Verlust abgabenrechtlicher Begünstigungen.

In sieben Jahren wies die LHT gGmbH jedoch Betriebsverluste zwischen rd. 2,0 Mio. € (im Jahr 2002) und rd. € 14.000,- (2004) aus.

Aufwendungen

Bei den Aufwendungen sind im Vergleich zu den jeweiligen Vorjahren Gesamtsteigerungen zwischen 1,8 % (2003) und 7,6 % (2006) festzustellen. Die Gesamtaufwendungen verteilen sich auf Aufwendungen für Abschreibungen, bezogene Leistungen, Material, Personal und sonstige betriebliche Aufwendungen. Der relative Anteil und die Verteilung dieser Aufwandsarten stellt das nachfolgende Diagramm am Beispiel des Jahres 2010 dar:



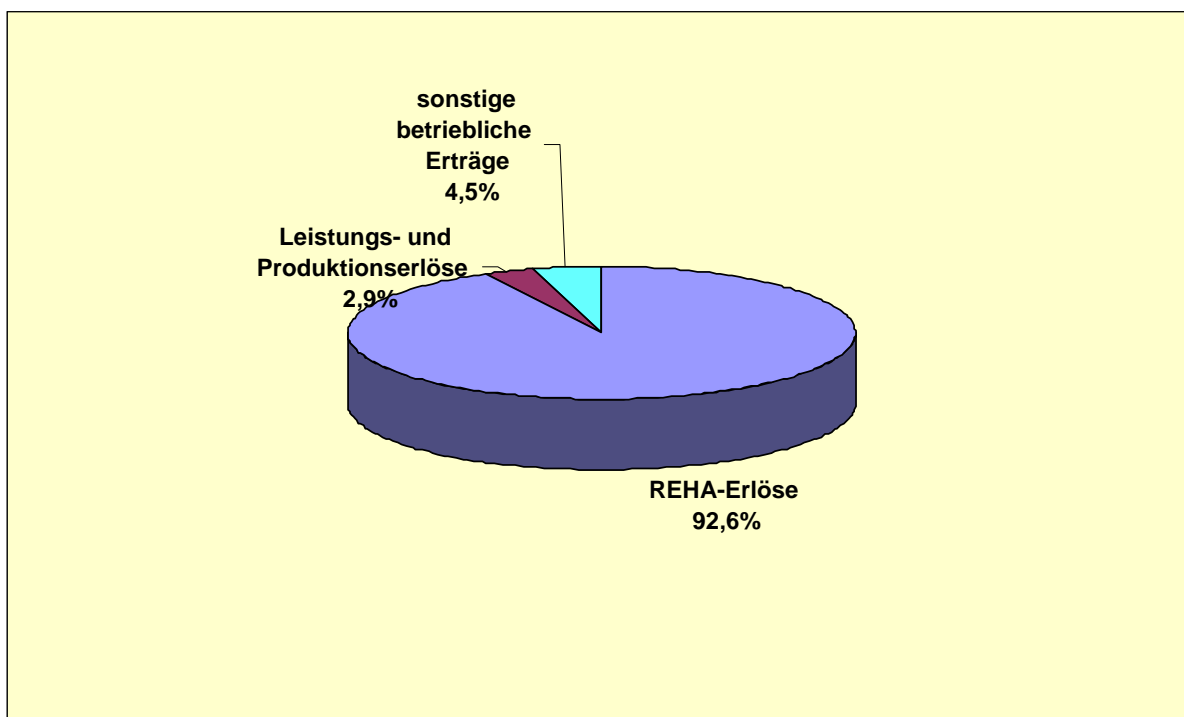
Diagr. 2: relativer Anteil und Verteilung der Aufwendungen am Beispiel des Jahres 2010

Es ist ersichtlich, dass sich die Gesamtaufwendungen zu über 90 % auf die Personalaufwendungen (siehe die Ausführungen im Kapitel 3.10. „Personal“) und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen verteilen.

sonstige betriebliche Aufwendungen Die Position „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ umfasste primär Aufwendungen der LHT gGmbH für Kraftfahrzeuge, Instandhaltungen, Betriebskosten, Raummieten, Büroaufwand, Versicherungen, Aus- und Weiterbildungen, Beratungen sowie für Zuwendungen und Taschengelder für Menschen mit Behinderung.

Erträge Die jährlichen Erträge der LHT gGmbH umfassten Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge. Die Umsatzerlöse verteilten sich wiederum auf Erträge, die die LHT gGmbH durch die Leistungsentgeltverrechnung mit dem Land Tirol für die Betreuung von Menschen mit Behinderung erzielte („REHA-Erlöse“), sowie auf Produktions- und Leistungserlöse.

Wie in der nachfolgenden Grafik am Beispiel des Jahres 2010 aufgezeigt wird, stammten über 90 % der Gesamterträge aus REHA-Erlösen und damit aus Landesmitteln:



Diagr. 3: Verteilung der Erträge und Erlöse der LHT gGmbH im Jahr 2010

sonstige betriebliche Erträge Durchschnittlich 5 % (im Jahr 2010 2,0 Mio. € von insgesamt rd. 43,0 Mio. €) und damit einen relativ geringen Teil der Gesamterträge vereinnahmte die LHT gGmbH aus den „sonstigen betrieblichen Erträgen“. Diese „sonstigen betrieblichen Erträge“ umfassten Einnahmen der LHT gGmbH primär aus Lohnkostenzuschüssen, Pauschalvergütungen des Bundesministerium für Inneres im Zusammenhang mit den Zivildienern, Fortbildungszuschüssen des Arbeitsmarktservice, Spenden, Versicherungsvergütungen und Einnahmen aus der Verrechnung von Verwaltungsleistungen für den Verein LHT und die Eule gGmbH.

3.6. Zahlungsflüsse zwischen dem Verein LHT, der LHT gGmbH und der Eule gGmbH

Verrechnung Verein LHT an LHT gGmbH Der Verein LHT stellte der LHT gGmbH die Betriebs- und Mietkosten für vereinseigene Gebäude in Rechnung. In den jeweiligen Jahresabschlüssen wies die LHT gGmbH aus der Verrechnung mit dem Verein LHT in den vergangenen zehn Jahren betriebliche Aufwendungen im Ausmaß von rd. 18,8 Mio. € aus, die sich wie folgt auf die Jahre verteilten:

Jahre	Beträge in €
2001	1.623.252
2002	1.581.985
2003	1.512.505
2004	2.380.558
2005	1.983.297
2006	1.940.650
2007	2.073.257
2008	1.956.292
2009	1.849.905
2010	1.856.935
Summe	18.758.636

Tab. 12: betriebliche Aufwendungen 2001 - 2010
- verrechnet mit dem Verein LHT

Verrechnung LHT gGmbH an Verein LHT Die LHT gGmbH erbrachte seit dem Jahr 2001 Verwaltungsleistungen (Lohnverrechnung, Kraftfahrzeugverwaltung usw.) für den Verein LHT. Die durch diese Leistungserbringung verursachten Kosten stellte die LHT gGmbH dem Verein LHT in Rechnung. Durch diese Weiterverrechnung erzielte die LHT gGmbH beispielsweise im Jahr 2010 Einnahmen in der Höhe von rd. € 97.000,--.

Zahlungsflüsse zwischen LHT gGmbH und Eule gGmbH

Seit dem Jahr 2010 verrechnete die LHT gGmbH auch diverse Verwaltungsleistungen für die Eule gGmbH. Die LHT gGmbH stellte dafür der Eule gGmbH mit Stand 31.12.2010 insgesamt den Betrag von rd. € 179.000,- in Rechnung.

Darlehen und Zuschuss von der LHT gGmbH an die Eule gGmbH

Zusätzlich gewährte die LHT gGmbH am 9.7.2010 zur Stärkung der Liquidität der Eule gGmbH ein Darlehen in der Höhe von € 100.000,-. Weiters erteilte Präsident Dr. Zobl am 29.12.2010 als Vertreter des Vereines LHT (Alleingesellschafter der LHT gGmbH) den Auftrag an die Geschäftsleitung der LHT gGmbH, der Eule gGmbH einen „eigenkapitalersetzenden Verrechnungsbetrag“ in Höhe von € 400.000,- anzuweisen.

Beide Beträge (insgesamt € 500.000,-) wurden zu Lasten der LHT gGmbH im Hinblick auf die geplante Fusion der Eule gGmbH mit der LHT gGmbH zur Verfügung gestellt. Zu einer Fusion der LHT gGmbH und der Eule gGmbH kam es jedoch nicht.

Mit Schreiben vom 17.3.2011 an Landesrat Gerhard Reheis stellte die Geschäftsleitung der LHT gGmbH im Auftrag des Aufsichtsrates u.a. fest, dass die LHT gGmbH im Geschäftsjahr 2010 durch sparsames Wirtschaften und durch die Zurückstellung von einigen geplanten Projekten das Planbudget nicht ausgeschöpft hat. Der dadurch entstandene Überschuss betrug rd. 1,2 Mio. €.

Das in diesem Schreiben vorgebrachte Anliegen, diesen Überschuss der LHT gGmbH zur Abdeckung des Budgetdefizites 2010 der Eule gGmbH in der Größenordnung von € 600.000,- heranzuziehen, lehnte Landesrat Gerhard Reheis mit Schreiben vom 20.4.2011 ab.

Im Mai 2011 forderte der Wirtschaftsprüfer der LHT gGmbH im Hinblick auf diese Ablehnung, dass die angewiesenen Beträge im Gesamtausmaß von € 500.000,- vom Verein LHT übernommen und an die LHT gGmbH refundiert werden.

Daraufhin stellte die Geschäftsführung der LHT gGmbH an den Vorstand des Vereines LHT (Eigentümerversorger der Eule gGmbH) den Antrag, dass der Betrag von € 500.000,- an die LHT gGmbH, in Abdeckung der im Jahr 2010 zur Verfügung gestellten Mittel, vom Verein LHT angewiesen und damit refundiert wird.

Der Vorstand des Vereines LHT beschloss am 7.6.2011 einstimmig, dass derzeit keine Überweisung erfolgt. Der Verein LHT gab „die unwiderrufliche Verpflichtungserklärung ab, den Betrag von € 500.000,-- zur Abdeckung des Finanzierungsverlustes zu übernehmen, jedenfalls bei Bedarf einer Liquidation“. Somit übernimmt der Verein LHT im Falle der Liquidation die Deckung eines allfälligen Negativkapitals der Eule gGmbH.

Am 11.10.2011 forderte die Geschäftsleitung der LHT gGmbH die Präsidentin des Vereines LHT auf, den Betrag von € 500.000,-- zur Abdeckung des Darlehens und des Verrechnungsbetrages vom Verein LHT an die LHT gGmbH innerhalb von 14 Tagen anzuweisen. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass lt. Mitteilung des Wirtschaftsprüfers auch die entsprechenden Buchungen in der Vereinsbilanz vorzunehmen sind.

Neuerlich ersuchte die Geschäftsleitung der LHT gGmbH am 9.11.2011 die Präsidentin des Vereines LHT „zur Wahrung unserer Rechte als Geschäftsführer und im Sinne des klaren Auftrages des Landes“ um Anweisung des gegenständlichen Betrages.

Kritik -
Quersubventionierung

Der LRH kritisiert, dass durch diese Vorgangsweise eine „Quersubventionierung“ der Eule gGmbH durch die LHT gGmbH vorlag. Nach Ansicht des LRH sollten diese Mittel durch den Verein LHT (Eigentümer der Eule gGmbH) refundiert werden.

*Stellungnahme der
Regierung*

Die Kritik des Landesrechnungshofes, wonach durch die geschilderte Vorgangsweise eine Querfinanzierung zwischen der Lebenshilfe gGmbH und der EULE gGmbH erfolgt ist, wird geteilt. Aus diesem Grunde wurde seitens des Landes Tirol dieser Querfinanzierung auch nicht zugestimmt. Dass sie offensichtlich trotzdem erfolgt ist, konnte nicht verhindert werden bzw. wurde erst durch den gegenständlichen Bericht des Landesrechnungshofes aufgedeckt.

3.7. Leistungsentgeltverrechnung der LHT gGmbH mit dem Land Tirol (REHA-Erlöse)

Die Haupteinnahmen der LHT gGmbH (im Jahr 2010 rd. 40,0 Mio. €) stammten aus den mit dem Land Tirol verrechneten Leistungsentgelten (REHA-Erlösen).

Übersicht

Die in den jeweiligen „Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses der LHT gGmbH“ dargestellten Umsatzerlöse aus der Leistungsentgeltverrechnung mit dem Land Tirol (REHA-Erlöse) stellten sich nach Leistungsarten zusammengefasst wie folgt dar (Beträge in €):

Reha Erlöse	2001	2002	2003	2004	2005
habilitierende Werkstätten	11.692.971	12.278.028	13.297.290	13.101.069	13.618.591
Wohnen	6.072.847	6.831.245	7.754.660	9.143.656	9.813.775
ABW	1.858.432	1.874.312	1.932.680	2.666.804	2.672.630
Kindergarten	151.094	152.263	161.296	205.275	219.601
Frühförderung	498.510	554.896	658.191	752.812	748.078
Familienunterstützung	22.721	26.446	37.130	59.885	45.664
Physiotherapie, Logopädie	59.602	62.468	57.006	48.764	32.350
Abwesenheitsverrechnung	43.411	65.568	46.917	62.886	95.991
Elternbeiträge	65.416	71.843	78.800	79.839	86.619
Summe	20.399.587	21.845.226	23.945.170	26.041.151	27.246.680

Reha Erlöse	2006	2007	2008	2009	2010
habilitierende Werkstätten	14.241.629	15.187.898	16.284.353	17.209.709	18.337.688
Wohnen	10.335.240	12.249.159	13.288.240	14.071.520	14.868.367
ABW	3.099.779	3.356.841	3.865.885	4.629.710	5.531.638
Kindergarten	234.870	350.412	227.480	87.420	0
Frühförderung	772.232	874.296	963.267	1.166.405	0
Familienunterstützung	37.116	42.000	132.076	337.343	431.580
Physiotherapie, Logopädie	50.459	65.594	71.966	63.530	3.448
Abwesenheitsverrechnung	106.503	118.303	599.486	726.276	634.624
Elternbeiträge	100.309	88.597	70.989	50.743	9.502
Summe	28.978.137	32.333.101	35.503.741	38.342.656	39.816.847

Tab. 13: Umsatzerlöse aus der Leistungsentgeltverrechnung mit dem Land Tirol (REHA-Erlöse)
2001 - 2010

Die Höhe der jährlichen Gesamtumsätze beruhen auf der im Auftrag des Landes Tirol betreuten Anzahl von Menschen mit Behinderung und auf den von der Abteilung Soziales für die jeweilige Leistungsart genehmigten Tagsätzen. Die jeweilige Tagsatzhöhe ist damit ein zentrales „Steuerungselement“ für den wirtschaftlichen Erfolg und die Liquidität der LHT gGmbH.

Frage 18

3.8. Tagsatzfinanzierung der LHT gGmbH

Mittelherkunft	Die Einnahmen der LHT gGmbH resultieren zu über 90 % aus der Abgeltung der laufenden Rehabilitationsleistungen. Die detaillierte Abrechnung der Leistungen erfolgt auf Basis eines gültigen Reha-Bescheides, der die jeweiligen Leistungsansprüche definiert. Die Leistungsverrechnung der LHT gGmbH beruht auf den vom Land Tirol genehmigten Tages- oder Stundensätzen.
Verrechnungssätze	Die Verrechnungssätze sind das Ergebnis einer Kalkulation, der die voraussichtlichen Kosten (Kosten des Vorjahres, Budgetplan), die erwarteten und die vom Land Tirol leistbaren Kapazitäten und allenfalls eine Planauslastung unter der Prämisse der (Voll-)Kostendeckung zugrunde liegen.
Aktenführung Land Tirol	Diese Erhöhungsanträge und nachvollziehbaren Kalkulationen der LHT gGmbH sind im allgemeinen Akt in der Abteilung Soziales nur derart enthalten, dass kein Überblick über die Kostensituation in den einzelnen Angebotsfeldern gewonnen werden kann. Die Genehmigungsschreiben mit den jeweils anzuwendenden Verrechnungssätzen (Tarifen) sind im Akt vorhanden. Es liegen nach Aussage der Abteilung Soziales keine weiteren Unterlagen vor.
Unterlagen LHT gGmbH	Das Controlling der LHT gGmbH hat detaillierte Berechnungen, Budget- und Kalkulationsunterlagen (Kostenträgerrechnungen, Deckungsbeitragsrechnungen) verfügbar. Aus diesen Berechnungen werden die beantragten Tariferhöhungen abgeleitet. Von der LHT gGmbH wurden dem LRH die vorhandenen Berechnungen zur Ermittlung der beantragten Tarife vorgelegt.
Kritik - fehlende rechnerische Grundlagen der Tarifgenehmigung	Die Aktenführung auf Seiten des Landes ist unvollständig und damit die rechnerische Nachvollziehbarkeit der Veränderungen in der Tarifstruktur nicht gegeben.
Stellungnahme der Regierung	<i>Wie der Landesrechnungshof zutreffend ausführt, wurden dem Land Tirol von der Lebenshilfe vielfach die geforderten Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt. Die Kritik des Landesrechnungshofes, wonach die Aktenführung seitens des Landes unvollständig sei und daraus die rechnerische Nachvollziehbarkeit der Veränderungen in der Tarifstruktur nicht gegeben sei, mag daher aus diesem Grund zum Teil richtig sein. Die Lebenshilfe hat weiters – wie ebenfalls vom Landesrechnungshof festgestellt – darauf bestanden, dass ihr das Land Tirol gemäß dem Partnerschaftsvertrag (Punkt B) für die erbrachten Leistungen kostendeckende Tagsätze garantiere. Die Aufwendungen</i>

seien in den Bilanzen/Rechnungsabschlüssen jeweils nachgewiesen, woraus sich die kostendeckenden Tarife und Tagsätze errechnen lassen und sich daher die Vorlage weiterer Unterlagen erübrige.

3.8.1. Grundlagen der Tagsatzentwicklung

Die Ausgabenentwicklung wird von mehreren Variablen beeinflusst. Das sind die Zahl der betreuten Menschen mit Behinderung, die verfügbaren Angebote, die gewährten Tarife, die den Menschen mit Behinderung per Bescheid zugesprochenen Leistungen und die vorhandenen Kapazitäten in den genehmigten Einrichtungen.

Leistungskatalog der
Abteilung Soziales

Die Leistungsangebote der Behindertenhilfe sind im Leistungskatalog zusammengefasst. Der Leistungskatalog des Landes Tirol ist zentrales Hilfsmittel für die Bearbeitung von Anträgen und die Gewährung von Leistungen nach dem TRG, in dem Qualitätsstandards im internen Gebrauch, Leistungsbeschreibungen nach Leistungsbereichen und Leistungsarten (anhand eines einheitlichen Formulars) systematisch zusammengefasst sind.

Dieses Hilfsmittel wurde als IST-Erhebung und auch als Sollkatalog ausgearbeitet und ist noch nicht integrierter Bestandteil der Einzelvereinbarungen mit den Trägern. Im vorliegenden Bericht wird auf die Ist-Bestandsaufnahme vom Juli 2010 aufgebaut. Der Leistungskatalog ist seit dem Jahr 2004 in Bearbeitung, jedoch noch nicht verbindlicher Bestandteil der Kooperation mit den LeistungsanbieterInnen.⁵

Die Leistungen werden mit Bescheid gewährt. Die Bescheide sind Grundlage der Leistungsverrechnung zwischen dem Land Tirol und der Leistungsanbieterin LHT gGmbH.

Stellungnahme der
Regierung

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Leistungskatalog der Abteilung Soziales noch nicht verbindlicher Bestandteil der Kooperation mit den Leistungserbringern ist.

In diesem Zusammenhang darf angemerkt werden, dass die Landesregierung in den letzten Jahren mehrfach versucht hat, mit verschiedenen Leistungserbringern, insbesondere auch mit der Lebenshilfe einvernehmlich eine Beschreibung der Leistungen und Standards zu erarbeiten, was aber bisher im erforderlichen Umfang nicht möglich war. Im Zuge der künftig mit allen Leistungserbringern entsprechend der von der Landesregierung genehmigten Muster-

⁵ Der LRH verweist auf den Bericht „Behindertenhilfe in Tirol am Beispiel der Lebenshilfe Tirol, gemeinnützige Gesellschaft m.b.H.“ (2005) S. 33 und den „Bericht Rehabilitation und Behindertenhilfe des Landes Tirol“ (2010) Seite 41 - 48 und Seite 81

vereinbarung abzuschließenden Leistungsvereinbarungen wird dies umgesetzt.

Leistungsbereiche	<p>Die Abteilung Soziales unterscheidet zwischen den Leistungsbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Tagesbetreuung,• Wohnbetreuung,• mobile Betreuung sowie• Therapien und sonderpädagogische Fördermaßnahmen.
Tarife - Standard- und Intensivsatz	<p>Die zwischen dem Land Tirol und den LeistungsanbieterInnen vereinbarten Verrechnungspreise werden Tarife genannt. Hinsichtlich der Höhe des Tarifes wird zwischen dem Standardsatz und dem Intensivsatz differenziert. Der Unterschied liegt darin, dass die Intensivangebote für Menschen mit Behinderung ab der Pflegegeldstufe 5 zur Verrechnung kommen. Mit der höheren Pflegelastigkeit wird auch eine höhere Betreuungsintensität angenommen, was die Leistung verteuert. Der Intensivsatz liegt 30 % über dem Standardsatz.</p>
Platzhaltegebühren	<p>Platzhaltegebühren sind reduzierte Tarife, die zur Anwendung gelangen, wenn der Mensch mit Behinderung längere Zeit ortsabwesend ist und der Platz für ihn freigehalten wird. Diese um die variablen Kosten reduzierten Tagsätze können bei Abwesenheit bis zu 28 Tage je Bescheidjahr (und MmB) zur Abrechnung gelangen. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit kann der Normalsatz für drei Tage weiterverrechnet werden, bevor die Platzhaltegebühr anzuwenden ist. Die Platzhaltegebühr beim Wohnen exklusive Tagesstruktur und drei weiteren Leistungen wurde vom LRH jeweils mit 80 % des Standardtarifes ermittelt.</p>
zeitliche Staffellungen - Ganztagsätze, Halbtagsätze	<p>Je nach Betreuungsintensität gibt es Ganztagsätze und Halbtagsätze. Bei den Einzelbegleitungen wird nach Stundenbedarf differenziert (15 bzw. 20 Stunden bei Halbtagsätzen und 25, 30, 35 und 40 Stunden bei Ganztagsätzen).</p>
Tagsatzgenehmigungen	<p>Das Land Tirol vereinbart mit der LHT gGmbH jährlich eine Vielzahl von Einzeltarifen zur Leistungsabrechnung. Im Prüfzeitraum kamen mehr als 100 Abrechnungsvarianten für Leistungen zur Anwendung. Die mit dem Land Tirol verrechenbaren Einzelleistungen der LHT gGmbH haben sich im Prüfzeitraum von 30 auf über 70 Tarifpositionen erhöht. Darüber hinaus werden für Sonderfälle Einzelregelungen getroffen.</p>

Den Menschen mit Behinderung steht somit eine größere Auswahl an Angeboten zur Verfügung. Dies resultiert aus der Leistungsvielfalt, die zur Auswahl steht.

überproportionale
Tarifentwicklung

Unabhängig vom Partnerschaftsvertrag war über den Prüfzeitraum eine deutlich über dem Verbraucherpreisindex liegende Steigerung der Tarife festzustellen.

Tagsatzentwicklung

Die tabellarische Darstellung der Zeitreihen erfolgt für ausgewählte Leistungen, die die Entwicklungen im Leistungsbereich repräsentieren. Die folgenden Tabellen zeigen die Entwicklung der Verrechnungstarife und die relativen Steigerungen in den letzten Jahren:

Tarifentwicklung in €	2000 - 2010 Werte gerundet										
Bezeichnung	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Tagesstruktur	66,4	69,1	69,1	72,9	68,4	69,6	70,6	73,9	75,0	78,1	79,5
Integrationskindergarten	61,8	61,8	61,8	65,2	85,0	86,5	87,8	150,0	152,2	158,6	161,5
Vollzeitbetreutes Wohnen inklusive Tagesstruktur	105,2	109,4	109,4	115,4	132,3	134,5	136,5	157,1	159,5	166,2	169,2
Wohnen exklusive Tagesstruktur	73,1	76,0	76,0	80,2	91,9	93,5	94,9	109,2	110,9	115,5	117,6
Frühförderung/Logopädie	39,2	39,2	39,2	41,4	45,0	45,8	46,5				56,0
familienentlastende Dienste Einzelbetreuung		24,2	24,2	25,5	37,5	38,1	38,7	31,1	31,6	32,9	33,5

Tab. 15: Beispiele zur Tarifentwicklung 2000 - 2010

Bezeichnung	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Tagesstruktur	4,0%	0,0%	5,5%	-6,1%	1,7%	1,5%	4,6%	1,5%	4,2%	1,8%
Integrationskindergarten	0,0%	0,0%	5,5%	30,4%	1,7%	1,5%	70,9%	1,5%	4,2%	1,8%
Vollzeitbetreutes Wohnen inklusive Tagesstruktur	4,0%	0,0%	5,5%	14,6%	1,7%	1,5%	15,1%	1,5%	4,2%	1,8%
Wohnen exklusive Tagesstruktur	4,0%	0,0%	5,5%	14,6%	1,7%	1,5%	15,1%	1,5%	4,2%	1,8%
Frühförderung/Logopädie	0,0%	0,0%	5,5%	8,7%	1,7%	1,5%	Anm.: Bezug 2006			22,3%
familienentlastende Dienste Einzelbetreuung		0,0%	5,5%	46,7%	1,7%	1,5%	-19,6%	1,5%	4,2%	1,8%
Vergleichswert (VPI 2000)	2,7%	1,8%	1,3%	2,1%	2,3%	1,4%	2,1%	3,2%	0,5%	1,9%

Tab. 16: Beispiele zur Tarifentwicklung 2001 - 2010 Steigerung in % im Vergleich zum Vorjahr

Kritik - pauschale
Erhöhung

Der LRH stellt vorweg fest, dass sich in vielen Jahren die Tarife nach einem festgelegten Prozentsatz erhöht haben. Bei diesem Verfahren fehlt die Prüfung der tatsächlichen Voraussetzungen hinsichtlich der trägerspezifischen Kosten- und Mengenstrukturen je Leistung. Damit wurden die bestehenden Tarife fortgeschrieben.

Kritik - nicht nachvollziehbare Tarifsprünge

Weiters stellt der LRH kritisch fest, dass in einzelnen Jahren, insbesondere in den Jahren 2004 und 2007, Tarifsprünge von 19,6 % und + 70,9 % genehmigt wurden. Für diese Tarifsprünge lagen keine Nachweise vor. Die Umstellung auf den BAGS-Kollektivvertrag reicht als Begründung jedenfalls nicht aus.

Stellungnahme der Regierung

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, wonach die Tarife vielfach nach einem festgelegten Prozentsatz erhöht wurden, ohne die tatsächlichen Voraussetzungen hierfür zu prüfen, ist festzustellen, dass eine solche Prüfung mangels Vorlage der geforderten Unterlagen vielfach nicht möglich war. Zu den kritisierten Tarifsprünge von bis zu über 70 % innerhalb eines Jahres wird angemerkt, dass die Gründe dafür meist in einer gleichzeitig erfolgten Umstellung der Abrechnungsmodalitäten (z.B. Abrechnung genau nach Anwesenheitstagen anstatt monats-durchgängige Tagespauschalen) gelegen sind.

Belegung

Die Belegung der Einrichtungen ist auch ein Indikator für den landesweiten und regionalen Bedarf an weiteren Einrichtungen.

Kapazitätsreserve

Die Auswertung der Belegungslisten (BL 5) der LHT gGmbH ergab bei den Wohneinrichtungen zum Stichtag 31.12.2010 eine Kapazitätsreserve von 5 %. Bei den Tagesbetreuungseinrichtungen wurde eine Kapazitätsreserve von 4 % festgestellt.

Überbelegung

Der LRH stellt fest, dass es bei beiden Einrichtungstypen zum Stichtag aber auch Belegungen über das Bescheidausmaß (Überbelegung) gegeben hat.

Anregung an die LHT gGmbH

Bei Vorliegen von Adaptierungen, die die Betriebsvoraussetzungen der Reha-Einrichtung wesentlich verändern, ist die Anpassung der Bescheide zu beantragen.

Stellungnahme der Regierung

Die Anregung des Landesrechnungshofes, bei Adaptierungen oder Änderungen der Betriebsvoraussetzungen von Einrichtungen auch eine entsprechende Anpassung der Reha-Bescheide vorzunehmen, ist im Sinne des Landes Tirol und wird umgesetzt.

3.8.2. Leistungsmengenentwicklung

Neben der Entwicklung der Tarife und der Kapazitäten ist die Entwicklung der Leistungsmengen und bei einer Tariffdifferenzierung nach Pflegestufen auch die Höhe des Pflegebedarfes (Betreuung in Minuten/Tag) wichtig.

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Mengen- und die (Pflege)Intensitätsentwicklung relevanter Leistungen:

Leistungen (Angaben in ME)	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Zuwachs in % 2005 - 2010
Tagesstruktur (intensiv)	181.73 8	184.61 7	187.03 2	193.91 9	238.45 7	211.60 2	16 %
Intensivanteil Tagesstruktur	19%	20%	20%	21%	22%	24%	
b. Wohnen mit Tagesstruktur (intensiv)	8.329	8.312	9.173	9.468	10.852	11.161	34 %
Intensivanteil Wohnen mit Tagesstruktur	67%	65%	64%	72%	71%	73%	
Wohnen ohne Tagesstruktur	76.696	83.943	86.095	93.167	110.75 6	100.12 8	31 %
Intensivanteil Wohnen o. Tagesstruktur	30%	29%	32%	33%	34%	37%	
Kurzzeitpflege	790	855	760	513	191	1.174	54 %
Ambulant begleitetes wohnen	19.497	40.655	42.583	46.018	64.630	65.781	337 %
Einzelbegleitung (intensiv)			1.861	2.740	3.183	3.009	62 %
Familientlastung (intensiv)	2.105	1.899	1.848	3.880	15.784	21.890	940 %
Logopädie/Physiotherapie	511	652	895	969	1.219	803	57 %
mobile Frühförderung	13.296	13.970	13.843	13.845	19.977	14.537	5 %
Integrationskindergarten (intensiv)	3.047	3.038	2.730	1.845	878	517	-81 %

Tab. 17: Mengen- und Intensitätsentwicklung 2005 - 2010 für ausgewählte Leistungen

Leistungs-
entwicklung

Aus der Tabelle ist abzulesen, dass es in fast allen Leistungsbereichen Mengenzuwächse gab. Die „relevanten Zuwächse“ schwanken zwischen 5 % und 940 % in sechs Jahren. Die quantitativ bedeutendsten Leistungsbereiche („Tagesstrukturen“, „Wohnbereich mit Tagesstruktur“ und „Wohnbereich ohne Tagesstruktur“) liegen zwischen 16 % und 34 %. Die geringeren Zuwächse verzeichneten jene Leistungsbereiche, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen.

zunehmende
Betreuungsintensität

Weiters stellt der LRH fest, dass auch zusätzlich der Anteil der Intensivbetreuungen überdurchschnittlich (rd. 1 % pro Jahr) zunimmt. Die Folge ist ein höherer qualitativer und quantitativer Pflegebedarf, der zu steigenden Ausgaben führt.

Insgesamt ist also festzuhalten, dass der Budgetbedarf in der Behindertenhilfe sowohl von Nachfragesteigerungen als auch von Preissteigerungen geprägt war und ist. Damit ist aber auch der Budgetpfad 2010 - 2014 des Landes Tirol gefährdet.

Budgetpfad Land Tirol Um den Intentionen dieses Budgetpfades (3 % Ausgabensteigerung pro Jahr) zu entsprechen, verweist der LRH neuerlich auf seinen Bericht zur Rehabilitation und Behindertenhilfe des Landes Tirol aus dem Jahr 2010.

Stellungnahme der Lebenshilfe Es wird im Bericht zwar festgehalten, dass sowohl eine große mengenmäßige Ausdehnung der Leistungen stattgefunden hat, als auch, dass eine zunehmende Verlagerung zu Intensivbetreuungsmaßnahmen stattgefunden hat. Viel breiter aber werden die Kostensteigerungen in den vergangenen 10 Jahren beschrieben, die dann dem Verbraucherpreisindex gegenüber gestellt werden.

Eine andere Bewertung dieser Entwicklung ergibt sich aber etwa durch die folgende Gegenüberstellung. Von 2001 bis 2010 haben sich die durchschnittlichen Tagsätze um 61.9 % erhöht. Der Anteil des Personalaufwandes in der Betreuung von Menschen mit Behinderung ist im selben Zeitraum jedoch um 85% gestiegen.

3.9. Produktions- und Leistungserlöse

Produktions- und Leistungserlöse Die LHT gGmbH betreibt zahlreiche Produktionsstätten (z.B. die Werkstätte „Haus Wilten“), gastronomische Einrichtungen (z.B. „Das Lunchhaus“ und die Cafeteria „VierA“ in Innsbruck, das Cafehaus „Cafe & Internet“ in Hall), Handels- und Dienstleistungsbetriebe (z.B. den „Dorfladen“ in Schwaz, die „ÖkoBox-Sammlung“ in Innsbruck) sowie eine Wäscherei.

Die Produktions- und Leistungserlöse aus diesen Einrichtungen entwickelten sich in den vergangenen zehn Jahren wie folgt (Beträge in €):

Erlöse	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Eigenprodukte	397.017	376.192	354.941	361.469	431.439	427.351	341.359	359.644	309.043	374.717
Restauration	0	0	0	0	0	24.014	126.715	178.986	235.324	307.523
Wäscherei	175.434	207.579	195.436	180.806	163.001	162.393	157.757	172.835	172.505	162.743
Handelswaren	37.505	57.300	48.664	35.560	33.594	34.189	32.574	26.886	50.731	115.121
Dienstleistung	137.087	141.849	137.956	139.197	141.864	206.703	209.607	174.730	242.418	278.521
Summe	747.043	782.920	736.997	717.031	769.898	854.650	868.013	913.081	1.010.020	1.238.625

Tab. 18: Entwicklung der Produktions- und Leistungserlöse aus den Einrichtungen der LHT gGmbH 2001 - 2010

Gastronomieerlöse Bei den Produktions- und Leistungserlösen der LHT gGmbH waren seit dem Jahr 2005 jährliche Zuwachsraten im Ausmaß von 2 % bis 23 % festzustellen. Diese Umsatzsteigerungen erzielte die LHT gGmbH primär durch den Ausbau des Produktionsbereiches „Gastronomie“.

Restaurant
„Lunchhaus“ Beispielsweise betreibt die LHT gGmbH seit dem Jahr 2010 im Büro- und Verwaltungsgebäude „Landhaus 2“ das Restaurant „Lunchhaus“. Durch die Schaffung dieser gastronomischen Einrichtung wollte die LHT gGmbH den Menschen mit Behinderung neben arbeitstechnischen Kompetenzen vermehrt auch soziales Handeln, Verantwortungsbewusstsein und Flexibilität vermitteln.

Diese im Eigentum der „L2 Errichtungs- und Vermietungs GmbH“ (eine Tochtergesellschaft der Hypo Tirol Leasing GmbH) stehende und mit Mietvertrag vom 21.8.2003 an das Land Tirol vermietete Cafeteria mit einer Fläche im Ausmaß von 394,03 m² verpachtete das Land Tirol auf die Dauer von zehn Jahren wiederum an die LHT gGmbH. Die Tiroler Landesregierung stimmte der Verpachtung am 31.5.2010 zu.



Bild 1: „Lunchhaus“ in Innsbruck

Im Rahmen des Vertrages vom 14./16.6.2010 vereinbarten das Land Tirol und die LHT gGmbH einvernehmlich als monatlichen Nettohauptzins € 1.000,-- im ersten Jahr (von Juni 2010 bis einschließlich Mai 2011), € 1.050,-- im zweiten Jahr (von Juni 2011 bis einschließlich Mai 2012), € 1.150,-- im dritten Jahr (von Juni 2012 bis einschließlich Mai 2013), € 1.250,-- (von Juni 2013 bis einschließlich Mai 2014), € 1.350,-- (von Juni 2014 bis einschließlich Mai 2015) und

€ 1.450,-- für die restliche Zeit (von Juni 2015 bis einschließlich Mai 2020).

3.10. Spenden

Spendenabwicklung Grundsätzlich fließen Spenden an die LHT gGmbH und an den Verein LHT.

Frage 25

Vom Verein LHT werden die Spenden zur Verstärkung der Finanzreserven und zum Ankauf von Liegenschaften verwendet. Das Land Tirol (die zuständige Abteilung Soziales) hatte jedoch keinen Einblick in die Vereinstätigkeit und somit auch nicht in die Gebarung des Vereines LHT. Auch der LRH konnte die Verwendung nur jener Spendengelder analysieren, die von der LHT gGmbH vereinnahmt wurden.

Frage 23

Der LRH analysierte die Jahresabschlüsse der LHT gGmbH der Jahre 2001 - 2010. Die von der LHT gGmbH vereinnahmten Spendengelder schienen in den einzelnen Kontenblättern bei den Positionen „Spenden“ und „Subventionen“ auf.

Die im Rahmen der Position „Spenden“ verbuchten Erträge betrafen Spendengelder, die direkt bei der LHT gGmbH eingingen und vielfach vom Spender für bestimmte Anschaffungen und Projekte „zweckgewidmet“ waren. Die Position „Subventionen“ umfasste Spendenzuweisungen des Vereines LHT an die LHT gGmbH.

Entwicklung

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht zusammengefasst die jährlichen direkten Spendeneinnahmen sowie die vom Verein LHT der LHT gGmbH zur Verfügung gestellten Spenden („Subventionen“) (Beträge in €):

Jahre	Spenden	Subventionen	Summe
2001	52.679	380.034	432.713
2002	55.602	299.400	355.002
2003	84.506	373.955	458.462
2004	51.288	468.340	519.628
2005	55.691	1.377.912	1.433.603
2006	85.589	420.809	506.398
2007	120.413	475.612	596.024
2008	98.787	467.725	566.512
2009	57.540	536.245	593.785
2010	49.156	413.452	462.608
Summe	711.252	5.213.483	5.924.735

Tab. 19: direkte Spendeneinnahmen und „Subventionen“ 2001 - 2010

Verwendung	Mit rd. 5,5 Mio. € wurde der überwiegende Teil dieser vom Verein LHT zur Verfügung gestellten Mittel von der LHT gGmbH für Investitionen (Gebäude, Einrichtungen usw.) und Instandhaltungen verwendet. Weiters wurden jährlich von der LHT gGmbH finanzielle Mittel im Ausmaß zwischen € 8.687,- im Jahr 2008 und € 52.529,- im Jahr 2010 (insgesamt rd. € 400.000,-) direkt für Betreuungsmaßnahmen und Zuwendungen der Menschen mit Behinderung verwendet.
Darstellung im Jahresabschluss der LHT gGmbH	In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Zahlungen des Vereines LHT an die LHT gGmbH ohne Leistungsaustausch (Spenden, Investitionszuschüsse usw.) im Jahresabschluss der LHT gGmbH als Gesellschafterleistung und damit als Kapitalrücklage darzustellen ist.
Spenden von „Licht ins Dunkel“	Zusätzlich vereinnahmte die LHT gGmbH aus der Aktion „Licht ins Dunkel“ Spendenmittel in der Höhe von jährlich zwischen rd. € 180.000,- und rd. € 200.000,-. Die LHT gGmbH verwendete diese Mittel ausschließlich für die Anschaffung von Investitionsgütern. Die ordnungsgemäße Mittelverwendung prüfte ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer im Auftrag der Organisation „Licht ins Dunkel“.
Stellungnahme der Lebenshilfe	<p><i>Für die transparente Verwendung der öffentlichen Mittel ist nicht zuletzt der vorliegende Bericht ein Beleg. Diese Mittel basieren auf gesetzlichen Ansprüchen oder auf im öffentlichen Interesse entschiedenen Investitions- und Subventionsentscheidungen der Tiroler Landesregierung. Zusätzlich zu diesen durch öffentliche Mittel abgesicherten Leistungen gibt es leider die Notwendigkeit, vielfältige, zusätzliche Leistungen in der Behindertenbetreuung zu erbringen. Unterstützungen dieser Arbeit der gGmbH durch Spendenmittel des Vereines sind dabei ebenfalls in den im Bericht veröffentlichten Abschlüssen dargestellt. Nicht zuletzt sind auch die vom Verein zu relativ günstigen Mietkonditionen der gGmbH zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten Teil dieser Unterstützung.</i></p> <p><i>Einer darüber hinausgehenden Forderung nach einer generellen Veröffentlichung der Spenden in ihrer oftmals sehr persönlichen Zweckwidmung und Verwendung kommen wir aus Datenschutzgründen nicht nach.</i></p>

3.11. Personal

3.11.1. Personalaufwands- und Personalstandsentwicklung

relativer Anteil

Wie bereits in der allgemeinen Gebarungübersicht dargestellt wurde, betragen die Personalaufwendungen im Jahr 2010 rd. 80 %. Dieser relative Anteil der Personalaufwendungen an den Gesamtaufwendungen blieb seit der Gründung der LHT gGmbH konstant.

Die Gesamtpersonalaufwendungen der LHT gGmbH beinhalten Aufwendungen primär für Löhne, Gehälter, Abfertigungen und Sozialabgaben.

Hinweis

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass gem. § 239 Abs. 1 Zif. 3 und 4 UGB grundsätzlich im Anhang zum Jahresabschluss u.a.

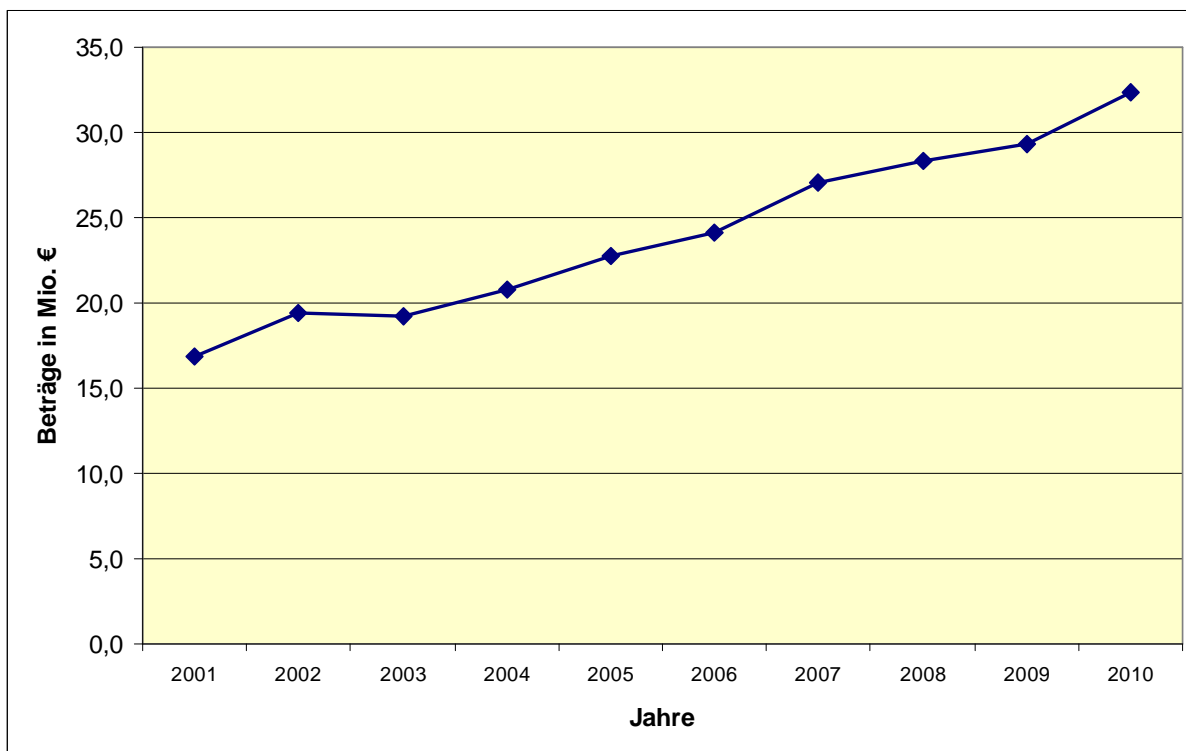
- die Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen, getrennt nach solchen für Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte und für andere ArbeitnehmerInnen sowie
- die Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art der Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder ähnlicher Einrichtungen

gesondert anzugeben sind.

Betrifft diese Aufschlüsselung jedoch weniger als drei Personen, so kann sie gem. § 241 Abs. 4 UGB unterbleiben. Bezugnehmend auf diese gesetzlichen Bestimmungen sind in den Jahresabschlüssen der LHT gGmbH weder die Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung noch die Abfertigungszahlungen an die Geschäftsführung gesondert ausgewiesen.

absolute
Entwicklung

Im Jahr 2010 verursachten diese Aufwendungen insgesamt rd. 32,4 Mio. € und damit den bisherigen Höchststand. In den vergangenen zehn Jahren war bei den Personalaufwendungen der LHT gGmbH nachfolgende Gesamtentwicklung festzustellen:



Diagr. 4: Personalaufwandsentwicklung 2001 - 2010

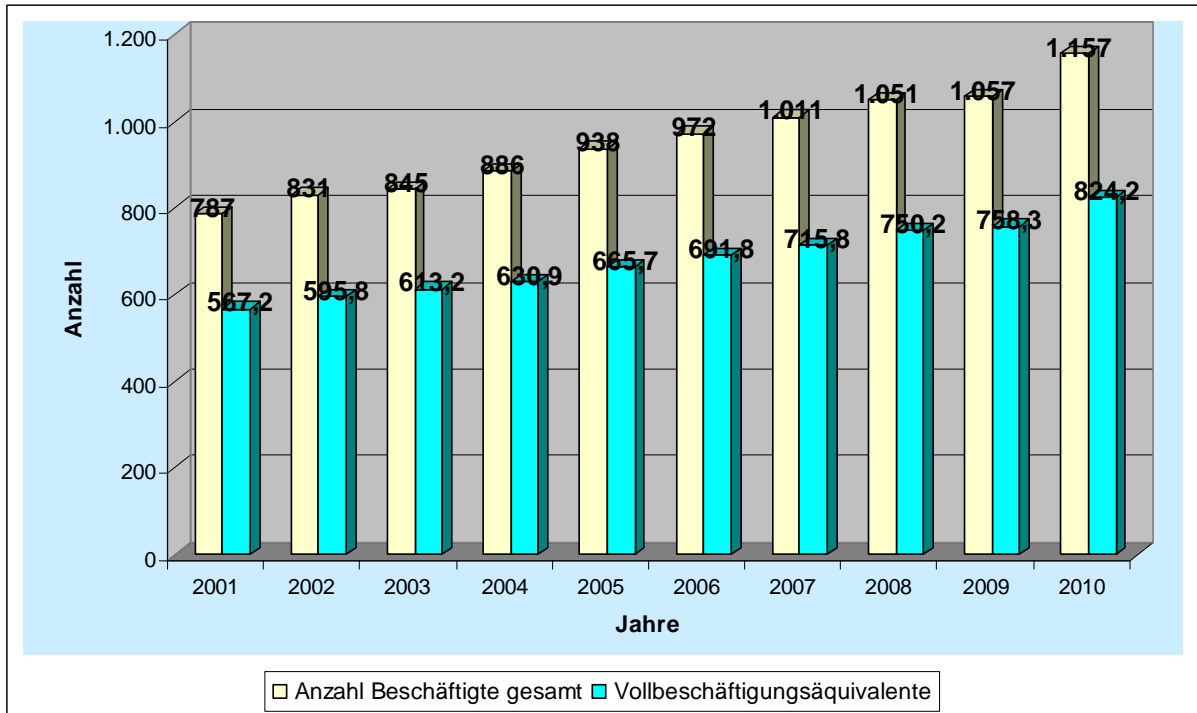
Steigerungen

Die jährlichen Steigerungen betragen seit dem Jahr 2001 zwischen 3,5 % (von 2009 auf 2010) und 12,3 % (von 2006 auf 2007). Diese Steigerungen waren primär auf die jährlichen Personalstandserhöhungen der LHT gGmbH aber auch auf die Veränderungen der dienstrechtlichen Rahmenbedingungen zurückzuführen.

Entwicklung des
Personalstandes

Die umfangreiche - nahezu flächendeckende - Leistungserbringung, die die LHT gGmbH im Auftrag des Landes Tirol für die Betreuung und Begleitung der Menschen mit Behinderung erbringt, wirkte sich auf die Personalstandsentwicklung aus.

Die Anzahl der in der LHT gGmbH beschäftigten MitarbeiterInnen und bei Berücksichtigung der jeweiligen Beschäftigungsausmaße errechneten Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) haben sich in den vergangenen zehn Jahren wie folgt entwickelt:



Diagr. 5: Personalstandsentwicklung 2001 - 2010

Der Personalstand der LHT gGmbH erhöhte sich seit dem Jahr 2001 von rd. 790 MitarbeiterInnen (570 VBÄ) auf 1.160 MitarbeiterInnen (820 VBÄ) und damit seit Gründung der LHT gGmbH um über 40 % (VBÄ: +45 %).

**Beschäftigungs-
verhältnisse**

In der LHT gGmbH sind zahlreiche MitarbeiterInnen mit Teilzeitbeschäftigung tätig. Der relative Anteil der teilzeitbeschäftigten MitarbeiterInnen erhöhte sich in den vergangenen zehn Jahren. Im Jahr 2001 waren bei einem Gesamtpersonalstand von 787 MitarbeiterInnen 463 - und somit rd. 60 % - in Teilzeitbeschäftigung. Dieser Anteil erhöhte sich im Jahr 2010 auf 76 % (880 von 1.157). Der Frauenanteil bei den Bediensteten der LHT gGmbH betrug im Beobachtungszeitraum durchschnittlich 70 %.

**rechtliche
Veränderungen**

Die im Jahr 2007 eingetretene außerordentliche Erhöhung der Personalkosten war primär auf den sukzessiven Umstieg der MitarbeiterInnen der LHT gGmbH auf den neuen Kollektivvertrag BAGS (BAGS-KV) zurückzuführen.

Gehaltsschema
LHT gGmbH

Bis zum Jahr 2006 bestand für die dienstvertraglichen Regelungen kein Kollektivvertrag. Das Gehaltsschema der LHT gGmbH orientierte sich an einer eigenen, an das Gehaltsschema der Landesbediensteten angelehnten Bezügeregelung.

BAGS-KV

Gemäß einstimmiger Beschlussfassung des Aufsichtsrates vom 1.7.2006 trat die LHT gGmbH der „Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- & Sozialberufe (BAGS)“ bei. Damit war es auch für die MitarbeiterInnen der LHT gGmbH möglich, in den „BAGS-KV“ zu optieren.

Grundsätzlich verblieben langjährige MitarbeiterInnen im „Gehaltsschema alt“ der LHT gGmbH, während jüngere und neu eintretende MitarbeiterInnen in das Gehaltssystem „BAGS-KV“ eingestuft wurden oder in dieses optierten. Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht, dass sich seit dem Jahr 2006 der Anteil der MitarbeiterInnen, die nach dem „BAGS-KV“ eingestuft wurden, sukzessive erhöhte:

Einstufungen	2005	2006	2007	2008	2009	2010
BAGS-KV	0	91	379	488	577	733
Gehaltssystem alt	938	881	632	563	480	424
Summe Bedienstete	938	972	1.011	1.051	1.057	1.157

Tab. 20: Entwicklung - Einstufung der MitarbeiterInnen der LHT gGmbH nach dem „BAGS-KV“

Somit waren 2010 über 60 % der MitarbeiterInnen nach dem „BAGS-KV“ eingestuft.

Auszahlung der
Überstunden

Ein Teil der Personalkostenerhöhungen im Jahr 2010 war auch auf eine (außerordentliche) Auszahlung der Überstunden zurückzuführen. Am 23.12.2010 beschloss die Geschäftsleitung die Ausbezahlung von Überstunden der MitarbeiterInnen der LHT gGmbH mit Stand 31.12.2010. Die Kosten betragen rd. € 200.000,--.

Die LHT gGmbH betreut, unterstützt und assistiert Menschen mit Behinderung vom leichten bis schwersten Grad. Die Aufgabenerledigungen ließen sich im Tagesablauf nicht immer nach einem fixen Plan erfüllen, deshalb kam es auch außerhalb der Standardplanung zu Einsätzen von MitarbeiterInnen.

3.11.2. Personaleinsatz

Die LHT gGmbH ist die größte Non-Profit-Organisation im Bereich der Behindertenarbeit in Tirol und hat daher auch eine bedeutende Rolle als Arbeitgeberin. Die LHT gGmbH beschäftigt MitarbeiterInnen, die über die unterschiedlichsten Ausbildungsprofile verfügen. Die Einsatzbereiche dieser MitarbeiterInnen stellt sich in den Jahren 2001 - 2010 wie folgt dar:

Personaleinsatz	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
AssistentInnen	536	556	578	648	690	729	763	797	806	889
PraktikantInnen	27	28	22	15	12	12	9	15	12	14
Leitungspersonen	84	92	89	89	96	93	93	97	94	100
Fachdienste	41	48	45	17	16	19	16	16	10	9
geschützte Arbeitsplätze	11	13	11	11	12	12	15	14	17	18
Lehrlinge	0	0	0	0	0	0	1	1	4	6
Reinigungskräfte	54	58	61	63	67	63	68	63	61	63
Verwaltung	32	35	37	37	38	42	45	47	49	50
Sonstige	2	0	2	6	9	2	1	1	4	8
Summe Bedienstete	787	830	845	886	940	972	1.011	1.051	1.057	1.157
freie DienstnehmerInnen	22	19	27	22	20	16	19	62	80	103
Zivildienstler	97	114	125	119	123	110	127	91	84	79
Summe Sonstige	119	133	152	141	143	126	146	153	164	182

Tab. 21: Personaleinsatz der LHT gGmbH 2001 - 2010

Damit setzte die LHT gGmbH im Jahr 2010 nahezu 90 % der MitarbeiterInnen (AssistentInnen, PraktikantInnen, Fachdienste, EinrichtungsleiterInnen) direkt für die Unterstützung und Betreuung von Menschen mit Behinderung ein.

Betreuungspersonal Die Unterstützung und Betreuung der Menschen mit Behinderung erfolgte in der LHT gGmbH durch ein bedarfsorientiertes und interdisziplinär zusammengesetztes AssistentInnen-Team. Diese AssistentInnen verfügten über ein ergänzendes und breites Ausbildungsspektrum aus den verschiedensten Berufsgruppen. Beispielsweise setzte die LHT gGmbH Dipl. ErgotherapeutInnen, Dipl. LogopädInnen, Dipl. PhysiotherapeutInnen, Dipl. SozialarbeiterInnen, Fachkräfte mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung, KindergärtnerInnen, PsychologInnen, PsychotherapeutInnen, Dipl. Gesundheits- und Krankenschwestern/-pfleger usw. ein.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass mit 1.2.2009 das Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz (TSBBG), LGBl. Nr. 9/2009, in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz regelt das Berufsbild, die Tätigkeit, die Berufsbezeichnung und die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe. Die MitarbeiterInnen der LHT gGmbH wurden seit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes nach den gesetzlichen Vorgaben geschult und sind verpflichtet, die entsprechenden Ausbildungen zu absolvieren.

sonstige
MitarbeiterInnen

Zusätzlich zu diesen MitarbeiterInnen setzte die LHT gGmbH Zivildienstler ein, die einen Teil des Leistungsbedarfes abdeckten und eine wichtige Säule in der Betreuung von Menschen mit Behinderung darstellten. Die sinkende Anzahl der Zivildienstler (von rd. 130 im Jahr 2007 auf 80 im Jahr 2010) glich die LHT gGmbH durch einen vermehrten Einsatz freier DienstnehmerInnen aus den verschiedensten Berufsgruppen aus. Dieser personelle Ressourcenausgleich verursachte jedoch Kostensteigerungen.

gesetzliche
Bestimmungen

Gemäß § 18 Abs. 1 TRG müssen Einrichtungen zur Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen nach dem jeweiligen Zweck geeignet sein, insbesondere in medizinischer, technischer und personeller Hinsicht.

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass die Abteilung Soziales Ende Juli 2010 an alle Einrichtungen der Behindertenhilfe, die Leistungen im Wohnbereich und im Bereich der tagesstrukturellen Maßnahmen erbringen, einen Erhebungsbogen versendete, in dem u.a. Angaben über das Personal (Ausbildung, Anstellungsverhältnis, Anstellungsausmaß und die dienstrechtliche Einstufung) abgefragt wurden.

Alle Einrichtungen in Tirol retournierten diese Erhebungsbögen mit Stichtagsangaben 1.7.2010 vollständig ausgefüllt, lediglich die LHT gGmbH lieferte auf Basis eines Aufsichtsratsbeschlusses vom 11.6.2010 keine Daten, sondern stellte diese erst im Oktober 2011 (!) zur Verfügung.

Nach Ansicht des LRH muss die Abteilung Soziales für die Gestaltung der Tarife, die Erfüllung planerischer Aufgaben sowie für die Überprüfung der Qualität der erbrachten Leistungen über detaillierte Informationen betreffend der beruflichen und fachlichen Qualifikation des in der LHT gGmbH eingesetzten Personals verfügen.

Management

Die aufgezeigte Personalstandsentwicklung berücksichtigt nicht das Management (Geschäftsführung) der LHT gGmbH.



Frage 2

3.12. Die Geschäftsführung der LHT gGmbH

Zusammensetzung
Geschäftsführung

Die nachfolgende Übersicht veranschaulicht die Zusammensetzung der Geschäftsführung (Geschäftsführer, Prokuristen) der LHT gGmbH in den Jahren 2001 - 2011:

Zusammensetzung der Geschäftsführung LHT gGmbH	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Helmut Rochelt	Business-Blau	Business-Blau	Business-Blau	Business-Blau	Business-Blau	Business-Blau	Business-Blau				
Mag. Dieter Weiss			Gelb	Gelb							
Mag. Dr. Wilfried Unterlechner			Gelb	Gelb	Business-Blau	Business-Blau	Business-Blau				
MMMag. Dr. Dieter Schatz					Business-Blau	Business-Blau					
Ing. Mag.(FH) Paul Barbist							Business-Blau	Business-Blau	Business-Blau	Business-Blau	Business-Blau
Mag. Anton Laucher									Business-Blau	Business-Blau	Business-Blau

 Prokuristen
 Geschäftsführer

Tab. 22: Zusammensetzung der Geschäftsführung der LHT gGmbH 2001 - 2011

In den Jahren 2001, 2002 und 2008 war in der LHT gGmbH ein Geschäftsführer eingesetzt. In den Jahren 2003 und 2004 wurde der Alleingeschäftsführer durch zwei Prokuristen unterstützt. Im Zeitraum 2009 - 2011 bestand die Geschäftsführung aus zwei Mitgliedern. In den Jahren 2005, 2006 und 2007 waren in der LHT gGmbH sogar drei Geschäftsführer tätig.

3.12.1. Dienstverträge Geschäftsführer

Frage 3, 4, 8 und 9

Im Zusammenhang mit den Aufwendungen für die Geschäftsführung der LHT gGmbH, der Übereinstimmung der vertraglichen Vereinbarungen und tatsächlichen Handhabung von Extraleistungen, den Abfertigungsregelungen und den Vorgängen bei der Pensionierung von Direktor Rochelt werden folgende Feststellungen getroffen:

Geschäftsführervertrag Direktor Helmut Rochelt

Helmut Rochelt übte die Funktion des Geschäftsführers der LHT gGmbH von deren Gründung im Februar 2001 bis zum 30.4.2007 aus. Ein Dienstvertrag mit der LHT gGmbH wurde nicht abgeschlossen. Vielmehr behielt der am 27.2.1992 zwischen dem Verein LHT und Direktor Rochelt auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Dienstvertrag auch für die Ausübung der Funktion des Geschäftsführers der LHT gGmbH seine Gültigkeit.

Entgelt	<p>Im Dienstvertrag vom 27.2.1992 wurde Direktor Rochelt ein monatliches Bruttogehalt von S 60.000,- (= € 4.360,37) - vierzehnmal jährlich - zuerkannt. Das monatliche Grundgehalt war valorisiert und erhöhte sich jeweils um den gleichen Prozentsatz, um den die Bezüge der öffentlich Bediensteten des Landes Tirol angehoben wurden.</p> <p>Aufgrund der „hervorragenden Leistungen“ von Direktor Rochelt beschloss der Vorstand des Vereines LHT in seiner Sitzung am 20.6.2001 einstimmig, das Gehalt rückwirkend ab 1.4.2001 auf S 100.000,- (= € 7.267,28) anzuheben. Im August 2005 wurde der Bezug auf € 9.500,- und im September 2006 auf € 10.000,- erhöht. Im Jänner 2007 betrug der Bezug von Direktor Rochelt € 10.220,-.</p>
Überstunden	<p>Überstunden galten als ständig vereinbart und angeordnet. Im Grundgehalt waren 200 Überstunden jährlich eingerechnet. Alle Mehrdienstleistungen, auch die an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbrachten, waren mit dem Monatsgehalt und dem inkludierten Überstundenpauschale abgegolten.</p>
Dienstwagen	<p>Außer dem Dienstfahrzeug erhielt Direktor Rochelt keine zusätzlichen freiwilligen Leistungen zugesprochen. Den vom Verein LHT zur Verfügung gestellten PKW konnte Direktor Rochelt auch für private Zwecke nutzen. Bis April 2005 wurden die Privatkilometer lt. Fahrtenbuch mit dem amtlichen Kilometersatz seinem Gehaltskonto angelastet. Dieser Widerspruch wurde durch eine Ergänzung zum Geschäftsführervertrag beseitigt, wodurch Direktor Rochelt ab dem 1.4.2005 keinen Kostensatz für privat gefahrene Kilometer mehr zu leisten hatte.</p>
Aufwandsersatz	<p>Direktor Rochelt hatte Anspruch auf Ersatz der im Interesse der Lebenshilfe aufgewendeten Reise- und sonstigen Spesen nach den vom Vorstand jeweils festgelegten Sätzen.</p> <p>Art und Höhe der sonstigen Aufwendungen, insbesondere auch für Repräsentationszwecke, wurden mit dem Geschäftsführer jeweils gesondert schriftlich vereinbart.</p>
Aufwandsentschädigung ohne Belege	<p>Der LRH weist darauf hin, dass Direktor Rochelt im Rahmen der Gehaltsauszahlung für Mai 2005 den Betrag von € 14.400,- in Form einer Aufwandsentschädigung für „Barauslagen im Zusammenhang mit dienstlichen Zwecken“ erhielt. Der Betrag wurde seitens der LHT gGmbH aufgrund einer „grobe Nachschau“ im Zuge einer internen Überprüfung als glaubhaft angesehen. Die Auszahlung erfolgte ohne Vorliegen entsprechender Belege und ohne Angabe des Abrechnungszeitraumes.</p>

Lebenshilfe Tirol gemeinnützige GmbH (LHT gGmbH)

Kritik - Auszahlung ohne Belege	Der LRH kritisiert die Auszahlung des Betrages von € 14.400,-- als „Barauslagen im Zusammenhang mit dienstlichen Zwecken“ ohne Vorliegen von Belegen.
Kündigung des Dienstverhältnisses	Für die Kündigung des Dienstverhältnisses galten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes. Die LHT gGmbH verzichtete gem. Dienstvertrag auf das Recht, das vorliegende Dienstverhältnis mit dem Arbeitnehmer zu kündigen, wenn dieser das 50. Lebensjahr vollendet hatte und mindestens drei Jahre Geschäftsführer war. Diese Zusage galt nicht, wenn wichtige Gründe nach den Bestimmungen des Angestelltengesetzes, die den Dienstgeber zur vorzeitigen Entlassung berechtigen würden, vorliegen.
Anrechnung der Vordienstzeiten	Zu den beim Verein LHT und der LHT gGmbH erbrachten Dienstzeiten waren für die Abfertigung und für den Urlaubsanspruch und Kündigung die Vordienstzeiten ab dem 1.2.1962 anzurechnen.
Abfertigung	Gemäß dem Dienstvertrag vom 27.2.1992 stand Direktor Rochelt bei Beendigung seines Dienstverhältnisses, außer bei Kündigung durch ihn oder Entlassung, ein Abfertigungsanspruch unter Anwendung der Bestimmungen des § 23 Abs. 1 Angestelltengesetz zu. Vom Auszahlungsbetrag waren jedoch S 300.000,-- (= € 21.801,85 = Abfertigung Raiffeisenbank Innsbruck - Bankstelle Igls) in Abzug zu bringen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Raiffeisen-Landesbank Tirol AG mit Schreiben vom 16.5.2007 die am 29.2.1992 durchgeführte Auszahlung der gesetzlichen Abfertigung in der Höhe von € 21.801,85 bestätigte.
Auflösung des Dienstverhältnisses	Am 19.4.2007 wurde das Dienstverhältnis zwischen Direktor Rochelt und der LHT gGmbH zum 30.4.2007 einvernehmlich aufgelöst. In einer Vereinbarung erklärte Direktor Rochelt ausdrücklich, über die bisher erhaltenen und in der Endabrechnung ausgewiesenen Beträge hinaus keine wie immer gearteten Forderungen und Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis mit der LHT gGmbH mehr zu stellen.
Abberufung von Direktor Helmut Rochelt	In der Sitzung des Aufsichtsrates der LHT gGmbH am 9.5.2007 informierte der Vorsitzende Dr. Zobl die Mitglieder über die Abberufung von Direktor Rochelt als Geschäftsführer in der unmittelbar vorher stattgefundenen Vorstandssitzung des Vereines LHT.

Mit Beschluss des Aufsichtsrates wurde Direktor Rochelt für die gesamte Tätigkeit als Geschäftsführer der LHT gGmbH vollkommen schad- und klaglos gehalten. Weiters wurde Direktor Rochelt auf Antrag von Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Zobl einstimmig in den Aufsichtsrat der LHT gGmbH berufen. In weiterer Folge legte Mag. Kaijetan Jenner als bisheriger Aufsichtsratsvorsitzender-Stellvertreter seine Funktion nieder. Dies wurde vom Aufsichtsrat zur Kenntnis genommen.

ausgezahlte
Abfertigung

Im Rahmen des Ausscheidens als Geschäftsführer der LHT gGmbH erhielt Direktor Rochelt im April 2007 Abfertigungszahlungen im Gesamtausmaß von € 121.278,11. Die gesetzliche Abfertigung⁶ nach 15 Dienstjahren würde jedoch, wie in der nachfolgenden Berechnung ersichtlich ist, nur € 71.539,98 betragen:

Beträge in €	Grundlage
10.220,00	Bruttomonatsbezug bei Austritt
1.703,33	2/12 des Monatsbruttobezuges als Sonderzahlung
11.923,33	Berechnungsgrundlage
71.539,98	gesetzliche Abfertigung nach 15 Dienstjahren (Eintritt: 1.3.1992, Austritt: 30.4.2007) sechsfaches Monatsentgelt
143.079,96	Abfertigungsanspruch lt. Vertrag für 25 Dienstjahre zwölfaches Monatsentgelt
21.801,85	abzüglich Abfertigung Raiffeisenbank Innsbruck
121.278,11	Auszahlungsbetrag

freiwillige
Abfertigung

Somit wurde Direktor Rochelt von der LHT gGmbH zusätzlich zur gesetzlichen Abfertigung eine freiwillige Abfertigung in der Höhe von € 49.738,13 (Differenz von € 121.278,11 und 71.539,98) ausgezahlt.

Gutachten

Zum Themenbereich einer sogenannten „Zwischenabfertigung“ und der steuerlichen Behandlung von Abfertigungen hat die LHT gGmbH im Jahr 2007 eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und Rechtsauskunft beauftragt.

⁶ Die Abfertigung ALT gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Jänner 2003 begonnen haben. Es handelt sich dabei um ein außerordentliches Entgelt, das Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses gebührt. Der Anspruch beträgt nach 3 Jahren 2 Monatsentgelte, nach 5 Jahren 3 Monatsentgelte, nach 10 Jahren 4 Monatsentgelte, nach 15 Jahren 6 Monatsentgelte, nach 20 Jahren 9 Monatsentgelte und nach 25 Jahren 12 Monatsentgelte. Die Berechnungsbasis ist der letzte Bruttomonatsgehalt. Dieser wird um 2 x je 1/12 an Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld erhöht.

Unter anderem wurde darin festgestellt, dass die bei Beendigung des Dienstverhältnisses mit der LHT gGmbH ausgezahlte Abfertigung grundsätzlich der steuerlichen Begünstigung des § 67 Abs. 3 EStG unterliegt. Allerdings darf das Dienstverhältnis nicht unter Wahrung sämtlicher Rechte und Pflichten auf die zweite Konzerngesellschaft (Verein LHT) übergehen. Weiters muss das Dienstverhältnis mit der LHT gGmbH tatsächlich (formal) beendet werden. Von einer formalen Beendigung des Dienstverhältnisses kann nach den Lohnsteuerrichtlinien nur gesprochen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses,
- Abrechnung und Auszahlung aller aus der Beendigung resultierenden Ansprüche sowie
- Abmeldung des Arbeitnehmers bei der Sozialversicherung.

Dienstverhältnis zum Verein LHT

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass Direktor Rochelt die Funktion des Geschäftsführers des Vereines LHT weiter ausübte. Dieses Dienstverhältnis basierte auf einer zwischen dem Verein LHT und Direktor Rochelt am 1.5.2007 abgeschlossenen Vereinbarung.

Diese Vereinbarung beinhaltete im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Das Dienstverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen,
- das monatliche Bruttogehalt beträgt € 5.500,- (vierzehnmals jährlich); der Grundgehalt ist valorisiert und erhöht sich jeweils um den gleichen Prozentsatz, um den die Bezüge des „BAGS-KV“ angehoben werden; Ausgangsbasis ist das Schema des „BAGS-KV“ zum 1.1.2007,
- der Geschäftsführer hat Anspruch auf Ersatz der im Interesse der LHT aufgewendeten Reise- und sonstigen Spesen nach den vom Vorstand jeweils festgelegten Sätzen,
- der Geschäftsführer hat Anspruch auf die Benützung eines dem Verein gehörigen PKWs, er darf diesen PKW auch für private Zwecke nutzen,
- Geschäftsreisen können wahlweise mit dem gesellschafts-eigenen PKW übernommen werden, dabei ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten, für Bahnfahrten vergütet die LHT die Kosten der 1. oder einer vergleichbaren Wagenklasse,

- für die Kündigung des Dienstverhältnisses gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes,
- der Arbeitnehmer behält seinen Anspruch auf das volle Entgelt auch dann, wenn das Angestelltengesetz nur eine teilweise Entgeltzahlung vorsieht, und zwar bis zu einer Gesamtdauer von 12 Monaten.

Ende des
Dienstverhältnisses
zum Verein LHT

Das Dienstverhältnis von Direktor Rochelt zum Verein LHT endete mit 31.12.2010. Laut Auskunft der Lohnverrechnung der LHT gGmbH (die auch die Lohnverrechnung für den Verein LHT durchführt) betrug der Bruttomonatsbezug für das Beschäftigungsverhältnis im Ausmaß von 50 % ab Mai 2007 € 5.500,--. Die letzte Auszahlung im Dezember 2010 betrug € 27.898,--. Sämtliche Abgaben wurden abgeführt.

Dienstvertrag Prokurist Mag. Dieter Weiß

Das Dienstverhältnis von Mag. Dieter Weiß zur LHT gGmbH begann mit seiner Tätigkeit als „Assistent des Geschäftsführers“ am 14.10.2002. Dieses befristete Dienstverhältnis wurde mit Wirksamkeit vom 14.4.2003 in ein unbefristetes übergeführt.

Entgelt

Im Dienstvertrag vom 17.4.2003 wurde für diese Tätigkeit ein monatliches Bruttogehalt in der Höhe von € 3.000,-- vereinbart.

Mit 1.6.2003 wurde Mag. Weiß zum Prokuristen bestellt. Aufgrund der Übernahme der Aufgabe und Verantwortung für die inhaltliche Ausrichtung (fachliche Leitung) in der LHT gGmbH entschied Direktor Rochelt, das Monatsgehalt von Mag. Weiß ab Jänner 2004 um brutto € 500,-- (vierzehnmal pro Jahr) auf € 3.500,-- zu erhöhen.

Überstunden

In einem Zusatz zum Dienstvertrag vom 11.2.2004 kamen die VertragspartnerInnen überein, geleistete Überstunden innerhalb eines Zeitraumes von einem Kalenderjahr als ausgleichsfähig zu erklären und die Beschränkung von maximal zwei zusammenhängenden Tagen Zeitausgleich gänzlich aufzuheben. Eine Auszahlung von Überstunden wurde ausdrücklich ausgeschlossen.

Nebenbeschäftigung

Nebenbeschäftigungen waren schriftlich bekannt zu geben. Mag. Weiß war als Vortragender zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung im Fachbereich Gesundheit und Soziales sowie als Prüfer bei dieser tätig.

Die Prokura endete im April 2005 und wurde im Firmenbuch am 23.4.2005 gelöscht. Nach Beendigung des Väter-Karenzurlaubes in der Zeit vom 17.7.2005 bis 30.11.2007 wurde das Dienstverhältnis im Rahmen einer Elternteilzeit (gem. Elternteilzeitvereinbarung) in abgeänderter Funktion fortgesetzt. Ein außerhalb des „BAGS-KV“ und des Gehaltsschemas der LHT abgeschlossener Sonderdienstvertrag wurde am 5.12.2007 unterzeichnet.

Teilzeitbeschäftigung gem. Väter-Karenzgesetz

Mag. Weiß trat am 1.12.2007 eine Teilzeitbeschäftigung gem. Väter-Karenzgesetz im Ausmaß von 15 Wochenstunden (befristet bis 17.12.2011) in der Stabstelle „Leitung Sozial- und Dienstleistungsberatung“ der LHT gGmbH an. Als Bemessungsgrundlage für das Entgelt dieser Beschäftigung wurde das Entgelt zum Zeitpunkt des Karenzantrittes (fortlaufend indiziert) herangezogen, und somit betrug der Monatsbruttobezug € 3.839,--.

Kündigung des Dienstvertrages

Mit Wirksamkeit vom 10.6.2010 kündigte Mag. Weiß das Dienstverhältnis mit der LHT gGmbH. Es erfolgten keinerlei Abfertigungszahlungen seitens der LHT gGmbH.

Dienst-/Geschäftsführervertrag Mag. Dr. Wilfried Unterlechner

Der spätere Geschäftsführer Mag. Dr. Unterlechner wurde bei seinem Eintritt in die LHT gGmbH als Mitarbeiter in der Stabstelle „Ressourcenmanagement“ eingesetzt.

Entgelt

Im Dienstvertrag vom 30.12.2002 wurde für diese Tätigkeit ein monatliches Bruttogehalt in der Höhe von € 4.600,-- vereinbart.

Überstunden

Der Dienstnehmer war leitender Angestellter der LHT gGmbH. Geleistete Überstunden waren als Zeitausgleich innerhalb von vier Monaten bei sonstigem Verfall wieder abzubauen. Eine Auszahlung von Überstunden wurde ausdrücklich ausgeschlossen.

Abfertigung

Im Dienstvertrag wurde festgelegt, dass der Dienstnehmer unter die gesetzliche Regelung der „Abfertigung neu“ fällt. Abweichend davon wird eine freiwillige Abfertigung gem. § 67 (6) EStG 1988 vereinbart, nach der sich ein Abfertigungsanspruch für den Dienstnehmer wie folgt berechnet:

- nach drei Dienstjahren: zwei Monatsgehälter,
- nach fünf Dienstjahren: drei Monatsgehälter,
- nach zehn Dienstjahren: fünf Monatsgehälter,

- nach 15 Dienstjahren: neun Monatsgehälter und
- nach 19 Dienstjahren: 12 Monatsgehälter

jeweils abzüglich des sich aus der „Abfertigung neu“ ergebenden Anspruches.

Bestellung zum Prokuristen	Mit Wirksamkeit vom 1.6.2003 wurde Mag. Dr. Unterlechner zum Prokuristen bestellt. Ab diesem Zeitpunkt vertrat Mag. Dr. Unterlechner gemeinsam mit Direktor Rochelt oder mit dem Prokuristen Mag. Weiß die LHT gGmbH.
Geschäftsführervertrag	Mit Generalversammlungsbeschluss vom 5.4.2005 wurde Mag. Dr. Unterlechner zum kollektiv vertretungsbefugten Geschäftsführer der LHT gGmbH bestellt. Innerhalb der Geschäftsführung übernahm Mag. Dr. Unterlechner die Bereiche der „Geschäftsführung Ressourcen“. Der Geschäftsführervertrag trat am 1.5.2005 in Kraft und wurde auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.
Entgelt	<p>Für die ordnungsgemäße Erbringung seiner Leistungen erhielt der Geschäftsführer vierzehnmals pro Jahr ein monatliches Bruttogehalt von € 7.000,--. Mit diesem Entgelt waren auch die Leistungen des Geschäftsführers abgegolten, welche über die für Angestellte der Gesellschaft geltende normale Arbeitszeit hinaus erbracht wurden.</p> <p>Der ab Mai 2005 dem Geschäftsführer Mag. Dr. Unterlechner gewährte Bruttobezug in der Höhe von € 7.000,-- wurde im Jänner 2007 auf € 10.220,-- erhöht.</p>
Garantieerklärung	Im Punkt IV. Abs. 3. des Geschäftsführervertrages wurde folgende Vereinbarung getroffen: „Die Gesellschaft sichert dem Geschäftsführer Mag. Dr. Unterlechner für die Dauer seiner Funktion als Geschäftsführer zu, dass weder ein anderer bestehender oder zukünftiger Geschäftsführer (mit Ausnahme des zum Vertragserstellungszeitpunktes allein zeichnungsbefugten Geschäftsführers) noch andere Angestellte der Gesellschaft über ein höheres Bruttoeinkommen verfügen bzw. garantiert die unmittelbare Anhebung des Geschäftsführerbezuges an den jeweils höheren Wert“.
Kritik - negative Folgen der Garantieerklärung	Der LRH kritisiert, dass diese Garantieerklärung nicht nur unüblich ist, sondern in weiterer Folge auch zu nicht nachvollziehbaren Gehaltsprüngen führte. Diese Regelung führte zukünftig auch zu massiven Erhöhungen der vertraglich vereinbarten Geschäftsführerbezüge.

Weiters verursachte diese Garantieerklärung, wie in weiterer Folge dargestellt wird, auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen der LHT gGmbH und dem Geschäftsführer Mag. Dr. Unterlechner.

Nebentätigkeit

Nebentätigkeiten bedurften vor ihrer Übernahme der schriftlichen Genehmigung der Generalversammlung. Die Genehmigung war zu erteilen, falls die Gesellschaft kein berechtigtes Interesse an der Unterlassung der Nebentätigkeit geltend machen konnte.

Dienstwagen

Die Gesellschaft stellte Mag. Dr. Unterlechner frei widerruflich für die Dauer des Anstellungsverhältnisses einen Dienstwagen vom Typ Mittelklassewagen zur Verfügung. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fahrzeuges entstehenden Kosten wurden von der Gesellschaft getragen.

Aufwandsersatz

Die Gesellschaft versicherte ihren Geschäftsführer gegen das Risiko von Unfall. Weiters verpflichtete sich die LHT gGmbH, dem Geschäftsführer alle Aufwendungen zu ersetzen, die er in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer zur Verwirklichung der ihm übertragenen Aufgaben getätigt hat. Dem Geschäftsführer gebührten Reisekostenersätze nach den allgemein für Lebenshilfe-Bedienstete geltenden Regelungen, von denen im begründeten Einzelfall zu Gunsten des Geschäftsführers abgewichen werden kann.

Abfertigung

Die im Dienstvertrag vom 30.12.2002 festgelegten Abfertigungsbestimmungen blieben unverändert aufrecht.

Ende des Dienstverhältnisses

Mag. Dr. Unterlechner wurde ab 1.9.2007 dienstfrei gestellt. Sein Dienstverhältnis wurde mit 31.3.2008 einvernehmlich aufgelöst. Dies wurde dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 22.11.2007 mitgeteilt.

Geschäftsführervertrag MMMag. Dr. Dieter Schatz

MMMag. Dr. Dieter Schatz übte die Funktion des Geschäftsführers der LHT gGmbH vom 23.4.2005 bis 5.9.2006 aus. Der Inhalt des Geschäftsführervertrages von MMMag. Dr. Schatz ist dem LRH nicht bekannt, zumal in der Landesgeschäftsstelle der LHT gGmbH kein Personalakt samt Geschäftsführervertrag vorhanden ist. Auch Präsident a.D. Dr. Zobl und Präsidentin Murauer sind nicht im Besitz des Geschäftsführervertrages. MMMag. Dr. Schatz selbst war nicht bereit, seinen Geschäftsführervertrag dem LRH zur Verfügung zu stellen.

Entgelt Laut Lohnbuchhaltung der LHT gGmbH betrug der monatliche Brutto-
bezug von Geschäftsführer MMMag. Dr. Schatz bis zum Austritt
€ 6.162,--.

Abberufung MMMag. Dr. Schatz wurde mit Beschluss der Generalversammlung
vom 4.7.2006 als Geschäftsführer der LHT gGmbH abberufen.

Geschäftsführervertrag Ing. Mag. (FH) Paul Barbist

Mit Generalversammlungsbeschluss vom 4.7.2006 wurde Ing. Mag.
(FH) Barbist zum kollektiv vertretungsbefugten Geschäftsführer der
LHT gGmbH bestellt. Der Geschäftsführervertrag trat mit 1.9.2006 in
Kraft und wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Innerhalb der
Geschäftsführung hatte Ing. Mag. (FH) Barbist die Bereiche
lt. Geschäftsordnung zu übernehmen.

Entgelt Für die ordnungsgemäße Erbringung seiner Leistungen erhält der
Geschäftsführer vierzehnmal pro Jahr ein monatliches Bruttogehalt
von € 10.000,--. Mit Stand Mai 2011 betrug der Geschäftsführerbezug
11.246,--.

Nebentätigkeit Nebentätigkeiten bedürfen vor ihrer Übernahme der schriftlichen Ge-
nehmigung der Generalversammlung. Die Genehmigung ist zu er-
teilen, falls die Gesellschaft kein berechtigtes Interesse an der Unter-
lassung der Nebentätigkeit geltend machen kann.

Von der Genehmigungspflicht sind Vortragstätigkeiten im Sozial-
bereich an folgenden Einrichtungen ausgenommen:

- Private Universität für Medizinische Informatik und Technik
Tirol (UMIT),
- Österreichisches Institut für Krankenhausbetriebsführung
(ÖIK),
- Wirtschaftsförderungsinstitut Tirol (WIFI),
- Managementcenter Innsbruck (MCI) und
- Akademie der Kreuzschwestern in Wels.

Folgende nebenberufliche Engagements bedürfen keiner besonderen
Genehmigung:

- Aufsichtsratsmitglied der Salesianer GmbH Wien und
- Gemeindevorstand der Gemeinde Wängle.

Dienstwagen	Die Gesellschaft stellt dem Geschäftsführer frei widerruflich für die Dauer des Anstellungsverhältnisses ein Dienstfahrzeug der gehobenen Mittelklasse zur Verfügung. Der Dienstwagen kann in angemessenem Umfang auch für Privatfahrten genutzt werden. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fahrzeuges entstehenden Kosten werden von der Gesellschaft getragen. Die Gesellschaft versichert ihren Geschäftsführer gegen das Risiko von Unfall.
Aufwandsersatz	Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem Geschäftsführer alle Aufwendungen zu ersetzen, die er in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer zur Verwirklichung der ihm übertragenen Aufgaben getätigt hat. Dem Geschäftsführer werden die Kosten der von ihm getätigten Dienstreisen nach Maßgabe der Bestimmungen ersetzt, welche jeweils für Landesbedienstete der Verwendungsgruppe A gelten.
Auflösung des Dienstverhältnisses	<p>Das Vertragsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftsführer kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines Kalendervierteljahres von jeder der Parteien aufgekündigt werden. Aus einem wichtigen Grund können sowohl die Gesellschaft als auch der Geschäftsführer das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung auflösen.</p> <p>Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Vertragspartner eine Handlung setzt, durch welche er das Vertrauen des anderen Vertragspartners verliert.</p>
freiwillige Abfertigung	Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Beendigung dieses gegenständlichen Vertragsverhältnisses für den Geschäftsführer kein vertraglich gesichertes Rückkehrrecht zur TILAK GmbH (dem ehemaligen Dienstgeber von Ing. Mag. (FH) Barbist) besteht, verpflichtete sich die Gesellschaft, dem Geschäftsführer eine freiwillige Abfertigung im Ausmaß von drei Bruttomonatsgehältern zu bezahlen.
Konflikte aufgrund der Geschäftsführer- und Bezügestruktur	<p>Im Zeitraum September 2006 bis März 2007 waren somit bei der LHT gGmbH mit Direktor Rochelt, Mag. Dr. Unterlechner und Ing. Mag. (FH) Barbist gleichzeitig drei Geschäftsführer mit unterschiedlichen Bezügen tätig. Direktor Rochelt war alleine, die Geschäftsführer Mag. Dr. Unterlechner und Ing. Mag. (FH) Barbist kollektiv vertretungsbefugt und zeichnungsberechtigt.</p> <p>Nach dem Ausscheiden von Direktor Rochelt als Geschäftsführer der LHT gGmbH im April 2007 kam es zu unklaren Zuständigkeiten und Abläufen innerhalb der verbleibenden Geschäftsführung. Auch erfolgte keine formal beschlossene Adaptierung der Geschäftseinteilung.</p>

Diese Rahmenbedingungen verursachten zwischen den Geschäftsführern zahlreiche Konflikte im Bereich der Aufgabenverteilung, Zuordnung der MitarbeiterInnen und Entscheidungsbefugnisse. Weiters führten die unterschiedlichen Bezugshöhen der beiden Geschäftsführer in weiterer Folge zu rechtlichen Auseinandersetzungen.

Konflikte um eine Gehaltsanpassung

Mit Schreiben vom 1.12.2006 wies Mag. Dr. Unterlechner darauf hin, dass Geschäftsführer Ing. Mag. (FH) Barbist mit einem Monatsbruttobezug von € 10.000,- über einen deutlich höheren Bezug als er (zum damaligen Zeitpunkt € 7.189,-) verfügt. Mag. Dr. Unterlechner forderte gem. den Bestimmungen seines Geschäftsführervertrages (siehe „Garantieerklärung“) die rückwirkende vertragskonforme Anhebung auf den Wert des höheren Geschäftsführerbezuges binnen Monatsfrist.

Im Schreiben vom 25.4.2007 wies Mag. Dr. Unterlechner auf die zum damaligen Zeitpunkt gegenüber der LHT gGmbH angefallenen Forderungen aus der nicht vollzogenen Bezugsanpassung im Ausmaß von € 26.041,98 hin. Nach weiteren mehrmaligen Urganzen leitete Mag. Dr. Unterlechner am 9.8.2007 bezüglich der ausstehenden Bezugsanpassungen rechtliche Schritte gegen die LHT gGmbH ein.

Auflösung des Dienstverhältnisses Mag. Dr. Unterlechner

Aufgrund dieser Konflikte wurde das Dienstverhältnis mit Mag. Dr. Unterlechner am 31.8.2007 unter den nachfolgenden Bedingungen einvernehmlich aufgelöst:

- Dienstfreistellung ab 1.9.2007, Ende des Dienstverhältnisses am 31.3.2008,
- Bezugsfortzahlung vom 1.9.2007 bis 31.3.2008 von € 7.305,- zuzüglich anteiliger Sonderzahlungen unter Berücksichtigung allfälliger kollektivvertraglicher Erhöhungen zum 1.1.2008,
- freiwillige Abfertigung in der Höhe von € 35.000,- zum 31.3.2008,
- der Sachbezug für das Dienstfahrzeug bleibt in vollem Umfang bis zum 31.3.2008 aufrecht, das Dienstfahrzeug wird nach Ablauf der vereinbarten Benützungsdauer (31.3.2008) von der LHT gGmbH angekauft und unentgeltlich in das Eigentum von Mag. Dr. Unterlechner übertragen.

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass die Höhe der freiwilligen Abfertigung rd. dem vierfachen Monatsbruttobezug (Berechnungsgrundlage: € 7.305,-- Monatsbruttobezug zuzüglich € 1.217,50 als anteilige Sonderzahlungen) entspricht und damit um rd. € 10.000,-- höher ist, als die vertraglich vereinbarte freiwillige Abfertigung (drei Monatsgehälter nach fünf Dienstjahren).

In einer mit der LHT gGmbH abgeschlossenen Vereinbarung vom 20.3.2008 wurde festgelegt, dass im Zuge der Auflösung des Dienstverhältnisses mit 31.3.2008 Mag. Dr. Unterlechner den bisher ausschließlich durch ihn selbst benützten Firmen-PKW (Opel Vectra C 2,0 Turbo) im Wert⁷ von € 13.567,57 als Naturalentgelt ins Eigentum übertragen bekommt.

Zusammengefasst wurden Mag. Dr. Unterlechner zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der LHT gGmbH im März 2008 der Betrag von insgesamt € 46.286,-- (inklusive monatliche Bezugsfortzahlung, anteiliger Sonderzahlungen und freiwilliger Abfertigung) angewiesen sowie ein PKW im Wert von € 13.567,57 übergeben.

Geschäftsführung
2007 - 2009

Die Geschäftsführung der LHT gGmbH oblag somit vom September 2007 bis April 2009 ausschließlich Ing. Mag. (FH) Barbist. Aufgrund des nach Aussage des Präsidenten a.D. Dr. Zobl „dissonanten Vertrauensverhältnisses“ gegenüber dem Geschäftsführer Ing. Mag. (FH) Barbist sowie aufgrund der Empfehlung der „Malik-Studie“, wurde im Mai 2009 Mag. Anton Laucher als zweiter Geschäftsführer eingestellt. Mag. Laucher war bis Mai 2009 Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der LHT gGmbH und „Finanzreferent“ im Vorstand des Vereines LHT. In weiterer Folge schied er aus diesen beiden Vereins-Funktionen aus.

Geschäftsführer Ing. Mag. (FH) Barbist schied mit 31.12.2011 aus der LHT gGmbH aus.

Geschäftsführervertrag Mag. Anton Laucher

Mit 1.5.2009 nahm Mag. Laucher seine Tätigkeit als Geschäftsführer der LHT gGmbH auf. In einem zwischen ihm und der LHT gGmbH abgeschlossenen Geschäftsführervertrag wurden Bestimmungen über die Tätigkeiten, die Vertragsdauer, die Vergütung, die Wertesicherung sowie Regelungen über das Dienstfahrzeug usw. festgelegt.

⁷ Entspricht dem Verkehrswert. Verkehrswert zum Zeitpunkt der Überlassung ist jener Wert, den auch ein Aussenstehender für diesen PKW fremdüblich zu zahlen hätte (Euro Tax Liste).

Bestellung und Vertragsdauer	Erst mit Generalversammlungsbeschluss vom 8.5.2009 wurde Mag. Laucher zum kollektiv vertretungsbefugten Geschäftsführer bestellt. Der Geschäftsführervertrag trat am 1.5.2009 - und damit vor der Bestellung durch die Generalversammlung (!) - in Kraft und wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Entgelt	Für die ordnungsgemäße Erbringung seiner Leistungen erhält der Geschäftsführer vierzehnmal pro Jahr ein monatliches Bruttogehalt von € 10.800,--. Das Geschäftsführergehalt ist wertgesichert zu leisten.
Überstunden	Mit diesem Entgelt sind auch die Leistungen des Geschäftsführers abgegolten, welche über die für Angestellte der Gesellschaft geltende normale Arbeitszeit hinaus erbracht werden.
Pensionskasse	Zusätzlich zu dieser Vergütung erklärte sich die Gesellschaft bereit, den Betrag von 3,5 % pro Monat des Gehaltes als Arbeitgeberanteil an eine Pensionskasse anzuweisen.
Versicherung	Die Gesellschaft versichert den Geschäftsführer gegen das Risiko von Unfalltod und Unfallinvalidität mit einem Betrag von mindestens € 500.000,--.
Nebentätigkeit	Nebentätigkeiten bedürfen gem. Geschäftsführervertrag vor ihrer Übernahme der schriftlichen Genehmigung der Generalversammlung und des Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Genehmigung ist zu erteilen, falls die Gesellschaft kein berechtigtes Interesse an der Unterlassung der Nebentätigkeit geltend machen kann.
Dienstfahrzeug	Die Gesellschaft stellt dem Geschäftsführer für die Dauer des Anstellungsverhältnisses ein Dienstfahrzeug der gehobenen Mittelklasse zur Verfügung. Der Dienstwagen kann in angemessenem Umfang auch für Privatfahrten genutzt werden. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fahrzeuges entstehenden Kosten werden von der Gesellschaft getragen.
Aufwandsersatz	Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem Geschäftsführer alle Aufwendungen zu ersetzen, die er in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer zur Verwirklichung der ihm übertragenen Aufgaben getätigt hat. Dem Geschäftsführer werden die Kosten, der von ihm getätigten Dienstreisen nach Maßgabe der Bestimmungen ersetzt, welche jeweils für Landesbedienstete der Verwendungsgruppe A gelten.

Auflösung des Dienstverhältnisses, Kündigungsverzicht

Das Vertragsverhältnis zwischen der LHT gGmbH und dem Geschäftsführer kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum letzten eines Kalendervierteljahres von jeder der Parteien aufgelöst werden. Die Gesellschaft verzichtet auf eine Kündigung bis zum 31.8.2017. Eine einvernehmliche Lösung des Arbeitsverhältnisses ist damit jedoch nicht ausgeschlossen. Aus einem wichtigen Grund können sowohl die Gesellschaft als auch der Geschäftsführer das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung auflösen.

Feststellung

Der LRH stellt fest, dass dieser Kündigungsverzicht zwar unüblich, aufgrund des Alters des Geschäftsführers aber nachvollziehbar und auch sozial verträglich ist.

Entlassung

Am 23.11.2011 wurde Mag. Laucher seiner Funktion als Geschäftsführer enthoben und fristlos entlassen. Daraufhin leitete Mag. Laucher arbeitsrechtliche Schritte ein. Der Streitwert beträgt rd. 1,2 Mio. € (€ 960.000,- aus dem Bezugsentgelt, rd. € 240.000,- aus den Sachbezugsansprüchen - Parkplatz, Dienstwagen, Pensionskasse).

Stellungnahme der Lebenshilfe

Verwundert sind wir über einzelne Darstellungen die offenbar von scheidenden Leitungspersonen stammen und die im Erhebungsverlauf nicht bei der neuen Führung im Vorstand gegengefragt wurden. Da hier nun aber mittlerweile prozessabhängige Inhalte angesprochen wurden ist eine Stellungnahme hier nun nicht angebracht.

3.12.2. Analyse der Geschäftsführerverträge

Kritik - unbefristete Bestellung

Der LRH kritisiert, dass sämtliche Geschäftsführerverträge auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurden. Im Gegensatz dazu werden sämtliche Leitungsfunktionen in öffentlichen und öffentlichkeitsnahen Unternehmungen und Organisationseinheiten auf fünf Jahre befristet besetzt.

Bezugsentwicklung Zusammengefasst war bei den jeweiligen Monatsbruttobezügen der Geschäftsführer/Prokuristen in den vergangenen elf Jahren folgender Verlauf festzustellen (Beträge in €):

GF-Bezüge Lebenshilfe Tirol gGmbH	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Rochelt	5.073	7.325	7.479	7.637	9.500	9.757	10.220				
Mag. Dr. Unterlechner			4.704	4.813	7.189	10.220	10.220				
Mag. Weiss			3.574	3.657							
MMMag. Dr. Schatz					6.162	6.162					
Ing. Mag. (FH) Barbist							10.220	10.527	10.906	10.906	11.042
Mag. Laucher									11.189	11.189	11.329

Tab. 23: Monatsbruttobezüge der Geschäftsführer der LHT gGmbH 2001 - 2011

Kritik - keine Beschlussfassung in der Generalversammlung

Gemäß § 8 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages vom 27.10.2009 bezogen die Geschäftsführer für ihre Dienstleistungen ein Gehalt, dessen Höhe jeweils in dem von der Generalversammlung zu beschließenden Dienstvertrag festgesetzt wird. Eine diesbezügliche Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgte jedoch bisher nicht.

Feststellung

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Geschäftsführerbezüge der LHT gGmbH in den vergangenen Jahren stark anstiegen. Auch unter Berücksichtigung der obigen Bemessungskriterien (in der LHT gGmbH sind über 1.000 MitarbeiterInnen beschäftigt, die rd. 1.200 Menschen mit Behinderung betreuen und unterstützen, aus der Leistungserbringung werden jährlich betriebliche Erlöse im Ausmaß von rd. 40,0 Mio. € erzielt) sind die derzeit gültigen Geschäftsführerbezüge zu hoch bemessen.

Hinweis

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass die Bezüge und die Fringe Benefits (Dienstfahrzeug, Pensionsversicherung), die den Geschäftsführern der LHT gGmbH gewährt wurden, wesentlich über jenen des öffentlichen Dienstes liegen.

Nach Ansicht des LRH sollte bei der Höhe der Geschäftsführerbezüge auch die Tatsache Berücksichtigung finden, dass es sich bei der LHT gGmbH um eine gemeinnützige Organisation handelt, die im sozialen Bereich tätig ist und sich primär aus der Leistungserbringung für das Land Tirol (somit aus öffentlichen Mitteln) finanziert. Durch den Partnerschaftsvertrag mit dem Land Tirol befindet sich die LHT gGmbH in einer nahezu „monopolartigen“ Stellung.

Die LHT gGmbH ist daher nicht mit einem Wirtschaftsunternehmen, das sich bei der Leistungserbringung am Markt (Angebot und Nachfrage) orientieren muss, vergleichbar. Die Einnahmen sind durch gesetzliche Regelungen und vertragliche Vereinbarungen mit der öffentlichen Hand grundsätzlich abgesichert. Die grundsätzlichen Ziele des Managements, stabile und möglichst steigende Einnahmen zu erzielen, um die Liquidität dieser gemeinnützigen Kapitalgesellschaft sicherzustellen, sind daher nur bedingt bei der Höhe der Geschäftsführerbezüge anzusetzen.

keine Information an das Land Tirol

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Höhe der Geschäftsführerbezüge der Abteilung Soziales trotz mehrmaliger Aufforderung mit dem Hinweis, dass „die gewünschten Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden, da es sich dabei um persönliche Daten handelt, die einerseits dem Datenschutz unterliegen und andererseits dem im Partnerschaftsvertrag normierten Autonomiestatut der LHT gGmbH widerspricht“ nicht mitgeteilt wurden.

Stellungnahme der Regierung

In Bezug auf die Forderung nach Vorlage von vollständigen Kalkulationsunterlagen ist anzuführen, dass die Landesregierung diesbezüglich im Herbst 2011 neue Vorgaben für einheitliche Kalkulationsunterlagen im Reha-Bereich erarbeitet und alle Leistungserbringer aufgefordert hat, künftig die Kalkulationsunterlagen nach diesen Vorgaben vollständig und fristgerecht vorzulegen.

Exkurs B-VV

Im Zusammenhang mit der Höhe von Geschäftsführerbezügen weist der LRH auch auf die Bestimmungen der Verordnung der Bundesregierung betreffend die Vertragsschablonen gem. dem Stellenbesetzungsgesetz (Bundes-Vertragsschablonenverordnung - B-VV), BGBl. II Nr. 254/1998, idF BGBl. II Nr. 66/2011, hin.

Geltungsbereich

Gemäß § 1 Abs. 1 leg.cit. gelten die Bestimmungen der B-VV für die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorganes (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen.

Grundsätzlich haben sich die Verträge zur Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorganes gem. § 7 Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, an den in der jeweiligen Branche üblichen Verträgen zu orientieren und sind unter Zuziehung von Personalberatern, Wirtschaftstreuhändern oder ähnlicher fachlicher Beratung zu erstellen.

Gemäß den Bestimmungen der B-VV sind die Vertragselemente u.a. nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu vereinbaren:

- Das Anstellungsverhältnis ist auf längstens fünf Jahre zu befristen,
- im Anstellungsvertrag ist der Inhalt der Tätigkeit möglichst genau zu umschreiben,
- ein Abfertigungsanspruch darf maximal wie im Angestelltengesetz vereinbart werden. Eine Vereinbarung über die Einrechnung von Vordienstzeiten für die Abfertigung ist zulässig, es darf aber dadurch das Höchstausmaß des Abfertigungsanspruches nach dem Angestelltengesetz nicht überschritten werden.

Insbesondere ist auch zu berücksichtigen, ob das Unternehmen hauptsächlich gemeinwirtschaftliche Aufgaben wahrnimmt, im nationalen oder internationalen Wettbewerb am Markt tätig ist und welchen wirtschaftlichen Risiken das Unternehmen ausgesetzt ist.

Empfehlung an die
LHT gGmbH

Der LRH empfiehlt zu prüfen, inwieweit es möglich ist, die Vertragselemente der Bundes-Vertragsschablonenverordnung auch bei Mitgliedern der ersten Führungsebene der LHT gGmbH anzuwenden.

Auch sollte ein Gehaltsschema für die Geschäftsführerebene erstellt werden. Dieses von der Generalversammlung der LHT gGmbH (entspricht dem Vorstand des Vereines LHT) zu beschließende Gehaltsschema sollte sich an quantifizierbare, vergleichbare und nachvollziehbare Kriterien (beispielsweise die Komplexität des Aufgabengebietes, das Ausmaß der Budgetverantwortung und die Anzahl der direkt unterstellten MitarbeiterInnen) orientieren. Auch sollte die Bezugshöhe von Geschäftsführern ähnlicher Einrichtungen im Sozialbereich (Caritas, Volkshilfe, SOS-Kinderdörfer, Lebenshilfeorganisationen anderer Bundesländer usw.) in diesem Gehaltsschema Berücksichtigung finden.

Stellungnahme der
Regierung

Ergänzend zu den Anmerkungen des Landesrechnungshofes darf ausgeführt werden, dass wenn auch nicht unmittelbar durch den Partnerschaftsvertrag berührt, sollte schon aus Gründen der Transparenz das Dienstverhältnis der Geschäftsführer klar geregelt sein und ein Dienstvertrag abgeschlossen werden. Das staatliche Handeln hat nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit (Artikel 7 Abs. 5 Tiroler Landesordnung 1989, Artikel 127 Abs. 1 B-VG) zu erfolgen. Das gilt auch für Rehabilitationsmaßnahmen, gleichgültig ob diese unmittelbar oder mittelbar durch das Land erfolgen. Jedenfalls gelten diese Grundsätze auch für die Organisationen. Zu einer sparsamen

und wirtschaftlichen Organisation gehören neben einer schlanken Struktur auch angemessene Gehälter. Die Vorenthaltung der diesbezüglichen Information der Landesregierung gegenüber ist deshalb nicht nachvollziehbar. Schon abstrakte Gehaltsdaten lassen durchaus eine Einschätzung zu, ob eine angemessene Entlohnung oder eine Überbezahlung erfolgt. Ein überdimensionaler Organisationsaufwand schadet schlussendlich bei sozialen Einrichtungen den unmittelbar Unterstützungsbedürftigen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher zu prüfen, inwieweit es möglich ist, die Vertragsschablone der Bundes-Vertragsschablonenverordnung auch bei Mitgliedern der ersten Führungsebene der Lebenshilfe anzuwenden. Das Stellenbesetzungsgesetz dürfte auf die Lebenshilfe nicht anwendbar sein. Nach § 1 des Stellenbesetzungsgesetzes hat die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu erfolgen. Dabei geht es bei verfassungskonformer Auslegung um jene Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften (Art. 121 B-VG ff. betreffend die Länder; Art. 127 B-VG; Art. 67 Tiroler Landesordnung 1989) der Kontrolle des Rechnungshofes (der Rechnungshöfe) unterliegen. Hier geht es zweifellos um die institutionelle Gesamtkontrolle und nicht etwa um die Kontrolle aus einer einzelnen Fördervereinbarung. Eine Interpretation, dass jedes Unternehmen, das eine Förderung empfängt und dessen ordnungsgemäße Verwendung vom Rechnungshof geprüft wird, unter das Stellenbesetzungsgesetz fällt, wäre wohl überschießend.

Überlegungen über vertragliche Bindungsmöglichkeiten hinsichtlich der Höhe der Gehälter der Geschäftsführer der Lebenshilfe im Hinblick auf die finanziellen Beiträge des Landes können aber sicherlich angestellt werden.

3.12.3. Auswahlverfahren Geschäftsführerpositionen

Frage 11

Der LRH stellt fest, dass bis zum Jahr 2010 die Besetzung der jeweiligen Geschäftsführerpositionen ohne vorherige öffentliche Interessentensuche (Ausschreibung) erfolgte. Die bisherigen Geschäftsführerbestellungen beruhten weder auf einem klar definierten Stellenprofil noch auf einem dokumentierten Auswahlverfahren unter Einbeziehung der Gremien der LHT gGmbH.

Qualifikation Sämtliche Geschäftsführer verfügten jedoch aufgrund ihres beruflichen Werdeganges, ihrer Ausbildung sowie ihrer Erfahrungen im Gesundheits- und Sozialbereich grundsätzlich über die Voraussetzungen und die fachliche Qualifikation für die kompetente Führung eines Betriebes in dieser Größenordnung (Bilanzsumme: 26,0 Mio. €; Anzahl der MitarbeiterInnen: 1.200).

Neuausschreibung Geschäftsführung Der LRH weist jedoch darauf hin, dass am 2./3.7.2011 die Funktion der pädagogischen und kaufmännischen Geschäftsführung der LHT gGmbH und die Funktion des/der Vereinsmanager/in öffentlich ausgeschrieben wurde. Damit wurde erstmalig zur Besetzung von Geschäftsführerpositionen in der LHT gGmbH ein strukturiertes Auswahlverfahren unter Einbeziehung unabhängiger Experten durchgeführt. Der Bezug der Geschäftsführerposition in der LHT gGmbH wurde mit € 7.600,- brutto vierzehnmals jährlich begrenzt.

Für die drei Funktionen bewarben sich insgesamt 205 Personen. Im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Besetzung der pädagogischen und kaufmännischen Geschäftsführung der LHT gGmbH wurden jeweils fünf BewerberInnen zum Hearing eingeladen. Die im September 2011 bestellten Geschäftsführer der LHT gGmbH werden ihre Tätigkeit mit 1.1.2012 aufnehmen. Das Auswahlverfahren für die Besetzung der Funktion des/der Managers/in des Vereines LHT wurde Anfang Oktober 2011 abgeschlossen.

Stellungnahme der Lebenshilfe Eine Reihe der Empfehlungen des LRH wurde bereits umgesetzt bzw. in die Wege geleitet. So wurde die Neubesetzung der Führung im Verein und gGmbH erstmals nach öffentlichen Ausschreibungen und einem objektivierten, extern begleiteten Auswahlverfahren durchgeführt.

Andere Hinweise und Verbesserungsvorschläge des Rechnungshofes werden in der näheren Zukunft Teil innerbetrieblicher Weiterentwicklung sein. Sie werden aber auch Teil der Beschäftigung mit Systempartnern – und hier vor allem mit dem Land Tirol – sein.

3.12.4. Zusatzleistungen, Begünstigungen

Frage 5 Generell sind in den jeweiligen Dienstverträgen Bestimmungen über die Nutzung von Dienstfahrzeugen festgelegt. Für zwei Geschäftsführer zahlte die LHT gGmbH zusätzlich Beiträge in eine Pensionskasse ein. Wie sämtliche EinrichtungsleiterInnen, RegionalleiterInnen und ZentralbereichsleiterInnen verfügen auch die Geschäftsführer über firmeneigene Mobiltelefone. Weitere Zusatzleistungen/Begünstigungen waren nicht festzustellen.

Dienstfahrzeuge

In den jeweiligen Geschäftsführerverträgen wurde vereinbart, dass die LHT gGmbH den Geschäftsführern für die Dauer des Anstellungsverhältnisses ein Dienstfahrzeug der „gehobenen Mittelklasse“ zur Verfügung stellt. Die den Geschäftsführern zur Verfügung gestellten Fahrzeugmodelle sowie die jeweiligen Anschaffungswerte und monatlichen Leasingraten sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Geschäftsführer	Fahrzeugmodell	AW Netto	Laufzeit	monatliche Rate
Rochelt	Audi A4	€ 27.743	1.11.2003 - 31.1.2009	€ 337,79
Mag. Dr. Unterlechner	Opel Vectra	€ 20.267	1.08.2005 - 31.8.2008	€ 273,32
MMMag. Dr. Schatz	Opel Vectra	€ 17.347	1.08.2006 - 30.9.2009	€ 300,94
Ing. Mag. (FH) Barbist	Opel Signum 3,0 V6	€ 28.097	1.11.2006 - 31.1.2008	€ 473,63
	Opel Insignia Cosmo 2,0 TDI	€ 29.171	1.12.2010 - 1.12.2014	€ 508,75
Mag. Laucher	Audi Q5 2,0 TDI	€ 41.099	2.4.2009 - 31.3.2013	€ 915,87

Tab. 24: Dienstfahrzeuge der Geschäftsführer LHT gGmbH ab 2003

Flottenvertrag mit Opel

Bis dato lag für die LHT gGmbH ein Flottenvertrag mit Opel vor. Trotz dieses Flottenvertrages wurden jedoch die Dienstfahrzeuge der Geschäftsführer Direktor Rochelt und Mag. Laucher nicht im Rahmen dieses Flottenvertrages angeschafft. Während die Dienstfahrzeuge der Geschäftsführer Direktor Rochelt, Mag. Dr. Unterlechner, MMMag. Dr. Schatz und Ing. Mag. (FH) Barbist monatliche Kosten zwischen € 273,32 und € 508,75 verursachten, lagen die monatlichen Ratenzahlungen für den Dienstwagen von Geschäftsführer Mag. Laucher (Audi Q 5 2,0 TDI) mit über € 900,- erheblich über diesen Werten. Dieser Dienstwagen wurde vom vorherigen Arbeitgeber übernommen.

Finanzierung

Die Finanzierung der Dienstfahrzeuge der Geschäftsführer Direktor Rochelt, Mag. Dr. Unterlechner, MMMag. Dr. Schatz und Ing. Mag. (FH) Barbist erfolgte jeweils durch den Abschluss eines Leasingvertrages, denen das Leasingmodell des „Operating Leasings“⁸ zugrunde gelegt wurde. Die Anschaffung des Dienstwagens von Geschäftsführer Mag. Laucher wurde jedoch im Gegensatz dazu auf Basis eines „Finanzierungsleasings“⁹ finanziert. Auch wurden die verschiedenen Leasing-Modelle über unterschiedliche Bankinstitute

⁸ Ein wesentliches Merkmal des Operating Leasing ist, dass eine Laufzeit mit voraussichtlicher jährlicher Kilometeranzahl festgelegt wird. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufhebung.

⁹ Beim Finanzierungsleasing steht dem Leasing-Nehmer nach Ablauf der Vertragslaufzeit eine vertraglich eingeräumte Kaufoption des Dienstautos zum Preis des Restwertes zu. Kennzeichen solcher Verträge ist eine feste Grundleasingzeit, innerhalb derer eine Kündigung durch den Leasing-Nehmer ausgeschlossen ist.

(Leasing-Geber) abgewickelt.

Anschaffungskosten In den jeweiligen Geschäftsführerverträgen wurde vereinbart, dass die LHT gGmbH dem Geschäftsführer für die Dauer des Anstellungsverhältnisses ein Dienstfahrzeug der „gehobenen Mittelklasse“¹⁰ zur Verfügung stellt. Wie in der Tabelle ersichtlich ist, lagen die Anschaffungskosten der Geschäftsführer-Dienstfahrzeuge erheblich auseinander. Beispielsweise wurde der von Geschäftsführer Ing. Mag (FH) Barbist genutzte Opel Insignia Cosmo 2,0 TDI im Jahr 2010 um rd. € 29.100,-- angeschafft. Im Gegenzug dazu betrug der Anschaffungswert für den Dienstwagen von Geschäftsführer Mag. Laucher im Jahr 2009 über € 40.000.--.

Kritik - Anschaffung erfolgte zu unterschiedlichen Konditionen Der LRH kritisiert zusammenfassend, dass die Anschaffung der Dienstwagen der Geschäftsführer Direktor Rochelt und Mag. Laucher außerhalb des bestehenden Flottenvertrages erfolgte. Zusätzlich wurde die Finanzierung des Dienstwagens von Geschäftsführer Mag. Laucher über ein anderes Bankinstitut, zu unterschiedlichen Konditionen und auf der Basis eines kostenintensiveren Leasing-Modelles abgewickelt.

sonstige Kosten Sämtliche im Zusammenhang mit dem Betrieb der Dienstfahrzeuge entstandenen Kosten wurden gem. den jeweiligen Geschäftsführerdienstverträgen von der LHT gGmbH getragen. Die unten stehende Tabelle veranschaulicht die jährlichen Kosten der Dienstfahrzeuge der Geschäftsführer der LHT gGmbH ab dem Jahr 2003. Die Kosten der Jahre 2001 und 2002 waren in der LHT gGmbH nicht vorhanden, weshalb die Aufstellung hinsichtlich der Kosten für das Dienstfahrzeug von Direktor Rochelt seitens des LRH nicht vollständig dargestellt werden kann (Beträge in €):

Jahre	Direktor Rochelt	MMMag. Dr. Schatz	Mag. Dr. Unterlechner	Ing. Mag (FH) Barbist	Mag. Laucher
2003	(ab Nov.) 2.443				
2004	10.295				
2005	10.976	(ab Mai) 9.026	(ab Juli) 5.865		
2006	11.355	8.114	11.829	(ab Okt.) 4.420	
2007	11.266		11.195	16.811	
2008				18.261	
2009				18.695	(ab Mai) 14.136
2010				18.260	19.970
Summe	46.335	17.140	28.889	76.447	34.106

Tab. 25: Kosten - Dienstfahrzeuge der Geschäftsführer der LHT gGmbH ab 2003

¹⁰ Die Europäische Kommission hat für wettbewerbsrechtliche Marktabgrenzungen (Marktanteilsberechnungen) PKWs in neun verschiedene Klassen eingeteilt. Diese Fahrzeugklassen bezeichnen eine abgegrenzte Gruppe von KFZ-Modellen, die von der Form, von ihrer Größe oder preislich untereinander konkurrieren. Obere Mittelklasse ist die Bezeichnung für PKWs der zweithöchsten Fahrzeugklasse, sie liegt zwischen der Mittelklasse und der Oberklasse.

Kritik - Kostensteigerungen Der LRH kritisiert, dass auch die sonstigen Kosten der Dienstfahrzeuge der Geschäftsführer Ing. Mag. (FH) Barbist und Mag. Laucher erheblich über den Kosten der Dienstkraftfahrzeugen der Vorgänger liegen.

Empfehlung an die LHT gGmbH Der LRH empfiehlt, dass sämtliche Dienstwägen (inklusive der Geschäftsführung) im Rahmen des bestehenden Flottenvertrages angeschafft werden und der Leasingvertrag bezüglich des Dienstwagens von Geschäftsführer Mag. Laucher in ein kostengünstigeres Leasing-Modell umgewandelt wird. Bei der Auswahl der Fahrzeugtypen, Klassen und Modelle sollte nicht nur die Wirtschaftlichkeit (Anschaffungswert, Treibstoffverbrauch), die Zweckmäßigkeit (Art der Verwendung), der Komfort und die Sicherheit im Vordergrund stehen, sondern es sollte auch das jeweilige Image der Modelle Berücksichtigung finden, das auch im Einklang mit dem Dienstleistungsauftrag des Landes Tirol an diese gemeinnützige GmbH im Einklang steht.

Im Zusammenhang mit den sonstigen Kosten von Dienstkraftfahrzeugen empfiehlt der LRH, auch auf Geschäftsführerebene einen einheitlichen Fuhrpark zu betreiben.

Pensionsversicherung

Im Mai 2009 erklärte sich die Gesellschaft bereit, eine Pensionsversicherungskasse für die Geschäftsführer Ing. Mag. (FH) Barbist und Mag. Laucher einzuführen. Beide Geschäftsführer erhalten aus diesem Titel monatlich 3,5 % des Bruttolohnes für die Einzahlung in die Pensionskasse ausbezahlt (mit Stand Februar 2011 - Ing. Mag. (FH) Barbist € 393,62 und Mag. Laucher € 403,84). Das Bruttogehalt erhöht sich jeweils um diesen Wert. Insgesamt wurden bisher die nachfolgenden Beträge in die Pensionskasse eingezahlt (Beträge in €):

Pensionskasse	2009 ab Mai	2010	2011 (bis einschl. Mai)	
Ing. Mag. (FH) Barbist	3.626,12	5.405,03	2.156,57	11.187,72
Mag. Laucher	3.655,01	5.545,33	2.212,56	11.412,90
Gesamtsumme				22.600,62

Tab. 26: Beiträge Pensionskasse Geschäftsführer der gGmbH 2009 - 2010

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass nur Geschäftsführer Mag. Laucher diese Pensionsversicherung vertraglich zugesichert wurde. Beim Dienstvertrag des Geschäftsführers Ing. Mag. (FH) Barbist fehlt diese Zusicherung.

3.12.5. Reisen der Geschäftsführung

Frage 6

Grundsätzlich hatten alle bisherigen Geschäftsführer der LHT gGmbH gem. den jeweiligen Dienstverträgen den Anspruch auf Ersatz der im Interesse der LHT gGmbH aufgewendeten Reise- und sonstigen Spesen. Im Detail wurden jedoch unterschiedliche Bestimmungen vertraglich festgelegt.

Dem Geschäftsführer Mag. Dr. Unterlechner gebührten gem. Dienstvertrag Reisekostensätze nach den allgemein für Lebenshilfe-Bedienstete geltenden Regelungen, von denen im begründeten Einzelfall zu Gunsten des Geschäftsführers abgewichen werden kann.

Im Gegensatz dazu wurde in den jeweiligen Dienstverträgen der Geschäftsführer Ing. Mag. (FH) Barbist und Mag. Dr. Unterlechner vereinbart, dass den Geschäftsführern die Kosten der getätigten Dienstreisen nach Maßgabe der Bestimmungen ersetzt werden, welche jeweils für Landesbedienstete der Verwendungsgruppe A gelten.

Nach Durchsicht sämtlicher Kontoblätter und Analyse der entsprechenden Sachkonten sind im Zeitraum 2001 - 2010 folgende jährliche Aufwendungen für Dienstreisen der Geschäftsführung und sonstiger MitarbeiterInnen der LHT gGmbH festzustellen (Beträge in €):

Reiseaufwendungen	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Summe
Rochelt				555	328	410	275	144			1.712
Mag. Weiß				362	310						671
Mag. Dr. Unterlechner				210	1.181	1.014	961				3.366
MMMag. Dr. Schatz					27	67					94
Ing. Mag. (FH) Barbist						386	1.273	476	1.681	1.509	5.326
Mag. Laucher									592	230	822
sonstige Mitarbeiter	117	1.050	358	629	3.973	650	2.676	1.884	3.042	6.720	21.098
Gesamtsumme	117	1.050	358	1.755	5.819	2.527	5.186	2.503	5.315	8.459	33.089

Tab. 27: Aufwendungen für Dienstreisen der Geschäftsführung und sonstigen MitarbeiterInnen 2001 - 2010

Voraussetzung für den Ersatz durch die LHT gGmbH ist, dass der Geschäftsführer rechtzeitig buchungsfähige Belege zur Verfügung stellt, die als Rechnungsempfängerin die LHT gGmbH ausweisen.

Reiseziele

Die von Direktor Rochelt verrechneten Aufwendungen für Dienstreisen im Jahr 2004 umfassten primär Spesenersätze für Sitzungen der Österreichischen Lebenshilfe-Geschäftsführer in Salzburg und in Wien. Im Jahr 2005 und 2006 wurden belegte Ausgaben für eine Tagung in Köln und im Rahmen der BAGS-Verhandlungen in Wien ersetzt. Weiters wurden jene Ausgaben von Direktor Rochelt angewiesen, die im Rahmen einer Sitzung mit dem Niederösterreichischen Hilfswerk in Wien getätigt wurden.

Dem Prokuristen Mag. Weiß wurden in den Jahren 2004 und 2005 Ausgaben für Tagungen in Köln und Siegen/Deutschland ersetzt. Der Prokurist/Geschäftsführer Mag. Dr. Unterlechner hat mit der LHT gGmbH Spesen im Zusammenhang mit Tagungen, Sitzungen, Veranstaltungen und Kongressen in Siegen, Köln und Eupen/Belgien abgerechnet. Weiters wurden diesem Geschäftsführer die Kosten, die im Rahmen der BAGS-Verhandlungen in Wien angefallen sind, ersetzt. Die restlichen Kostenersätze für Aufwendungen von Geschäftsführer Mag. Dr. Unterlechner betreffen sonstige Spesen (u.a. Mautkosten und Parkplatzgebühren).

Seit dem Jahr 2006 hat der Geschäftsführer Ing. Mag. (FH) Barbist Dienstreisen im Zusammenhang mit Tagungen, Sitzungen, Veranstaltungen und Kongressen in Wien (Niederösterreichisches Hilfswerk, 40 Jahre Lebenshilfe Österreich), Straßburg, Luxemburg, Dublin und Helsinki (Kongress der EASPD - European Association of Service Providers for Persons with Disabilities) sowie Hamburg und Berlin („Inclusion Europe“-Kongress für Menschen mit geistiger Behinderung) getätigt. Die Kongresse in Luxemburg und Berlin wurden auch von Geschäftsführer Mag. Laucher besucht, der ebenfalls die entsprechenden Spesen für diese Veranstaltungen mit der LHT gGmbH abgerechnet hat.

3.12.6. Honorarabrechnungen zwischen dem Notariat Dr. Zobl und der LHT gGmbH

Fragen 12 und 22

Die Abwicklung fast aller rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten erfolgte über das Notariat Dr. Zobl. Da der LRH in keinerlei Unterlagen (Protokolle, schriftliche Auftragserteilungen usw.) des Vereines LHT einsehen konnte, war der LRH auf die nachfolgenden Aussagen von Präsident a.D. Dr. Zobl angewiesen.

Im Gespräch mit dem LRH erklärte Präsident a.D. Dr. Zobl, dass er seine Funktion in der LHT stets von der Tätigkeit als Notar getrennt habe. Nachdem Mietverträge, die nicht von seinem Notariat erstellt worden seien, oftmals Probleme für das Land Tirol nach sich gezogen hätten, sei die Geschäftsführung der LHT gGmbH von ihm ange-

wiesen worden, sämtliche rechtsgeschäftliche Angelegenheiten über sein Notariat abzuwickeln. Dies nicht in seiner Funktion als Präsident des Vereines LHT, sondern als Notar. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, habe er die Vertragsausarbeitung an seine MitarbeiterInnen des Notariats übertragen. Beratungsgespräche mit Eltern von Menschen mit Behinderung, die vorwiegend er geführt habe, seien unentgeltlich erfolgt.

Präsident a.D. Dr. Zobl gab gegenüber dem LRH weiters an, aus Haftungsgründen - unter Gewährung entsprechender Ermäßigungen - Honorarnoten an die LHT gGmbH gestellt zu haben. Bei schwierigen, aufwändigen Verhandlungen (z.B. Verlassenschaftsabhandlungen) sei in Einzelfällen kein Rabatt gewährt und das Honorar pauschal abgerechnet worden. Für den Abschluss des Partnerschaftsvertrages zwischen dem Land Tirol und der LHT gGmbH habe er keine Honorarnote gestellt.

Honorarstellung

Der LRH analysierte die Kontoblätter (Sachkonten) im Zusammenhang mit den Honorarzahungen an Präsident Dr. Zobl. Wie aus der unten stehenden Tabelle ersichtlich ist, stellte das Notariat Dr. Zobl der LHT gGmbH für die Ausarbeitung von Verträgen, die Beantragung von Eintragungen, Löschungen oder Änderungen im Firmenbuch usw. zwischen 2001 und 2010 insgesamt einen Betrag von € 107.134,78 in Rechnung:

	Rechn.Dat.	rechtsgeschäftliche Angelegenheit	Honorar	Summe
2001	07.02.2001	Gründung der gGmbH	1.811,08	
	19.03.2001	Errichtung Schuldschein - Sachwalterschaft	339,67	
	25.04.2001	FB: Änderung im Aufsichtsrat	127,25	
	14.11.2001	Nachtrag zum Mietvertrag	445,48	2.723,48
2002	29.01.2002	Mietvertrag	1.030,80	
	01.08.2002	Nachtrag zum Mietvertrag	680,40	
	13.08.2002	Mietvertrag	2.649,60	
	16.08.2002	Mietvertrag	1.569,60	
	16.08.2002	Mietvertrag	1.569,60	
	20.09.2002	Mietvertrag	1.448,40	8.948,40
2003	13.02.2003	Mietvertrag	600,00	
	02.04.2003	Mietvertrag	1.204,18	
	17.06.2003	FB: Eintragung Prokura	977,50	
	15.07.2003	Mietvertrag	601,36	
	07.08.2003	Klärung des energetischen Zustandes eines Objektes	4.263,12	
	29.09.2003	Mietvertrag	361,98	8.008,14
2004	31.03.2004	FB: GV 31.1.2003 - Änderung AR	464,60	464,60
2005	03.05.2005	FB: GV 5.4.2005 - Bestellung GF	822,74	
	30.05.2005	Dienstbarkeitsvertrag	1.484,20	
	17.10.2005	FB: GV vom 8.7.2005 - Genehmigung JA usw.	411,46	2.718,40

Lebenshilfe Tirol gemeinnützige GmbH (LHT gGmbH)

	Rechn.Dat.	rechtsgeschäftliche Angelegenheit	Honorar	Summe
2006	09.05.2006	FB: Änderungen AR	365,72	
	18.09.2006	FB: GV 4.7.2006 - Änderung GF; Genehmigung JA 2005	828,14	1.193,86
2007	14.06.2007	FB: Abberufung und Löschung GF	519,26	
	14.08.2007	FB: GV 9.5.2007 - Änderung AR	551,84	
	24.09.2007	FB: Änderungen GF	524,92	
	23.11.2007	Kauf-, Baurechts-, Wohnungseigentums- und Dienstbarkeitsvertrag	12.466,12	
	23.11.2007	Kaufvertrag - Beglaubigung	161,94	
	05.12.2007	Vertragsprüfung	1.800,00	
	12.12.2007	FB: GVP 8.10.2007 - Genehmigung JA 2006;	911,00	
		FB: GVP 21.11.2007 - Änderung AR		16.935,08
2008	28.12.2007	Kaufvertrag	20.833,46	
	27.02.2008	FB: Eintragung - Mitglied AR	261,16	21.094,62
2009	23.02.2009	FB: Änderung der Geschäftsanschrift	368,50	
	26.02.2009	FB: GVP 30.9.2008 - Genehmigung JA 2007	385,96	
	04.06.2009	FB: GVP 30.9.2008 - Genehmigung JA 2007	586,60	
	01.10.2009	FB: GVP 30.9.2008 - Genehmigung JA 2007	2.844,88	
	03.10.2009	FB: GVP 30.9.2008 - Genehmigung JA 2007	831,00	
	11.11.2009	Spaltung - Eule Therapie- und Förderzentrum gGmbH	26.480,82	
	19.11.2009	Mietvertrag	488,58	31.986,34
2010	15.01.2010	Mietvertrag	741,12	
	21.01.2010	Kaufvertrag und Nachtrag zum Kaufvertrag	11.729,44	
	25.01.2010	GVP 9.11.2009 - Genehmigung JA 2008;	591,30	
		FB: Bestellung AR-Mitglied		13.061,86
Gesamtsumme				107.134,78

Tab. 28: Honorare Notariat Dr. Zobl an LHT gGmbH 2001 - 2010

In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass sich diese tabellarisch aufgelisteten Honorarzahlen ausschließlich auf rechtsgeschäftliche Angelegenheiten beziehen, die mit der LHT gGmbH verrechnet wurden. Etwaige seitens des Notariates Dr. Zobl an den Verein LHT gestellte Honorarnoten wurden dem LRH nicht ausgehändigt.

Der LRH führte eine stichprobenartige Prüfung der Honorarnoten durch. Diesen lagen als Ausgangsbetrag jeweils die Gebühren gem. Notariats- bzw. Rechtsanwaltsstarif zugrunde. Bis auf wenige Ausnahmen gewährte Notar Dr. Zobl der LHT gGmbH jeweils eine Ermäßigung (Rabatt) zwischen 23 % und 83 %.

Spaltungsvertrag
Eule gGmbH

Laut Aussage von Präsident a.D. Dr. Zobl wurde der Vertrag zur Spaltung und Aufnahme der Eule gGmbH von ihm erstellt. Nach zahlreichen schwierigen Verhandlungen habe er ein Paket von Verträgen erstellt. Sein Notariat habe für Besprechungen, Konferenzen, Schreiben und Kommissionen keinerlei Honorare verrechnet, sondern lediglich für die Vertragserstellung und Durchführung.

Kritik - „In-Sich-Geschäfte“

Der LRH kritisiert in diesem Zusammenhang, dass es sich bei diesen Vertragsabwicklungen durch die Notariatskanzlei des ehrenamtlich für den Verein LHT (Vorstand) und die LHT gGmbH (Aufsichtsrat) tätigen Präsidenten Dr. Zobl, nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass er hierfür Honorarnoten in erheblicher Höhe (rd. € 110.000,--) verrechnete, um „In-Sich-Geschäfte“ handelt. Nach Ansicht des LRH stellt diese Vorgangsweise auch einen Konflikt mit der Ehrenamtlichkeit dar.

Frage 16

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass in den derzeit gültigen Satzungen der LHT gGmbH nur festgelegt wurde, dass die Geschäftsführer jene Geschäfte, die sie aufgrund einer eigenen Tätigkeit mit der LHT gGmbH abwickeln, vorher durch den Aufsichtsrat genehmigen lassen müssen.

Empfehlung an die LHT gGmbH

Der LRH empfiehlt, die Genehmigungspflicht für Leistungen der Funktionäre auf sämtliche Organe und Gremien der LHT gGmbH auszudehnen.

3.12.7. Dienstleistungsaufträge

Frage 13

Die LHT gGmbH vergab weiters zahlreiche Dienstleistungsaufträge für Beratungsleistungen für Steuer- und Wirtschaftsprüfungen, Öffentlichkeitsarbeit und EDV an Dritte.

Wirtschaftsprüfung

Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2001 - 2005 erfolgte von einer Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft. Insgesamt wurde an diese Gesellschaft der Betrag von € 38.388,-- angewiesen.

Ab dem Jahr 2006 erfolgte ein Wechsel im Bereich der Wirtschafts- und Steuerberatung. Für die Prüfung der jeweiligen Jahresabschlüsse, die laufende Steuerberatung sowie die Beratung bei speziellen steuerlichen Problemstellungen wurde dieser Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft im Zeitraum 2006 - 2010 der Betrag von insgesamt € 174.538,-- angewiesen.

Die jeweiligen Beauftragungen für die Prüfung der Jahresabschlüsse wurden vom Aufsichtsrat der LHT gGmbH beschlossen.

Öffentlichkeitsarbeit

Nach dem Ausscheiden des mit der Öffentlichkeitsarbeit der LHT betrauten Mitarbeiters übernahm im Jahr 2004 eine Tiroler Agentur für Öffentlichkeitsarbeit die PR-Betreuung der LHT (Verein LHT und LHT gGmbH). Eine Ausschreibung dieser Tätigkeit erfolgte nicht.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurde die Entscheidung bezüglich der Zusammenarbeit mit der Agentur in der Sitzung am 15.12.2004 vom damaligen Geschäftsführer Direktor Rochelt zur Kenntnis gebracht. Die Beratungskosten lagen nunmehr zwar über den bisherigen Personalkosten, wurden seitens des Geschäftsführers jedoch als gerechtfertigt angesehen, zumal „mit einer erhöhten Effizienz und Effektivität im Bereich der internen und externen Öffentlichkeitsarbeit gerechnet wurde“.

Kritik - kein schriftlicher Vertrag

Die Auftragserteilung an die Agentur durch den Geschäftsführer der LHT gGmbH erfolgte auf Weisung von Präsident Dr. Zobl. Der LRH kritisiert, dass über die Zusammenarbeit mit der Agentur kein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wurde. Damit lag auch keine vertragliche Regelung hinsichtlich der Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz (z.B. Urheberrechte an der Homepage) vor.

Aufgabenfeld

Die Tätigkeit der Agentur umfasste u.a.

- die laufende Betreuung der Geschäftsführung der LHT gGmbH und des Vorstandes des Vereines LHT in Medienfragen,
- die Unterstützung des Vereines LHT und der LHT gGmbH bei Marketingprojekten (Filme, Folder, usw.),
- die Erstellung und Betreuung der Homepage des Vereines LHT und der LHT gGmbH (inklusive „Facebook“ und „Twitter“),
- die Betreuung der Herausgabe der periodisch erscheinenden Regionalausgaben des Magazins „Lebenswert“ und
- die Erstellung und Aussendung des Tätigkeitsberichtes.

Honorare

Im Zeitraum 2004 - 2010 wurde an diese Agentur der Betrag von insgesamt € 437.935,- angewiesen. Wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist, setzte sich das Jahresentgelt für die von der Agentur erbrachte Dienstleistung aus einem „Pauschalhonorar“ und einem „Honorar für Zusatzleistungen“ zusammen (Beträge in €):

	Pauschalhonorar	Honorar für Zusatzleistungen	Summe
2004	13.356	10.176	23.532
2005	66.780	29.295	96.075
2006	6.678	5.389	12.067
2007	26.712	21.458	48.170
2008	80.136	12.703	92.839
2009	80.136	4.980	85.116
2010	80.136		80.136
Gesamtsumme	353.934	84.001	437.935

Tab. 29: Honorare - externe PR-Betreuung 2004 - 2010

Pauschalhonorar Mit dem jährlichen „Pauschalhonorar“ wurden lt. der jeweiligen Honorarnote die „Laufende Betreuung der Geschäftsführung/des Vorstandes in allen Medienfragen, Projekt- und Budgetkontrolle anhand des Maßnahmenplanes, Umsetzung der definierten Aufgaben, Gespräche mit der Geschäftsführung/dem Vorstand“ abgegolten.

Zusatzleistungen Unter „Zusatzleistungen“ fielen Drittkosten z.B. im Zusammenhang mit der Herausgabe des Magazins „Lebenswert“, Fotoaufnahmen, Design und Druck von Foldern etc.

Gemäß dem Beschluss des Vorstandes des Vereines LHT und der Weisung von Präsident Dr. Zobl (als Gesellschaftervertreter) an die Geschäftsführer der LHT gGmbH, wurde der gesamte Jahresbetrag des „Pauschalhonorares“ für das Jahr 2010 (€ 80.136,-) am Ende des Jahres 2009 im Vorhinein angewiesen. Auch das gesamte Jahres-Pauschalhonorar für das Jahr 2011 (ebenfalls € 80.136,-) wurde bereits im Dezember 2010 der Agentur im Vorhinein zur Verfügung gestellt.

Im Gegenzug dazu erließ im Jahr 2011 die Agentur der LHT gGmbH das vorgesehene Honorar für die Herstellung des Werbefilmes zum Thema „Job.Chance.Tirol“.

Ausstieg aus der Geschäftsbeziehung Der „neue“ Aufsichtsrat diskutierte in seiner ersten Sitzung am 4.4.2011 das Thema „Auftragsvergabe an die Agentur für Öffentlichkeitsarbeit“ eingehend und kritisierte die „unprofessionelle Vorgangsweise“ seitens der LHT gGmbH in dieser Angelegenheit massiv. In weiterer Folge beauftragte der Aufsichtsrat die Geschäftsführung der LHT gGmbH durch einstimmigen Beschluss, den Ausstieg aus diesem „mündlich vereinbarten Vertragsverhältnis“ mit der Agentur zu verhandeln. Unter anderem sollte dabei auch die Übertragung von ausnahmslos allen Urheberrechten an Fotos, Videos, Vervielfältigungen sowie Kopierechten an die LHT gGmbH sichergestellt werden.

Zusätzlich hat der Aufsichtsrat als Entscheidungsgrundlage für eine etwaige neuerliche Auftragsvergabe der Öffentlichkeitsarbeit an Dritte von der Geschäftsführung der LHT gGmbH die Erstellung einer Bedarfsliste und eines Leistungskataloges eingefordert.

Beendigung der Zusammenarbeit

Zwischenzeitlich wurde die Zusammenarbeit mit dieser Agentur beendet. Nach Verhandlungen wurden zwei Monatsraten des Pauschalentgeltes als Vergleichszahlung an die Agentur angewiesen. Auch sind alle Rechte an Druckwerken, Videos und Fotografien an die LHT gGmbH übergegangen.

Exkurs - BVergG

Der LRH weist darauf hin, dass bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen durch die LHT gGmbH nicht die Bestimmungen des BVergG 2006, BGBl. I Nr. 17/2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010, gelten.

Grundsätzlich können auch nicht öffentliche Auftraggeber dem Bundes-Vergaberecht unterliegen, wenn die Finanzierung überwiegend durch die öffentliche Hand erfolgt. Bei der LHT gGmbH kommen jedoch deshalb keine vergaberechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, da die Behindertenbetreuung primär als Ausfluss des landesverfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Rehabilitationsmaßnahmen nach Art. 13 Abs. 2 TLO und nicht als Dienstleistung im Sinne einer wirtschaftlichen Nutzung zu sehen ist.

Auch im Zusammenhang mit dem Partnerschaftsvertrag weist der LRH auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hin, welche vergleichbare Direktverrechnungsverträge über die Abwicklung des Kostenersatzes im Sozialbereich als Verträge qualifizierte, die nicht den vergaberechtlichen Bestimmungen unterliegen.

Empfehlung an die LHT gGmbH

Der LRH empfiehlt zu prüfen, inwieweit es möglich ist, dass die LHT gGmbH im Rahmen einer effizienten Betriebsführung, trotz der fehlenden gesetzlichen Verpflichtung, Ausschreibungen durchführt, um am Markt das jeweils beste Angebot zu bekommen.

IT-Beratung

In der Aufsichtsratssitzung am 18.12.2003 legte Direktor Rochelt den Mitgliedern die Grobvorstellung eines umfassenden Neukonzeptes „EDV“ vor.

Unter Einbindung aller Lebenshilfegremien wurde die Realisierung des Projektes „EDV-Neu“ im Jänner 2004 beschlossen.

Im März 2004 begann eine Unternehmensberatungsgesellschaft mit der Projektbegleitung. Sie verrichtete ihre Dienstleistung (Ist-Erhebung, Beratung, Planung der technischen Infrastruktur, Ausschreibung/Bietersuche für die Umsetzung usw.) für die LHT gGmbH bis Jänner 2008.

Das Projekt „EDV-Neu“ beinhaltete zwei wesentliche Bereiche:

1. Die hardwaremäßige Ausstattung und Vernetzungsstruktur auf einen modernen Stand (Online-Verbund aller Einrichtungen mit der Zentrale) zu bringen und
2. die Software der LHT gGmbH (die bisher einen zu geringen Integrationsgrad aufwies und somit durch Doppeleingaben zahlreiche Fehler und einen erheblichen Zeitverlust verursachte) durch ein möglichst schnittstellenarmes System zu ersetzen.

Über den Stand der Umsetzung des Projektes „EDV-Neu“ wurde dem Aufsichtsrat laufend berichtet. In der Sitzung am 22.11.2007 übergab Geschäftsführer Ing. Mag. (FH) Barbist an Präsident Dr. Zobl den schriftlichen Vorschlag der Projektgruppe hinsichtlich der bevorzugten Softwarelösung und ersuchte den Aufsichtsrat um Zustimmung.

Präsident Dr. Zobl nahm die Entscheidung zur Kenntnis, brachte jedoch zum Ausdruck, dass der auszuverhandelnde Vertrag dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen sei. Dies geschah jedoch nicht.

Kritik - keine
Auftragserteilung

Der LRH kritisiert, dass eine Beschlussfassung über die Auftragserteilung an den Bestbieter für die Softwarelösung durch den Aufsichtsrat der LHT gGmbH nicht erfolgte.

Honorar

Insgesamt wurde der Unternehmensberatungsfirma von der LHT gGmbH der Betrag von € 430.442,35 angewiesen. Die Abrechnung erfolgte über die LHT gGmbH aus Mitteln, die seitens des Vereines LHT zur Verfügung gestellt wurden.

Ausbildung zum
EDV-Techniker

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass die Unternehmensberatungsfirma der LHT gGmbH im Rahmen der Umsetzung des Projektes „EDV-Neu“ im Zeitraum Mai 2005 bis September 2006 auch Leistungen für die „Ausbildung zum EDV-Techniker“ in der Höhe von insgesamt rd. € 47.000,-- verrechnete.

Recherchen des LRH ergaben, dass die LHT gGmbH damit die Ausbildungskosten des Sohnes von Direktor Rochelt refundierte. Am 6.7.2007 ersetzte Direktor Rochelt der LHT gGmbH einen Teil der Ausbildungskosten in der Höhe von € 8.914,--.

In der Aufsichtsratssitzung am 25.3.2008 wurde berichtet, dass die hardwaremäßige Ausstattung und der Aufbau einer modernen Vernetzungsstruktur (Punkt 1. des IT-Projektes) flächendeckend innerhalb der LHT gGmbH in Betrieb genommen werden konnte. Zur Implementierung eines schnittstellenarmen Softwaresystems (Punkt 2. des IT-Projektes) wurde im Juni 2007 eine zweite Unternehmensberatungsfirma unterstützend hinzugezogen.

Diese zweite Unternehmensberatungsfirma stellte der LHT gGmbH für die Erbringung ihrer Dienstleistung zwischen Juni 2007 und April 2009 insgesamt einen Betrag von € 126.651,84 in Rechnung.

Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass das Projekt „EDV-Neu“ im Projektzeitraum 2004 - 2009 Kosten im Gesamtausmaß von rd. € 560.000,-- verursachte. Diese Gesamtkosten verteilten sich in den Jahren 2004 - 2009 wie folgt auf die beiden Unternehmensberatungsfirmen (Beträge in €):

Jahre	Projekt "EDV-Neu"		
	Firma 1	Firma 2	Summe
2004	33.677		33.677
2005	143.631		143.631
2007	189.974	21.118	211.092
2008	60.922	83.694	144.617
2009	2.237	21.840	24.077
Summe	430.442	126.652	557.094

Tab. 30: Kosten des Projektes "EDV-Neu"

System- und Hardwareberatung

Ab dem Jahr 2007 beauftragte die LHT gGmbH eine weitere in Innsbruck ansässige IT-Beratungsgesellschaft mit diversen Beratungsleistungen im Bereich der Systemsoft- und Hardware. Die LHT gGmbH implementierte Softwaresysteme im Bereich des Rechnungswesens, der Leistungsabrechnung, des Controllings, der Zeitplanung, der KlientInneninformation und der Archivierung (geplanter Einsatz 1.1.2012). Der IT-Berater unterstützte die LHT gGmbH zusammengefasst bei der

- Hardwareausstattung des neuen Rechenzentrums der LHT gGmbH in der Ing. Etzel-Straße 11,
- tirolweiten Systemanbindung,
- Auswahl der Systemvoraussetzungen,
- Recherche des Marktes hinsichtlich Produktauswahl von Hard- und Softwarekomponenten,
- Ausschreibung von EDV-Produkten,

- Abnahme von Präsentationen bei neuen Produkten,
- Beratung in der Produktauswahl inklusive Preisverhandlungen sowie bei der
- Überprüfung der Sicherheit des EDV-Systems.

Kosten

Insgesamt verursachten diese Beratungsleistungen Kosten im Gesamtausmaß von rd. € 61.000,--, die sich wie folgt auf die einzelnen Jahre verteilen (Beträge in €):

Jahre	System- und Hardwareberatung
2007	13.134
2008	2.310
2009	8.184
2010	12.903
2011	24.123
Summe	60.654

Tab. 31: Kosten der Beratungsleistungen 2007 - 2011

Organisationsberatung

Im Jahr 2010 wurde ein Berater für Organisations- und Personalentwicklung beauftragt, eine Änderung bei der Führungskultur innerhalb der LHT gGmbH herbeizuführen. Auch die Führungsstruktur sollte an diesen gemeinsam mit den Regional- und FachbereichsleiterInnen in Workshops erarbeiteten „Kulturwandel“ angepasst werden. Zur Einleitung dieses Prozesses fanden im Jahr 2010 Meetings statt, die im Mai 2011 durch einen Erfahrungsaustausch und eine Prozessevaluierung ergänzt wurden. Das für November 2011 geplante Meeting wurde wegen des Wechsels der Geschäftsführung ab Jänner 2012 abgesagt.

Für die Konzeption, Vorbereitung und Durchführung der Führungskräfte-Workshops im Ausmaß von insgesamt 14,9 Leistungstagen wurde mit der LHT gGmbH ein Gesamthonorar in Höhe von € 26.790,-- (€ 1.800,-- pro Tag) abgerechnet. Zuzüglich der Spesen für Unterkunft und Fahrtkosten in der Höhe von € 706,60 wurde dem Berater für die Begleitung der Kultur- und Strukturänderungen innerhalb der LHT gGmbH der Betrag von insgesamt € 27.496,-- angewiesen.

Frage 7

Der LHT gGmbH wurden auch vereinzelt Dienstleistungen in Rechnung gestellt, die von OrganvertreterInnen erbracht wurden.

Ein niedergelassener Rechtsanwalt und vom 19.12.2000 bis 14.3.2011 Mitglied des Aufsichtsrates der LHT gGmbH, stellte in den Jahren 2002, 2004, 2007, 2009 und 2010 für die rechtsfreundliche Vertretung (Klagsvorbereitungen und sonstige Rechtssachen) insgesamt sieben Honorarnoten. Für die Rechtsvertretung dieses Rechtsanwaltes wies die LHT gGmbH insgesamt den Betrag von € 3.138,62 an.

Die Präsidentin des Vereines LHT und seit 14.3.2011 Aufsichtsratsvorsitzende der LHT gGmbH hat ein familiäres Naheverhältnis zu einem Tiroler Konditoreibetrieb. Dieser Konditoreibetrieb verrechnete der LHT gGmbH für diverse Kostenersätze und der Bereitstellung von Waren (Schokolade) in den Jahren 2001 - 2011 den Betrag von insgesamt € 1.303,33.

4. Studie der Expertenkommission

Zu Jahresbeginn 2011 traten Präsident Dr. Zobl und der Geschäftsführer des Vereines LHT, Direktor Rochelt, von ihren jeweiligen Funktionen zurück. Die zum damaligen Zeitpunkt designierte Präsidentin Murauer setzte daraufhin eine aus drei Personen bestehende fachkundige Expertenkommission ein.

Auftrag

Diese Expertenkommission hatte primär den Auftrag, die Verwendung der durch die öffentliche Hand und durch Spenden zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel nach wirtschaftlichen, rechtlichen und ganz besonders auch nach moralischen Gesichtspunkten zu durchleuchten, zu analysieren und Handlungsempfehlungen auszusprechen.

Prüfumfang

Insbesondere beschäftigte sich die Kommission mit Sachverhalten im Zusammenhang mit:

- den Wohnungsrechtsverträgen,
- dem Umgang mit Gehältern der Geschäftsführer,
- den Spesenabrechnungen,
- den Honorarnoten Dr. Zobl und
- den Inhalten der Statuten des Vereines sowie der Satzung der gGmbH.

Ergebnisse

Zusammengefasst gab die Kommission folgende Handlungsempfehlungen ab:

- Neuabschlüsse von Wohnungsrechtsverträgen nur auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen bzw. des Menschen mit Behinderung und nach Bewertung des Wohnungsrechtes durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen,
- Erarbeitung eines Gehaltsschemas und einer Vorlage für einen ausgewogenen Dienstvertrag für die erste Führungsebene,
- Spesenabrechnungen nur nach Vorlage von Belegen innerhalb von drei Monaten nach Entstehung zu akzeptieren,
- entgeltliche Funktionärstätigkeit nur in Ausnahmefällen bei vorheriger Genehmigung durch die jeweiligen Gremien,
- Eigen- und In-Sich-Geschäfte nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch die zuständigen Kontrollorgane,
- Überarbeitung der Satzung und der Statuten nach den zeitgemäßen Erfordernissen,
- lückenlose Beachtung von Rahmen- und Flottenverträgen,
- beim Ankauf, der Nutzung und Verwertung von Immobilien ist nach einem Gesamtkonzept vorzugehen,
- Lebensmittel und Verbrauchsgüter sind nicht als Sparpositionen in der Budgetierung zu betrachten,
- Aufnahme von Gesprächen mit der Sozialversicherung zur Thematik Taschengeld und Arbeitsprämie sowie
- Anlehnung an die Ausschreibungsrichtlinien des Landes Tirol bei der Auftragsvergabe von größeren bzw. wiederkehrenden Aufträgen an externe DienstleisterInnen.

moralische
Gesichtspunkte

Weiters stellte die Expertenkommission fest, dass „die Arbeit mit und für Menschen mit Behinderung an der Basis von sozial engagierten MitarbeiterInnen der LHT gGmbH durchgeführt wurde. Dieses soziale Engagement ließ sich jedoch in der ersten Führungsebene nicht im gleichen Ausmaß feststellen“.

Die Kommission gewann bei ihren Untersuchungen den Eindruck, dass in den letzten Jahren eine Eigendynamik und Verselbstständigung der Entscheidungsprozesse Einzug hielt, die mit einer sehr intransparenten Informations- und Kommunikationspolitik einherging.

Die Besinnung auf den humanitären und sozialen Auftrag, dem sich die Lebenshilfe verschrieben hat, sollte in der Geschäftsführung als auch in den Gremien als oberste Entscheidungsorientierung stehen. Den verantwortlichen Funktionären muss wieder die Möglichkeit gegeben werden, sich aktiv in die Entscheidungsprozesse einzubringen, statt nur dem Informationsrecht Genüge zu tun.

Zusammenfassend stellt die Kommission fest, dass in den administrativen Bereichen einiger Handlungs- und Verbesserungsbedarf besteht, die Arbeit an den und für die Menschen mit Behinderung durch die Vorkommnisse grundsätzlich jedoch nicht in Mitleidenschaft gezogen wurde.

In der Stellungnahme des Vereines LHT zum Abschlussbericht der Expertenkommission vom 9.8.2011 wurde ausgeführt, dass einige Punkte vom Vorstand des Vereines LHT bzw. vom Aufsichtsrat der LHT gGmbH aufgenommen wurden und sich in der Umsetzung befinden. Dies umfasst u.a. die

- Erarbeitung eines neuen Gehaltsschemas und Dienstverträge für die Geschäftsführung - die Ausschreibung der Geschäftsführung erfolgte bereits unter neu gestalteten Rahmenbedingungen,
- Überarbeitung und Anpassung der Vereinsstatuten und der Satzung der gGmbH - hier wird der Fokus auf die Stärkung der Bezirksstellen gelegt,
- Budgetierung 2012 für 2013 nach überarbeiteten Grundsätzen,
- Erarbeitung von Ausschreibungsrichtlinien für Aufträge an externe DienstleisterInnen ab einem noch zu definierenden Auftragsvolumen sowie die
- Erarbeitung von neuen Werten und Grundhaltungen in der Lebenshilfe als Richtlinie und Orientierungshilfe im operativen Geschäft.

Weiters erwartet sich der Vorstand von der kommenden Unternehmensführung der LHT gGmbH, dass die entsprechenden Werte und Grundhaltungen in der zukünftigen Geschäftsgebarung spürbar werden. In ihrer Handlungsweise sollte der sozial-humanitäre Aspekt mehr herausgestrichen und lebbar gemacht werden.

Im Zusammenhang mit der mangelhaften Informationspolitik des Unternehmens wurden Verbesserungen zugesagt. Zukünftig sollte durchlässiger und transparenter kommuniziert werden.

Kostenübernahme Die Kosten der Studie übernahm der Verein LHT.

5. Zusammenfassende Feststellungen

Die Sonderprüfung umfasste die Prüfung der Finanzgebarung 2000 - 2010 und die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Führung des Vereines LHT, der LHT gGmbH und der Eule gGmbH. Der LRH behandelte in diesem Bericht nur Themenbereiche des Vereines LHT und der LHT gGmbH. Die Gebarungsabläufe der Eule gGmbH werden in einem gesonderten Bericht dargestellt.

Transparenz Die fehlende Bereitschaft des Vereines LHT, die wirtschaftlichen Angelegenheiten, Entscheidungsfindungsprozesse und Dispositionen offenzulegen, erschwerte die Erhebungen des Prüfteams. Teile der für die Fragebeantwortung notwendigen Informationen konnten nur aus Interviews, den Aktenbeständen anderer laufender Erhebungen sowie durch kreative Informationszusammenführung beantwortet werden.

Spannungsfelder Der LRH war bei der Erfüllung des gegenständlichen Prüfauftrages mit zahlreichen Spannungsfeldern zwischen den und innerhalb der geprüften Organisationen konfrontiert. Auch war die Beziehung zwischen dem Land Tirol (als Auftraggeber, Finanzier, Aufsichtsbehörde) und diesen geprüften freien Wohlfahrtsträgern nicht friktionsfrei und von zahlreichen Dissonanzen geprägt.

Prüfhindernisse Grundsätzlich stand bei der Erstellung dieses Berichtes die umfassende und vollständige Beantwortung sämtlicher Fragestellungen durch den LRH im Vordergrund. Jedoch wurden dem LRH über den Verein LHT aufgrund einer Beschlussfassung des Vereinsvorstandes nur „allgemeine“ Unterlagen (Personalstandsentwicklung, Statuten, Berichte usw.) übergeben. Damit wurden dem LRH zur Erfüllung dieses Prüfauftrages essentielle und wesentliche Unterlagen (Jahresabschlüsse, Vermögenswerte, Personalakten, Verträge usw.) vorenthalten.

Begründet wurde dieses „selektive“ Vorgehen mit der Wahrung von „Datenschutzgeheimnissen im Interesse der Mitglieder“. Bezüglich der Vermächnisse wurde auf die „Pietät gegenüber den SpenderInnen“ hingewiesen. Bei dieser Prüfung war der LRH deshalb auch auf zahlreiche Gespräche mit VereinsfunktionärInnen angewiesen.

Zusammenfassende Feststellungen

Wohnungs-
rechtsverträge

Auch wurden dem LRH die vom Verein LHT abgeschlossenen Wohnungsrechtsverträge nicht übergeben. Ausgehändigt wurden diese Verträge von der Abteilung Soziales, die diese Verträge jedoch erst im Sommer 2011 im Rahmen von kriminalpolizeilichen Erhebungen erhielt. Von den zwischen 1992 und 2009 abgeschlossenen 24 Wohnungsrechtsverträgen lukrierte der Verein LHT im Rahmen von 23 Verträgen insgesamt den Betrag von € 857.673,-- und die LHT gGmbH den Betrag von € 70.000,--.

Laut Aussage von Präsident a.D. Dr. Zobl traten die FunktionärInnen der Landesleitung des Vereines LHT hinsichtlich des Abschlusses von Wohnungsrechtsverträgen nie aktiv an die Eltern von Menschen mit Behinderung heran, und ging die Initiative immer von den Eltern aus. Sämtliche Verträge seien im Vorstand des Vereines LHT diskutiert und von diesem beschlossen worden.

Die Berücksichtigung der Wohnungsrechtsverträge (Entschädigungsbetrag) bei der Berechnung der Tagsätze durch das Land Tirol erfolgte bis dato nicht, zumal der Abteilung Soziales die Verträge seitens der LHT nicht zur Verfügung gestellt wurden.

Die Abteilung Justizariat des Amtes der Tiroler Landesregierung konnte im Verkauf von Wohnungsrechten keine Gesetz- oder Sittenwidrigkeit feststellen und befand auch die Vereinbarung eines Entgeltes (Entschädigungsbetrages) als völlig unbedenklich. Auch konnte ein strafrechtswidriges Verhalten durch den Abschluss der Wohnungsrechtsverträge seitens des Vereines LHT nicht erkannt werden. Sollten jedoch in den vom Land Tirol bezahlten Tagsätzen auch Kosten für das Wohnen enthalten sein, sind diese Kosten zu streichen und lediglich Kostenersatz für Betreuung, Verpflegung und Therapie zu leisten.

aufrechte
und beendete
Sachwalterschaften

OrganvertreterInnen der LHT gGmbH und des Vereines LHT übernahmen Sachwalterschaften. Nach Abfragen in den Sachwalterregistern der jeweils zuständigen Bezirksgerichte aller seit dem Jahr 2001 als Aufsichtsrat der LHT gGmbH tätigen Personen und der derzeit lt. „Zentralem Vereinsregister“ vertretungsbefugten Organe des Vereines LHT (insgesamt 37 Personen) wird festgestellt, dass ein ehemaliges und ein derzeitiges Mitglied des Aufsichtsrates der LHT gGmbH (und auch Mitglieder des Vereines LHT) aufrechte Sachwalterschaften haben. Ein ehemaliges Mitglied des Aufsichtsrates hatte eine Sachwalterschaft.

Nach Ansicht des LRH stellt die Übernahme von Sachwalterschaften durch FunktionärInnen des Vereines LHT und auch der OrganvertreterInnen der LHT gGmbH einen Interessenskonflikt dar. Nach Auskunft von Präsident a.D. Dr. Zobl gab es grundsätzlich eine Weisung des Vereinsvorstandes, dass sämtliche FunktionärInnen des Vereines LHT und auch der LHT gGmbH keine Sachwalterschaften ausüben dürfen.

Finanzierung der
LHT gGmbH

Bis zum Jahr 2001 erfolgt die Betreuung und Unterstützung der Menschen mit Behinderung (derzeit rd. 1.500) im Auftrag des Landes Tirol durch den Verein LHT und ab 2001 durch die LHT gGmbH. Die LHT gGmbH finanzierte sich zum überwiegenden Teil aus Landesmitteln aber auch aus Spenden.

Spenden

Der LRH analysierte die Jahresabschlüsse der LHT gGmbH der Jahre 2001 - 2010 und stellte fest, dass die LHT gGmbH Spenden in der Höhe von insgesamt 5,9 Mio. € für die Betreuung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung verwendete. Diese Mittel stammten direkt aus Spendeneinnahmen, die der LHT gGmbH angewiesen oder die vom Verein LHT der LHT gGmbH zur Verfügung gestellt wurden.

Das Land Tirol hat als Hauptgeldgeber keine angemessene Transparenz über dieses Drittmittelaufkommen. Die Spenden, Nachlässe und Mitgliedsbeiträge, die vom Verein LHT lukriert wurden, sind für die zuständigen Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung weder dem Aufkommen noch der Verwendung nach transparent.

Landesmittel-
bereitstellung

Das Land Tirol wies im Zeitraum 2000 - 2010 insgesamt den Betrag von rd. 340,0 Mio. € an. Der überwiegende Teil dieser Mittel wurde der LHT gGmbH mit insgesamt 331,7 Mio. € von der Abteilung Soziales für Maßnahmen der Behindertenhilfe angewiesen.

Das Land Tirol hat der LHT gGmbH für bauliche Investitionen seit dem Jahr 2000 Mittel im Ausmaß von insgesamt rd. 7,1 Mio. € angewiesen. Im Zusammenhang mit der Investitionsförderung traten jedoch durch das Fehlen konkreter Bestimmungen im Partnerschaftsvertrag zahlreiche Probleme auf.

Zusammenfassende Feststellungen

Land Tirol finanziert fremdes Eigentum	<p>Bisher wurden die Baumaßnahmen durch die LHT gGmbH abgewickelt. Das Land Tirol hat jedoch bei der Errichtung keinen Einfluss auf Baustandards. Treten nach Fertigstellung im Rahmen des vom Land Tirol durchzuführenden gesetzlich normierten Eignungsfeststellungsverfahrens nachträglich bauliche Änderungserfordernisse auf, werden die daraus resultierenden Kosten ebenfalls vom Land Tirol getragen.</p> <p>Die mit Landesmitteln geschaffenen und sanierten Einrichtungen befinden sich derzeit im Eigentum des Vereines LHT und der LHT gGmbH. Bis dato erfolgte jedoch bei diesen Einrichtungen, die durch eine erhebliche Mittelbereitstellung des Landes Tirol errichtet wurden, keine grundbücherliche Sicherstellung (Veräußerungs- und Belastungsverbot) zu Gunsten des Landes Tirol. Auch bestehen keine Regelungen, was mit den vom Land Tirol finanzierten Objekten im Fall nicht mehr zweckentsprechenden Verwendung passiert, da derzeit kein direkter Zugriff des Landes Tirol möglich ist.</p>
Problembereich im Partnerschaftsvertrag	<p>Im Zusammenhang mit dem Partnerschaftsvertrag wird festgestellt, dass die LHT gGmbH gem. den vertraglichen Bestimmungen für eine ausreichende Dokumentation ihrer Arbeit zu sorgen hat, sodass die Überprüfbarkeit der erbrachten Dienstleistungen durch das Land Tirol gewährleistet ist. In der Vergangenheit bestand seitens der LHT gGmbH eine „eingeschränkte“ Kooperationsbereitschaft mit der Abteilung Soziales. Dies drückte sich beispielsweise in der Nichtvorlage mehrmals verlangter Unterlagen aus.</p>
Geschäftsführer	<p>In der LHT gGmbH waren seit Gründung insgesamt fünf verschiedene Geschäftsführer und ein Prokurist tätig. In den Jahren 2001, 2002 und 2008 wurde in der LHT gGmbH ein Geschäftsführer eingesetzt. In den Jahren 2003 und 2004 wurde der Alleingeschäftsführer durch zwei Prokuristen unterstützt. Im Zeitraum 2009 - 2011 bestand die Geschäftsführung aus zwei Mitgliedern. In den Jahren 2005, 2006 und 2007 waren in der LHT gGmbH sogar drei Geschäftsführer tätig.</p> <p>Diese Mehrfachbesetzung in der Geschäftsleitung der LHT gGmbH verursachte zwischen den Geschäftsführern zahlreiche Konflikte im Bereich der Aufgabenverteilung, Zuordnung der MitarbeiterInnen und Entscheidungsbefugnisse.</p>
kein Gehaltsschema für die Geschäftsführer	<p>Die monatlichen Geschäftsführerbezüge der LHT gGmbH betragen bis zu rd. € 11.300,- brutto. Dies entspricht einem Jahresbezug von rd. € 160.000,- brutto.</p>

Nach Ansicht des LRH sollte bei der Höhe der Geschäftsführerbezüge auch die Tatsache Berücksichtigung finden, dass es sich bei der LHT gGmbH um eine gemeinnützige Organisation handelt, die im sozialen Bereich tätig ist und sich primär aus der Leistungserbringung für das Land Tirol (somit aus öffentlichen Mitteln) finanziert.

Auch ist die LHT gGmbH nicht mit einem Wirtschaftsunternehmen, das sich bei der Leistungserbringung am Markt (Angebot und Nachfrage) orientieren muss, vergleichbar, da die Einnahmen durch gesetzliche Regelungen und vertragliche Vereinbarungen mit der öffentlichen Hand grundsätzlich abgesichert sind. Die grundsätzlichen Ziele des Managements, stabile und möglichst steigende Einnahmen zu erzielen, um die Liquidität dieser gemeinnützigen Kapitalgesellschaft sicherzustellen, sind daher nur bedingt bei der Höhe der Geschäftsführerbezüge anzusetzen.

keine öffentliche
Interessentensuche

Der LRH stellte fest, dass bis zum Jahr 2010 die Besetzung der jeweiligen Geschäftsführerpositionen ohne vorherige öffentliche Interessentensuche (Ausschreibung) erfolgte. Die bisherigen Geschäftsführerbestellungen beruhten weder auf einem klar definierten Stellenprofil noch auf einem dokumentierten Auswahlverfahren unter Einbeziehung der Gremien der LHT gGmbH.

„unübliche“
Vertragsbestandteile

Die Verträge der GmbH-Geschäftsführer beinhalteten teilweise „unübliche“ Vertragsbestandteile, die in weiterer Folge auch erhebliche finanzielle Folgen und rechtliche Auseinandersetzungen verursachten.

Garantieerklärung

Beispielsweise sicherte die LHT gGmbH einem Geschäftsführer für die Dauer seiner Funktion als Geschäftsführer zu, „dass weder ein anderer bestehender oder zukünftiger Geschäftsführer (mit Ausnahme des zum Vertragserstellungszeitpunktes allein zeichnungsbefugten Geschäftsführers) noch andere Angestellte der Gesellschaft über ein höheres Bruttoeinkommen verfügen bzw. garantiert die unmittelbare Anhebung des Geschäftsführerbezuges an den jeweils höheren Wert“.

Kündigungsverzicht

In einem anderen Geschäftsführervertrag verzichtete die LHT gGmbH auf eine Kündigung bis zum 31.8.2017. Im November 2011 wurde dieser Geschäftsführer fristlos entlassen.

Zusammenfassende Feststellungen

freiwillige Abfertigung	<p>Weiters gewährte die LHT gGmbH den ausgeschiedenen Geschäftsführern zusätzlich zu den gesetzlichen auch freiwillige Abfertigungen in einem erheblichen Ausmaß. Die LHT gGmbH zahlte Direktor Rochelt bei seinem Ausscheiden als Geschäftsführer der LHT gGmbH eine Abfertigung in der Gesamthöhe von € 121.278,-- (gesetzliche Abfertigung: € 71.540,--; freiwillige Abfertigung: € 49.738,--).</p> <p>Die LHT gGmbH wies Mag. Dr. Unterlechner zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der LHT gGmbH im März 2008 den Betrag von insgesamt € 46.286,-- (inklusive monatliche Bezugsfortzahlung, anteiliger Sonderzahlungen und freiwilliger Abfertigung) an. Zusätzlich wurde ihm ein PKW im Wert von € 13.567,57 überlassen.</p>
Zusatzleistungen	<p>Die LHT gGmbH stellte den Geschäftsführern für die Dauer des Anstellungsverhältnisses ein Dienstfahrzeug der „gehobenen Mittelklasse“ zur Verfügung. Weiters erklärte sich die Gesellschaft bereit, eine Pensionsversicherungskasse für die bis zum Jahr 2011 tätigen Geschäftsführer einzuführen. Beide Geschäftsführer erhielten aus diesem Titel monatlich 3,5 % des Bruttolohnes für die Einzahlung in die Pensionskasse ausbezahlt (mit Stand Februar 2011 monatlich € 393,62 bzw. € 403,84).</p>
Dienstleistungsaufträge	<p>Die personellen Ressourcen der LHT gGmbH wurden durch Aufträge an Dritte ergänzt. Im Jahr 2004 übernahm eine Tiroler Agentur für Öffentlichkeitsarbeit die PR-Betreuung der LHT (Verein LHT und LHT gGmbH). Im Zeitraum 2004 - 2010 wurde an diese Agentur der Betrag von insgesamt € 437.935,-- angewiesen.</p> <p>Eine Ausschreibung dieser Tätigkeit erfolgte nicht. Auch erfolgte kein Abschluss eines schriftlichen Vertrages über die Zusammenarbeit mit der Agentur. Aufgrund des fehlenden schriftlichen Vertrages über die Zusammenarbeit mit der Agentur lag auch keine Regelung hinsichtlich der Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz (z.B. Urheberrechte an der Homepage) vor. Dies hatte umfangreiche Vergleichsverhandlungen über die Beendigung der Beratungsleistungen zur Folge.</p>
IT-Beratungen	<p>Ab Jänner 2004 wurden von der LHT gGmbH drei Unternehmensberatungsgesellschaften mit dem Projekt „EDV-Neu“ beauftragt. Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass das Projekt „EDV-Neu“ im Projektzeitraum 2004 - 2009 Kosten im Gesamtausmaß von rd. € 620.000,-- verursachte. Diese IT-Beratungen beruhten auf keiner nachvollziehbaren Interessentensuche dieser Dienstleistung.</p>

Honorare von
Dr. Zobl

Zahlreiche rechtliche Beratungsleistungen und Abwicklungen von Rechtsgeschäften erfolgten durch das Notariat des Präsidenten des Vereines LHT. Das Notariat Dr. Zobl stellte der LHT gGmbH für die Ausarbeitung von Verträgen, die Beantragung von Eintragungen, Löschungen oder Änderungen im Firmenbuch usw. zwischen 2001 und 2010 insgesamt einen Betrag von € 107.134,78 in Rechnung. Diese Honorarzahllungen beziehen sich jedoch ausschließlich auf rechtsgeschäftliche Angelegenheiten, die mit der LHT gGmbH verrechnet wurden. Etwaige seitens des Notariates Dr. Zobl an den Verein LHT gestellte Honorarnoten wurden dem LRH nicht ausgehändigt.

Der LRH stellt kritisch fest, dass es sich bei diesen Vertragsabwicklungen durch die Notariatskanzlei des ehrenamtlich für die Lebenshilfe Tirol tätigen Präsidenten Dr. Zobl um „In-Sich-Geschäfte“ handelt. Nach Ansicht des LRH stellt diese Vorgangsweise auch einen Konflikt mit der Ehrenamtlichkeit dar.

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass in den derzeit gültigen Satzungen der LHT gGmbH nur festgelegt wurde, dass die Geschäftsführer jene Geschäfte, die sie aufgrund einer eigenen Tätigkeit mit der LHT gGmbH abwickeln, durch den Aufsichtsrat vorher genehmigen lassen müssen.

*Stellungnahme der
Lebenshilfe*

Wir hoffen, dass dieser Bericht den in Gang gesetzten Selbstreinigungsprozess und die positive Weiterentwicklung der Lebenshilfe Tirol im Sinne der von ihr begleiteten Menschen unterstützt.



DI Reinhard Krismer

Innsbruck, am 23.2.2012

Beilage 1

FRITZKLUB - BÜRGERFORUM TIROL IM TIROLER LANDTAG
LANDTAGSKLUB DER FPÖ TIROL
GRÜNER KLUB IM LANDTAG
LA WALTER GATT

PRÜFAUFTRAG an den LANDESRECHNUNGSHOF
zu einer SONDERPRÜFUNG gem. § 3 Abs. 3 lit. c
Tiroler Landesrechnungshofgesetz

der Abgeordneten

KO Bernhard Ernst, KO Mag. Gerald Hauser, KO Georg Willi, LA Walter Gatt ua.

betreffend:

LRH-SONDERPRÜFUNG
der LEBENSHILFE TIROL GMBH,
des Vereins LEBENSHILFE TIROL und
der EULE -Therapie und Förderzentrum GmbH

Die unterfertigten Abgeordneten erteilen folgenden

A U F T R A G:

„Der Landesrechnungshof wird gem. § 3 Abs. 3 lit. c Tiroler Landesrechnungshofgesetz aufgefördert alle genannten Mittelempfänger samt den etwaigen ‚indirekten‘ Empfängern von Landesmitteln einer umfassenden Sonderprüfung zu unterziehen:

Prüfgegenstand:

Die widmungsgemäße Verwendung der vom Land Tirol erbrachten Leistungsabgeltungen mit den zugrunde liegenden Verträgen, alle gewährten finanziellen Förderungen sowie die Finanzgebarung und die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Führung folgender Organisationen:

- die „Lebenshilfe Tirol gemeinnützige GmbH“ (100% Gesellschafter: Verein Lebenshilfe)
- den Verein „Lebenshilfe Tirol - Gesellschaft für behinderte Menschen“,
- „Die Eule - Therapie und Förderzentrum gemeinnützige GmbH“ (100% Gesellschafter: Verein Lebenshilfe)

Prüfumfang:

Überprüft werden soll die Verwendung sämtlicher für die Jahre 2000 bis 2010 erhaltenen bzw. budgetierten Landesmittel, die an den Leistungsempfänger bzw. Leistungserbringer oder an Unternehmungen bzw. Einrichtungen, die mit diesem verstrickt sind, geflossen sind.

Bis ins Detail offen zu legen ist dabei der gesamte Finanzmittelfluss innerhalb der oben bezeichneten Organisationen und Rechtsträger.

Die unterzeichnenden Abgeordneten ersuchen insbesondere um die Untersuchung folgender Themenkomplexe- und Detailfragen:

Verwendung der Landesmittel

1. Finanzgebarung 2000 - 2010
2. Gehälter der Führungsebene inkl. Eule + zusätzliche Leistungen und Sachbezüge („fringe benefits“); Prüfung aller Dienstverträge; Rochelt-Extra-Prämien
3. die Vorgänge bei der Pensionierung 1 und 2 von Helmut Rochelt (Anrechnung von Vordienstzeiten, freiwillige Abfertigung, Abfertigung trotz sofortigem Wiedereintritt, „neuer Dienstvertrag“, Steuerrückerstattung durch den Dienstgeber, Angemessenheit des neuen Gehaltes, neuerliche Abfindung, Dienstauto - Weiterverwendung)
4. Übereinstimmung vertraglicher Vereinbarungen und tatsächliche Handhabung von Extra-Leistungen
5. Welche sonstigen 'Begünstigungen' gab es für das Management von Verein und GmbHs?
6. Welche Reisen wurden vom Management des Vereins und der GmbHs mit welchem Zweck die letzten 10 Jahre unternommen?
7. Übersicht über alle geschäftlichen Beziehungen zwischen den Organen des Vereins und der Lebenshilfe GmbH, sowie anderer Tochterunternehmungen, deren Aufsichtsräten bzw. dem Aufsichtsrat nahe stehenden Unternehmen / Organisationen
8. Welche Abfertigungsregelungen wurden getroffen?
9. Wer aus den Führungsebenen des Vereins und der GmbH hat in den vergangenen 10 Jahren wie profitiert?
10. Überprüfung der Notwendigkeit einer solch breiten Führungsstruktur (doppelte Besetzungen; Notwendigkeit eigener Geschäftsführung des Vereins mit drei Mitarbeitern)
11. Überprüfung der Auswahlkriterien sämtlicher Geschäftsführer (Form) und Qualifikation
12. Welche Honorare für Tätigkeiten für die Lebenshilfe von 2000 bis 2010 bezog Dr. Zobl?
13. Vergabe von Aufträgen (Beratung und sonstige Dienstleistungen) nach ausschreibungsrelevanten Grundsätzen (Bestbieterprinzip)
14. Ankauf der Immobilie Ing.-Etzel-Straße um 4,5 Mio. Euro durch den Verein (überhöhter m²-Preis; Finanzierung mit Erbschaft Aloys und über Kredit Raika Wattens; Provisionen, Vertragsgebühren Zobl)

15. teure Vermietung der Büros Ing.-Etzel-Straße an die GesmbH; (dabei leerstehende Lebenshilfe-Immobilien Andechsstraße und Pembaurstraße)
16. die formelle Abwicklung in den Gremien (Statutenkonformität) und die Rechts-bzw. Gesetzmäßigkeit der Statuten
17. seit Jahren wird viel Geld ausgegeben für den Aufbau eines Archivs, das es nicht gibt (Verschwendung von Ressourcen und Geld)
18. zweckentsprechende oder zweckfremde Verwendung der Tagsätze des Landes?
19. Verwendung der Extrazahlungen des Landes (Nachweise)
20. Rechtmäßigkeit der Fusion Eule - Lebenshilfe im Hinblick auf die Vertragssituation Klient - Eule
21. die Verantwortung für die Defizite der Eule (Krida?) und die Rechtmäßigkeit der rückwirkenden Fusion

Handhabung Spenden und Erbschaften

22. Überprüfung sämtlicher Vermächtnisse zu Gunsten der Lebenshilfe Tirol (Verlassenschaftsabhandlungen bzgl. Barwerten und Immobilien; Zobl-Honorare)
23. Überprüfung der Spendeneingänge und deren Verwendung
24. In-House-Sachwalterschaften durch Funktionäre der Lebenshilfe
25. Abschöpfung der Spenden, die an den Verein gehen, durch die GmbH

Wohnrechtsverträge, Benützungsgebühren für Wohnheime

26. Rechtmäßigkeit der Wohnrechtsvereinbarungen
27. juristische Bewertung aller 23 abgeschlossenen Verträge
28. Wer hat die betroffenen Eltern überredet einen Wohnrechtsvertrag abzuschließen?
29. Wurden solche Verträge Eltern unter Druck Zobls aufgezwungen?
30. Welche konkreten Kosten wurden den Eltern angelastet?
31. Sind diese Verträge sittenwidrig? (It Reha-Gesetz obliegt dem Land Tirol die Obsorge für Menschen mit Behinderung bis zu deren Ableben)
32. Wer profitiert von den Wohnrechtsverträgen?
33. Warum erfolgte die Preisgestaltung für solche Wohnrechte völlig willkürlich (zwischen 21.000 und 58.000 Euro für den Wohnplatz)
34. Prüfung der rechtlichen Absicherung der verkauften Leistungen
35. Wurden auch bei Gratis-Wohnmöglichkeit auf Grund eines bestehenden Wohnrechts Leistungen des Landes für das Wohnen erbracht und ergeben sich daraus Rückforderungsansprüche des Landes?

Partnerschaftsvertrag

36. Welchen Inhalt hat der Partnerschaftsvertrag?
37. Wie wurden die Mittel verwendet?
38. Gab und gibt es interne und externe Kontrolle?
39. Wer hat diese durchgeführt?
40. Gab es Beanstandungen? Wenn JA: wann wurden diese behoben.

B E G R Ü N D U N G:

Die Lebenshilfe Tirol bzw. ihre Spitzenvertreter sind zur Zeit einer massiven öffentlichen Diskussion ausgesetzt. Diese betrifft nicht nur die Organisation in sich, sondern ganz erheblich auch das Land Tirol als größten Finanzmittelgeber.

Die Beantwortung der Themen und Fragen soll die Causa LEBENSHILFE umfassend durchleuchten, die Verantwortungen klären und damit dem Unternehmen einen **glaubwürdigen Neustart** ermöglichen.

Ziel dieses Neustartes sollte auch ein **generelles Hinterfragen von „Grosseinrichtungen“** sein. Denn diese stehen, laut Meinung vieler Kritiker, auf Grund ihrer Erfordernisse - z.B. der erforderlichen und ökonomisch bedingten Auslastung der Einrichtungen - einer gelebten Inklusion von Menschen mit Behinderung entgegen.

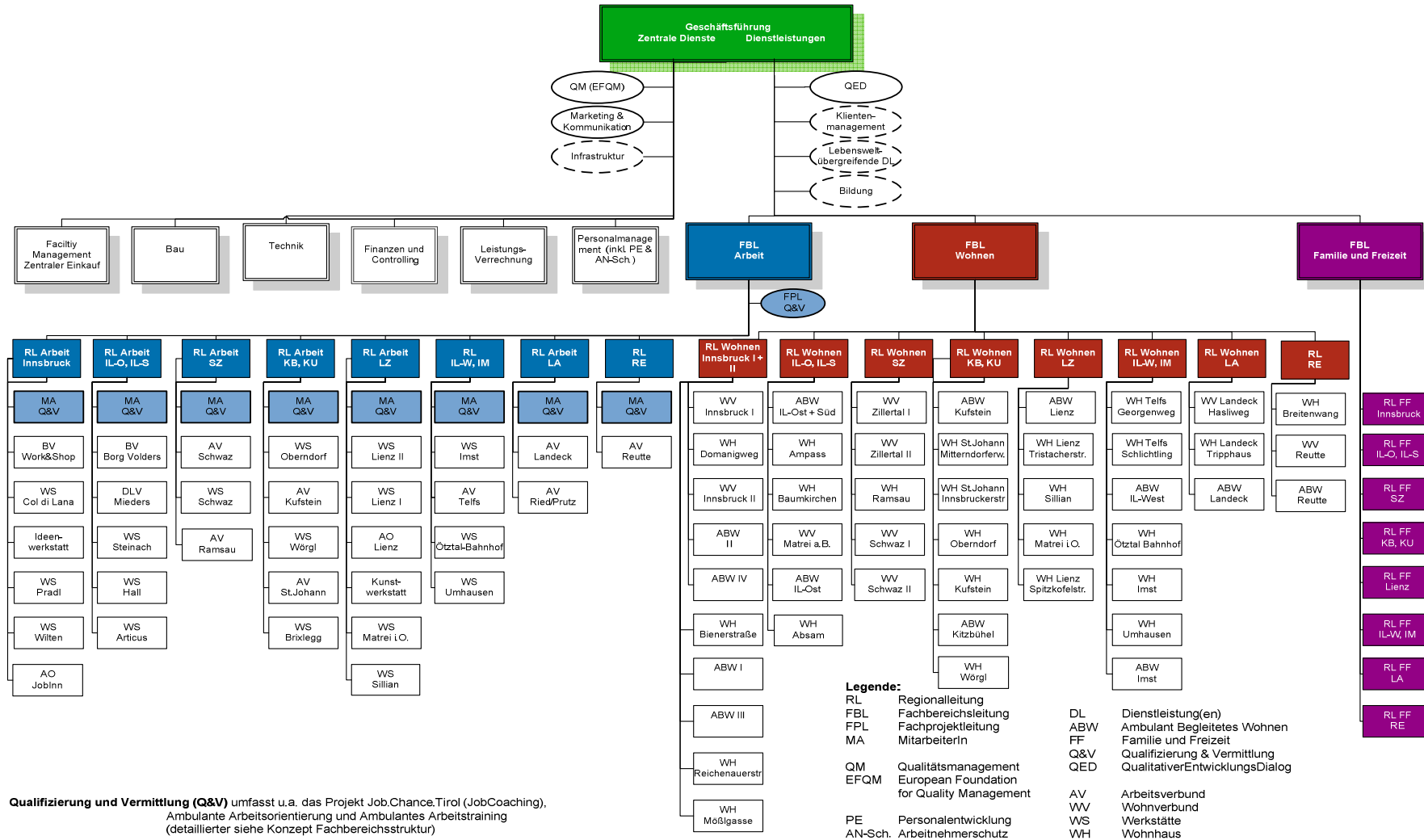
Abschließend steht fest, dass die Tiroler Politik internationale Deklarationen und nationalen Rechtsvorschriften umzusetzen hat. Dies muss die Weichen dafür stellen, dass Menschen mit Handicap selbstbestimmt ihr Leben gestalten können. Voraussetzung dafür ist aber die schrittweise Umstellung von (Gross-) Betreuungseinrichtungen zu einem **dichten Netzwerk von Assistenzeinrichtungen und -leistungen im gesamten Land.**

Ebenso ist die Frage zu klären, ob die Objektförderung für Einrichtungen nicht zu Gunsten einer Subjektförderung der Betroffenen und dem Einkauf von Leistungen nach einem definierten Leistungskatalog erfolgen soll. Zu vergleichen ist dazu das Modell des Landes Vorarlberg.

Unbenommen dieser politischen Weichenstellung ist die Causa LEBENSHILFE nachhaltig aufzuarbeiten und ein Neustart der Organisation durchzuführen.

Innsbruck, am 03. Februar 2011

Beilage 2 - Organigramm der LHT gmbH



Beilage 3

VEREINBARUNG (Partnerschaftsvertrag)

abgeschlossen zwischen:

1. dem **Land Tirol**, vertreten durch die Landesregierung, diese wiederum vertreten durch Landeshauptmann-Stellvertreter Ferdinand Eberle und Landesrätin Christa Gangl, 6020 Innsbruck, Eduard Wallnöfer-Platz 3, im folgenden kurz Land genannt, einerseits

sowie

2. der **Lebenshilfe Tirol gemeinnützige Gesellschaft m.b.H.**, 6020 Innsbruck, Andechsstraße 52, vertreten durch deren zeichnungsberechtigte Organe, im folgenden kurz Lebenshilfe genannt, andererseits

wie folgt:

PRÄAMBEL

- Nach den Zielen und Grundsätzen der Tiroler Landesordnung 1989, insb. den Artikeln 7 und 13, stellt das Land neben der freien Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen die Wahrung der Interessen jener Landesbürger, welche aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, ihre Bedürfnisse zu befriedigen, sicher, und bestimmt, dass Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Leiden oder Gebrechen behindert sind, nach Maßgabe der Landesgesetze Rehabilitationsmaßnahmen zu gewähren sind.
- In Entsprechung dieses grundsätzlichen Bekenntnisses normiert § 17 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes, dass das Land dafür zu sorgen hat, dass im ausreichenden Maß geeignete Einrichtungen zur Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz zur Verfügung stehen; dazu kann das Land als Träger von Privatrechten eigene Einrichtungen schaffen oder mit freien Wohlfahrtsträgern Vereinbarungen über deren Mitarbeit im Bereich der Rehabilitation schließen.
- Die Lebenshilfe, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist ein sozialer Dienstleistungsträger für geistig und mehrfach behinderte Menschen unter Berücksichtigung ihres Lebensumfeldes. Die Lebenshilfe bietet diesen Menschen Entfaltungsmöglichkeiten durch ein differenziertes bedürfnis- und möglichkeitsorientiertes Angebot in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Bildung, Freizeit, Therapien, Entwicklungsförderung, Unterstützung, Beratung und Entlastung der Angehörigen und unterstützt bei jedem Einzelnen Normalisierung, Integration und Selbstbestimmung. Sie bietet im Sinne der Menschenrechte, speziell gemäß nationalen und internationalen Deklarationen über die Rechte behinderter Menschen, ihre Dienstleistungen an.
- Die Tätigkeit der Lebenshilfe ist daher auf eine ausschließliche und unmittelbare Förderung des vorangeführten gemeinnützigen Zweckes ausgerichtet.

- Im Sinne des § 17 Abs. 2 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes schließen das Land und die Lebenshilfe folgende Vereinbarung ab:

A) LEISTUNGEN DER LEBENSHILFE

I. Rahmenbedingungen der Leistungserbringung

1. Die Tätigkeit der Lebenshilfe umfasst alle jene in der Präambel angeführten Aufgaben und ist daher gemeinnützig. Die Tätigkeit der Lebenshilfe dient ausschließlich der Rehabilitation und Behindertenbegleitung.
2. Die Anzahl der zu begleitenden und unterstützenden Personen ist zahlenmäßig nicht begrenzt und erstreckt sich auf das gesamte Bundesland Tirol.
3. Die Lebenshilfe erfüllt in eigener Verantwortung Aufgaben, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, und trägt so zur Entlastung der öffentlichen Aufgaben im Sinne einer solidarischen Bürgergesellschaft bei.
4. Die Lebenshilfe erbringt ihre Dienstleistungen entsprechend den Bestimmungen des Tiroler Rehabilitationsgesetzes in Eigenverantwortlichkeit und Autonomie unter Berücksichtigung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Sparsamkeit.
5. Das Land stellt andere von ihm unterstützte oder geförderte Vereine oder Wohlfahrtsträger nicht besser als die Lebenshilfe.

II. Bedarfsdeckung

1. Das Land hat dem österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen einen Auftrag zur Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes für die Infrastruktur für pflegebedürftige Personen erteilt. Der Bedarfs- und Entwicklungsplan von 1996 basiert auf der 1993 im Rahmen des österreichischen Pflegevorsorgesystems beschlossenen Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen nach Artikel 15 a B-VG (kundgemacht LGBl. Nr. 56/1993) und zielt darauf ab, Grundlagen für den Aufbau eines flächendeckenden, bedarfsgerechten und vernetzten Angebotes an ambulanten und stationären Hilfs-, Begleitungs- und Rehabilitationsleistungen bereitzustellen mit einem Zeithorizont für das Jahr 2010.

Dieser Bedarfs- und Entwicklungsplan des österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen vom Februar 1996 bildet die Geschäftsgrundlage für diese Vereinbarung.

Die Lebenshilfe verpflichtet sich gegenüber dem Land, an der Abdeckung des gemäß diesem Bedarfs- und Entwicklungsplan festgestellten Bedarfes im Sinne eines

flächendeckenden, bedarfsgerechten und vernetzten Angebotes an ambulanten und stationären Hilfs-, Begleitungs- und Rehabilitationsleistungen mitzuwirken. Auf Punkt III. Z. 2 wird hingewiesen.

2. Die Lebenshilfe verpflichtet sich gegenüber dem Land, all jene Bedingungen und Auflagen (sei es nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz, der Tiroler Bauordnung oder einem sonstigen Gesetz hinsichtlich der Errichtung von Gebäuden) so zu erfüllen, dass gewährleistet ist, dass diese Gebäude und Einrichtungen im Sinne des Tiroler Rehabilitationsgesetzes genehmigungsfähig sind.
 - a) Die Lebenshilfe sichert dem Land die Mitwirkung im Rahmen der Erfüllung der Aufträge im Sinne des Tiroler Rehabilitationsgesetzes zu.
 - b) Die Lebenshilfe strebt nach Maßgabe der vom Land zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel die Sicherstellung einer tirolweit flächendeckenden Begleitung und Förderung von Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung an.
 - c) Ungeachtet der Zusage der Mitwirkung bei der Bedarfsdeckung unterliegt die Lebenshilfe in Erbringung ihrer Dienstleistungen keinem Kontrahierungszwang.
 - d) Die Vertragspartner erstellen für die Dienstleistungen der Lebenshilfe Leistungs-, Kalkulations- und Qualitätsstandards und erarbeiten darüber Richtlinien. Der Zeitpunkt der Verbindlichkeit dieser Standards oder Richtlinien sowie das hiermit verbundene Berichtswesen werden einvernehmlich festgelegt.
 - e) Die Lebenshilfe stimmt der Überprüfung der Einhaltung der Standards oder Richtlinien durch das Land grundsätzlich zu, wobei über das Prüfverfahren das schriftliche Einvernehmen herzustellen ist. Klargestellt wird, dass dadurch die behördlichen Befugnisse nicht berührt werden.
 - f) Im Hinblick auf die einvernehmliche Festlegung nach lit. d wird hingewiesen, dass entsprechend den rechtlichen Bestimmungen über die Organisation der Tiroler Landesverwaltung seitens des Landes letztlich die Landesregierung als oberstes Verwaltungsorgan entscheidet.

III. Informationspflicht

1. Die Lebenshilfe verpflichtet sich, dem Land kurz-, mittel- und langfristige Planungen zur Bedarfsabdeckung zu unterbreiten.
2. Die regionale quantitative als auch die qualitative Bedarfssituation wird von der Lebenshilfe erhoben und wird mit den Bedarfsfeststellungen des Landes (Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung oder bei jener Abteilung, die im Falle einer Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung deren Aufgaben übernimmt) verglichen.

3. Bis zum 30. September eines jeden Jahres verpflichtet sich die Lebenshilfe, dem Land einen Vorschlag zur konkreten Abdeckung der Bedarfssituation samt damit verbundener Kostenkalkulation (Personal- und Sachaufwand sowie Investitionskostenaufwand) für das folgende Kalenderjahr vorzulegen.

IV. Kostenrahmen

1. Die Kosten für die Grundbeschaffung und die Errichtung von Gebäuden dürfen die von der Wohnbauförderung akzeptierten Sätze nicht überschreiten. Die vorgenannten Kosten müssen gemäß den Bestimmungen der Wohnbauförderungsrichtlinien abgerechnet und zur Überprüfung dem Land vorgelegt werden.
2. Das Land sichert der Lebenshilfe die Finanzierung von Investitionen im Sinne von Z. 1 im Rahmen eines zwischen dem Land und der Lebenshilfe festzulegenden mittelfristigen Investitions- und Finanzierungsplanes zu. Der Investitions- und Finanzierungsplan ist seitens der Vertragspartner bis zum 30. September jeden Jahres zu akkordieren.
3. Die Kosten für die Instandhaltung und Sanierung der Gebäude sowie für die mobile Einrichtung, Möbel und Betreuungseinrichtungen werden von der Lebenshilfe bezahlt.

V. Qualitätssicherung

1. Die Lebenshilfe verpflichtet sich bei Erbringung ihrer Dienstleistungen in Entsprechung der Bestimmungen des § 1 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes zur Anwendung zusammenwirkender Maßnahmen, durch welche die physischen, psychischen, sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Fähigkeiten eines Behinderten entfaltet und erhalten werden mit dem Ziel, den Behinderten in die Gesellschaft einzugliedern oder wieder einzugliedern.
2. Die Lebenshilfe verpflichtet sich, bei Erbringung der Leistungen im Sinne des Tiroler Rehabilitationsgesetzes sich entsprechend den jeweiligen Aufgaben hinreichend qualifizierten Personals zu bedienen.
3. Die Lebenshilfe gewährleistet, dass die Qualifikation der Mitarbeiter den einzelnen Dienstleistungsbeschreibungen gemäß ist und durch laufende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen dem bestmöglichen Stand entspricht.
4. Die Lebenshilfe praktiziert bereits seit Jahren ein umfassendes Qualitätsmanagement und verpflichtet sich, das Qualitätsmanagementsystem E.F.Q.M. (European foundation for quality management) oder ein gleichwertiges, anerkanntes Instrument zur umfassenden Evaluation der Gesamtorganisation auch in Zukunft anzuwenden.

VI. Dokumentation und Kontrolleinrichtungen

1. Die Lebenshilfe sorgt für eine ausreichende Dokumentation ihrer Arbeit, sodass die Überprüfungsmöglichkeit der erbrachten Dienstleistungen durch das Land gewährleistet ist.
2. Die Lebenshilfe verpflichtet sich, über die erbrachten Dienstleistungen - soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist - Dokumentationen und Aufzeichnungen zu führen.
3. Die Lebenshilfe verpflichtet sich, zum Zwecke des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung bis 31. Juli eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Rechnungsabschluss (Bilanz und Gewinn/Verlustrechnung). Der Rechnungsabschluss ist von einem/r Wirtschaftstreuhänder/in zu erstellen.
 - Die Lebenshilfe verpflichtet sich gegenüber dem Land, die Abrechnungen für die operative Tätigkeit des vorangegangenen Kalenderjahres wahrheitsgemäß und vollständig erfasst zu haben und legt diese Bestätigung mit dem Rechnungsabschluss vor.
4. Folgende Überprüfungen werden vereinbart:
 - a) Die Lebenshilfe hat die sich aus handels- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften ergebenden Bilanzierungsvorschriften einzuhalten.
 - b) Die Lebenshilfe stimmt der Überprüfung der Investitionsförderungen durch den Landesrechnungshof unter sinngemäßer Anwendung des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes zu.
 - c) Sonstigen Prüfungen durch den Landesrechnungshof stimmt die Lebenshilfe grundsätzlich zu, wobei in Anlehnung an das Tiroler Landesrechnungshofgesetz vor jeder einzelnen Prüfung zwischen der Lebenshilfe und dem Landesrechnungshof einvernehmlich der jeweilige Prüfungsumfang, die Prüfungsziele und der Prüfungsinhalt schriftlich festgelegt werden.

B) LEISTUNGEN DES LANDES TIROL

1. Das Land hat der Lebenshilfe die für die erbrachten Dienstleistungen entstehenden Kosten nach den Grundsätzen einer betriebswirtschaftlichen Gebarung eines den Kriterien der Gemeinnützigkeit unterliegenden Rechtsträgers zu bezahlen.

Das Land garantiert mit der Lebenshilfe zu vereinbarende kostendeckende Tagsätze.

2. Das Land verpflichtet sich bei der Übernahme oder Bezuschussung der Kosten von Leistungen an Menschen mit Behinderung im Rahmen des Tiroler Rehabilitationsgesetzes, diese direkt mit der Lebenshilfe zu verrechnen.
3. Das Land verpflichtet sich, der Lebenshilfe bis spätestens 25. eines jeden Monats Akontierungen in Höhe von 1/12 aller im vorangegangenen Kalenderjahr ausbezahlten Leistungsentgelte zu leisten.

Das Land verpflichtet sich, binnen 7 Tagen nach Erhalt der seitens der Lebenshilfe quartalsmäßig vorzunehmenden Abrechnungen 95 % des Rechnungsbetrages, den Rest längstens binnen 8 Wochen, der Lebenshilfe zur Überweisung zu bringen.

Für den Fall der nicht rechtzeitigen Begleichung offener Forderungen werden die Kosten der kostengünstigsten alternativen Kapitalbeschaffung in Rechnung gestellt.

4. Die für die Dienstleistung entstehenden Kostenersätze werden - nach Dienstleistungsbeschreibungen gegliedert - mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres auf Dauer eines Kalenderjahres festgelegt.

Das Land verpflichtet sich, binnen Monatsfrist nach Einlangen der Kostenkalkulation für das folgende Kalenderjahr die Zustimmung zur vorgelegten Kostenkalkulation zu erteilen bzw. mit der Lebenshilfe hinsichtlich der zu leistenden Entgelte in Verhandlungen zu treten.

Kommt es bis Ende des Kalenderjahres zu keiner Einigung hinsichtlich der entsprechend den Dienstleistungsbeschreibungen zu entrichtenden Entgelte, sind die Entgelte des Vorjahres vorläufig bis zur Erzielung einer Übereinkunft bzw. Aufkündigung des Vertrages wertgesichert auf Basis des Verbraucherpreisindex 2000 bzw. des an dessen Stelle tretenden Indexes zuzüglich eines Zuschlages von 0,6 % auf den VPI, wobei Ausgangsbasis der Monat Jänner des vorangegangenen Kalenderjahres darstellt, weiter zu leisten.

C) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I. Laufzeit

1. Die vorliegende Vereinbarung tritt mit 1. Februar 2005 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden.

II. Schlussbestimmungen

1. Es wird festgestellt, dass außer dieser schriftlichen Vereinbarung keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Allfällige Änderungen oder Zusätze und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, insb. auch die Vereinbarung, von der Schriftform abzugehen.
2. Soweit Nachweise, Berichte, Mitteilungen und dergleichen auf Grund dieser Vereinbarung dem Land vorzulegen sind, sind diese beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales (oder bei jener Abteilung, die im Falle einer Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung deren Aufgaben übernimmt), einzubringen. Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten auch dann als erfüllt, wenn die Vorlagen tatsächlich im Amt der Tiroler Landesregierung eingelangt sind. Ferner wird festgehalten, dass dadurch die Bestimmungen über den internen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess des Landes nicht berührt werden.
3. Allfällige mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben trägt die Lebenshilfe.
4. Die Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften erstellt, wobei jeder Vereinbarungspartner eine erhält.

Innsbruck, am 21. März 2005

Für das Land Tirol:

Ferdinand Eberle
Landeshauptmann-Stellvertreter

Christa Gangl
Landesrätin

Für die Lebenshilfe Tirol:

Dir. Helmut Rochelt

Beilage 4

Eigentumsverhältnisse der von der LHT gGmbH für die Betreuung von Menschen mit Behinderung in den jeweiligen Regionen benutzten Räumlichkeiten (Stand: Mai 2011):

regionale Verteilung der Einrichtungen	EigentümerIn	Vertrag vom:
Region Innsbruck-Stadt		
Lunchhaus	L2 Errichtungs- und Vermietungs GmbH *	24.06.2010/09.11.2010
JOB INN	Privatperson	19.09.2006
WH Pradl - Domanigweg	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
WH Bienerstraße	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
WH Mösslgasse	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
WH Reichenau	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
WH Josef Pöll-Straße	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
WH Lohbach	Stadt Innsbruck	05.07.2001
WVB Brunecker Straße	Privatperson	13.11.2009/27.11.2009
WS Col-di-Lana	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
WS Pradl - Domanigweg	IIG GmbH	01.10.1970/19.09.2005
WS Ideenwerkstatt	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
WS Wilten	Neue Heimat Tirol	27.04.2006
BV Work & Shop	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
Region Innsbruck-Land Ost		
WH Absam	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
WH Ampass	Chorherrenstift Wilten	01.07.2003
WH Baumkirchen	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
WS Hall	LHT gGmbH	
WS Articus, Absam	Gemeinde Absam	26.04.2005
BV PORG Volders	Verein LHT Tirol	kein Vertrag abgeschl.
Region Innsbruck-Land Süd		
WH Matrei a.Br.	Siedlerbund	31.01.2002
DLV Mieders	Privatperson	13.01.2009
WS Steinach	Gemeinde Steinach a. Br.	11.07.2002/29.02.2010
Region Innsbruck-Land West		
WH Telfs Georgenweg	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
WH Telfs Schlichtling	Neue Heimat Tirol	01.07.2002
WS Telfs	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
WS Telfs "Willkommen"	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
Region Imst		
WH Imst	WE	04.08.2009
WH Ötztal-Bahnhof	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
WH Umhausen	LHT gGmbH	13.01.2009/10.03.2010
WS Imst	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
WS Ötztal-Bahnhof	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
WS Umhausen	Siedlerbund	10.03.2003
Region Kitzbühel		
WH Oberndorf	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
WH St. Johann Innsbruckerstr.	Neue Heimat Tirol	08.10.2003
WH St. Johann Mitterndorferstr.	WE	23.12.2003
WS Oberndorf	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
AO St. Johann	Privatperson	15.10.2009
WS Kirchdorf	Privatperson	19.06.2008
WS Fieberbrunn	Privatperson	09.03.2009

regionale Verteilung der Einrichtungen	EigentümerIn	Vertrag vom:
Region Kufstein		
WH Kufstein	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
WH Wörgl	Tiroler Friedenswerk	Bauträgervert. 14.06.2006 Kaufvertrag v. 04.05.2010
WS Brixlegg	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
WS Kufstein	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
WS Kufstein Kienberg	LHT gGmbH	
WS Wörgl	Tiroler Friedenswerk	07.02.2011
Region Landeck		
WH Landeck Hasliweg	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
WH Landeck Tripphaus	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
WS Landeck	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
BV "Kimm Eini" Landeck	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
WS Ried	Privatperson	09.10.2002/15.12.2003
WS Prutz	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
Region Osttirol		
WH Lienz Spitzkofelst.	Osttiroler gSiedlungsgen.	12.06.2009
WH Lienz Tristacher St.	Osttiroler gSiedlungsgen.	01.08.2003
WH Matrei i.O.	Osttiroler gSiedlungsgen.	06.12.2004
WH Sillian	Osttiroler gSiedlungsgen.	08.08.2001
WS Lienz	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
WS Lienz - Kunstwerkst.	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
WS Matrei i.O.	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
WS Sillian	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
AO Lienz	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
Region Reutte		
WH Reutte	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
WH Breitenwang	Siedlerbund	11.12.2006
WS Reutte	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
BTZ Reutte	Privatperson	16.08.2010
AO Reutte	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
Region Schwaz		
WH Schwaz Lergetporerstr.	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
WH Schwaz Falkensteinstr.	LHT gGmbH	
WH Ramsau	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
WH Kaltenbach	LHT gGmbH	
WH Schlitters	LHT gGmbH	
WS Schwaz	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
AO Schwaz	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
BV Schwaz Holzwürmer	Privatperson	26.04.2002
Dorfladen Schwaz	Tiroler Friedenswerk	15.10.2009
WS Ramsau	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
Küche/Kantine Ramsau	Gemeinde Ramsau i.Z.	23.11.2009
Wäscherei Ramsau	Verein LHT	kein Vertrag abgeschl.
Bahnhof Uderns	Zillertaler Verkehrsbetr. AG	01.08.2003

Tab. 7: Eigentumsverhältnisse der von der LHT gGmbH benutzten Räumlichkeiten

* vermietet an Land Tirol

Beilage 5

Bescheidete Tagesbetreuungs- und Wohneinrichtungen der LHT gGmbH samt Belegung (Stand: Mai 2011)

Tagesbetreuungseinrichtungen

Tagesbetreuungs- einrichtungen	Eignungsfeststellung		genehmigte Betreuungsplätze	davon belegte Plätze	Abweichung
	Geschäftszahl	Bescheid vom:			
WS Pradl - Domanigweg	Va-888-143/4-1989	27.07.1989	80	50	-30
WS Col-di-Lana	Va-888-162/5-1993	03.03.1993	40	42	2
WS Ideenwerkstatt	Va-446a-93/2	05.11.1985	20	26	6
BW Work & Shop	Va-888-22/364-1998	03.06.1998	6	7	1
WS Wilten	Va-888-536/6	25.08.2006	30	30	0
JOBINN - Arbeitstraining	Va-888-621/6	01.10.2007	k.A.	4	4
WS Telfs	Va-446a-93/6	04.11.1985	30	36	6
AO Telfs Willkommen	Va-888-142/50-2002	30.07.2002	10	8	-2
WS Hall	Va-888-513/19	17.07.2008	17	17	0
WS Articus	Va-888-142/205	27.03.2006	12	14	2
BV PORG Volders	Va-888-22/449	05.07.2000	k.A.	9	9
DLV Mieders	Va-888-667/25	08.06.2009	30	30	0
WS Steinach	Va-888-142/55-2002	27.08.2002	25	24	-1
WS Imst	Va-446a-93/2-1983	30.08.1983	25	35	10
WS Ötztal-Bahnhof	Va-888-160/17	21.11.1991	45	49	4
WS Umhausen	Va-888-142/151-2004	02.08.2004	15	17	2
WS Oberndorf	Va-888-148/4-1989	27.07.1989	60	53	-7
AO St. Johann	Va-888-535/11	28.04.2008	10	7	-3
WS Kirchdorf	Va-888-665/21	13.01.2009	8	8	0
WS Fieberbrunn	Va-888-703/12	02.09.2009	8	8	0
WS Kufstein	Va-888-142/69-2003	06.05.2003	40	42	2
WS Kufstein Kienberg	Va-888-619/14	28.11.2007	15	15	0
WS Wörgl	Va-888-142/63-2002	03.09.2002	36	37	1
WS Brixlegg	Va-888-142/66-2003	27.05.2003	18	18	0
WS Landeck	Va-446a-93/8	06.11.1985	60	45	-15
BV Kimm Eini Landeck	Va-888-22/385-1998	28.07.1998	10	7	-3
WS Ried	Va-888-142/139-2005	17.02.2005	15	13	-2
WS Prutz	Va-888-142/163-2005	31.01.2005	20	17	-3
WS Lienz	Va-888-599/6	30.01.2007	70	70	0
Kunstwerkstatt Lienz	Va-888-22/388-1998	21.07.1998	15	15	0
AO Lienz	Va-888-142/57-2002	03.09.2002	14	15	1
WS Matrie i.O.	Va-888-163/4-1992	26.02.1992	28	33	5
WS Sillian	Va-888-142/58-2002	03.09.2002	25	25	0
WS Reutte	Va-446a-93/4	22.11.1983	45	43	-2
AO Reutte Blaues Haus	Va-888-142/53-2002	01.08.2002	10	7	-3
WS Schwaz	Va-888-153/19-1995	27.08.1996	53	40	-13
WS Dorfladen	ohne Bescheid			5	5
BV Schwaz Holzwürmer	Va-888-142/149-2004	03.08.2004	15	14	-1
AO Schwaz	Va-888-142/56-2002	27.08.2002	12	9	-3
WS Ramsau	Va-888-150/4	08.08.1990	32	22	-10
Küche Ramsau	Va-888-690/12	13.05.2009	8	6	-2
Wäscherei Ramsau	Va-888-22/376-1998	30.07.1998	7	7	0
Bahnhof Uderns	Va-888-142/164-2005	31.01.2005	8	8	0
Lunchhaus Innsbruck	ohne Bescheid				
Summe			1.027	987	-40
AO = Arbeitsorientierung					
WS = Werkstätte					
BV = Berufsvorbereitung					
DLV = Dienstleistungsverbund					

Wohneinrichtungen

Standort der Wohneinrichtung	Eignungsfeststellung		genehmigte Wohnplätze*	davon belegte Plätze	Abweichung
	Geschäftszahl	Bescheid vom:			
Pradl - Domanigweg	Va-888-143/4	27.07.1989	30	17	-13
Bienerstraße	Va-888-22/28	13.07.1995	9	9	0
Mösslgasse	Va-888-22/35	14.05.1998	8	8	0
Reichenauerstraße	Va-888-142/2	09.04.2002	10	9	-1
J.-Pöll-Straße	Va-888-142/2	09.04.2002	8	8	0
Lohbach	Va-888-142/2	09.04.2002	10	10	0
Brunecker Straße	Va-888-705/1	16.11.2009	3	2	-1
Telfs Georgenweg	Va-888-142/1	07.08.2003	10	11	1
Telfs Schlichtling	Va-888-142/1	14.04.2005	10	10	0
Ampass	Va-888-142/1	05.08.2005	10	10	0
Baumkirchen	Va-446a-93/1	31.10.1985	9	9	0
Absam	Va-888-238/1	06.11.1987	8	10	2
Matrei a.Br.	Va-888-142/1	14.04.2005	10	11	1
Ötztal-Bahnhof	Va-888-160/1	21.11.1991	22	19	-3
Imst	Va-888-530/3	11.03.2009	12	12	0
Umhausen	Va-888-622/1	03.02.2010	10	8	-2
Oberndorf	Va-888-22/39	28.07.1998	11	11	0
St. Johann Innsbruckerstraße	Va-888-142/1	11.08.2004	9	10	1
St. Johann Mitterndorferstraße	Va-888-142/1	09.08.2004	9	10	1
Kufstein	Va-888-142/1	05.08.2005	9	9	0
Landeck Hasliweg	Va-446a-93/8	06.11.1985	16	8	-8
Landeck Tripphaus	Va-888-142/1	22.07.2003	9	11	2
Lienz Spitzkofelstraße	Va-888-599/2	16.07.2009	12	12	0
Sillian	Va-888-653/1	07.03.2011	9	9	0
Lienz Tristacher Straße	Va-888-142/1	11.08.2004	10	10	0
Matrei i.O.	Va-888-142/1	02.08.2005	10	11	1
Reutte	Va-888-142/1	20.07.2004	10	10	0
Breitenwang	Va-888-505/7	29.01.2007	10	10	0
Schwaz Lergetporerstraße	Va-888-142/1	14.04.2005	9	9	0
Schwaz Falkensteinstraße	Va-888-689/1	13.05.2009	8	8	0
Ramsau	Va-888-142/1	14.04.2005	6	6	0
Kaltenbach	Va-888-142/1	11.03.2005	9	9	0
Schlitters	Va-888-638/2	17.07.2008	9	9	0
Summe			344	325	-19

* ohne Kurzzeitpflegeplätze

Tab. 14: Bescheidete Tagesbetreuungs- und Wohneinrichtungen der LHT gGmbH samt Belegung

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „Stellungnahme der Regierung“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett - kursiv - rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.



Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

Dr. Gerhard Brandmayr

Telefon 0512/508-2120

Fax 0512/508-2125

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR:0059463

An den
Landesrechnungshof

im Hause

**Rohbericht des Landesrechnungshofes "Bericht über die Sonderprüfung der Lebenshilfe Tirol gGmbH, des Vereins Lebenshilfe Tirol und der Eule – Therapie- und Förderzentrum gGmbH, Teil 1";
Äußerung der Landesregierung**

Geschäftszahl VEntw-RL-90/3-2012

Innsbruck, 16.02.2012

Der Landesrechnungshof hat von April bis Dezember 2011 eine Sonderprüfung der Lebenshilfe Tirol gGmbH, des Vereines Lebenshilfe Tirol und der Eule – Therapie- und Förderzentrum gGmbH vorgenommen und den Rohbericht vom 11. Jänner 2012, Zl. LR-0560/57, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 21. Februar 2012 hiezu folgende

Ä u ß e r u n g:

Zu Punkt 1.1. Landesgesetzliche Rahmenbedingungen

Änderungen des TRG (Seite 5)

Die Tiroler Landesregierung merkt an, dass die Leistungen des Landes im Rahmen der Behindertenhilfe nicht „durchwegs“ subsidiär, sondern entsprechend der Bestimmung im § 3 Abs. 1 lit. e des Tiroler Rehabilitationsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 110/2011, ausschließlich subsidiär erfolgen.

Zu Punkt 1.2. „Modell Vorarlberg“

Ergänzungsfrage (Seite 6)

Der Auffassung des Landesrechnungshofes, wonach das Vorarlberger Gesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung bereits den Vorgaben und Bestimmungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung voll Rechnung trägt, ist entgegen zu

halten, dass dieses Gesetz bereits im Mai 2006 beschlossen wurde und die UN-Konvention – wie der Landesrechnungshof **in seinem Rohbericht** ausführt - erst im Mai 2008 in Kraft getreten ist.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass das vorgestellte „Vorarlberger Modell“ von ganz anderen gewachsenen Strukturen ausgeht und somit nicht ohne weiteres auf Tirol übertragen werden kann.

Zu Punkt 2.4. Wohnungsrechtsverträge

Frage 35 (Seite 19)

Zu diesem Punkt wird ergänzend festgehalten, dass Menschen mit Behinderung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zwar einen Rechtsanspruch auf eine Reha-Leistung haben; die Festlegung der Art, des Ausmaßes und des Ortes der Leistung aber der Behörde überlassen bleibt. Der Rechtsanspruch erstreckt sich somit nicht auf die Konsumation der Leistung in einer bestimmten Einrichtung oder bei einem bestimmten Leistungserbringer. Der Verwaltungsgerichtshof hat dies in den letzten Jahren – vor allem auf Grund von zahlreichen VwGH-Beschwerden von Klienten, welche von der Eule gGmbH betreut wurden - mehrfach festgestellt.

Hinweis (Seiten 19 und 20)

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bei den vom Land geleisteten Tagsätzen die bereits durch die Wohnungsrechtsverträge beglichene Entschädigungsbeträge nicht in Abzug gebracht wurden, da dem Land Tirol (Abteilung Soziales) diese Verträge überwiegend nicht vorgelegen sind.

Für die künftige Vorgangsweise wäre es aber ein unverhältnismäßig hoher Aufwand, wenn für die wenigen Personen, für welche ein solcher Wohnrechtsvertrag besteht, eigene Tagsätze verrechnet würden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass mehr als 80 % der Kosten eines Tagsatzes Personalkosten sind und die reinen Wohnkosten unter 10 % liegen. Es werden für bestimmte Leistungen tirolweit einheitliche Tagsätze vereinbart. Diese Tagsätze gelten für viele Klienten. Denkbar wäre, dass bei der Vereinbarung dieser pauschalierten Tagsätze die Wohnkosten für die 24 Fälle, in denen Wohnrechtsverträge bestehen, als mindernd in Abzug gebracht werden.

Zu Punkt 3.4. Landesmittelbereitstellung

Das Land Tirol als Auftraggeber (Seite 37)

Die Einschätzung des Landesrechnungshofes, dass das Land Tirol als einziges österreichisches Bundesland selbst über keinerlei Einrichtungen verfügt, wird nach Ansicht der Tiroler Landesregierung den Fakten nicht gerecht, da das Land Tirol selbst (einige wenige) Einrichtungen betreibt, in welchen zum Teil auch Menschen mit Behinderung betreut werden (z.B. LASO Kramsach).

Zu Punkt 3.4.1. Investitionszuschüsse

Die LHT gGmbH baut, das Land Tirol zahlt (Seite 40)

Zu den Ausführungen des Landesrechnungshofes, wonach das Land Tirol bei der Errichtung von Einrichtungen auf die baulichen Standards zunächst keinen Einfluss habe und für den Fall, dass im Zuge des nach Fertigstellung des Baues stattfindenden Eignungsfeststellungsverfahrens Mängel bzw. bauliche Änderungserfordernisse auftreten, die daraus resultierenden Kosten jedoch vom Land getragen werden, wird festgehalten, dass der Landesregierung kein diesbezüglicher Fall bekannt ist.

Zumindest in den letzten Jahren ist in diesem Zusammenhang immer eine Vorabstimmung mit der Abteilung Soziales erfolgt.

Eigentumsverhältnisse (Seite 40)

Der Landesrechnungshof vermisst im Falle einer Mittelbereitstellung durch das Land Tirol für Investitionszwecke in Gebäude eine entsprechende grundbücherliche Sicherstellung (Veräußerungs- und Belastungsverbot) zu Gunsten des Landes Tirol.

Nach der Rechtsmeinung der Landesregierung ist die Einräumung derartiger Verbote nur im Rahmen von Verwandtschaftsverhältnissen (Ehegatten, Kinder, etc.) möglich.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 41)

Den Empfehlungen des Landesrechnungshofes, eine Offenlegungsverpflichtung der Gebarung des Vereines Lebenshilfe Tirol und eine bauwirtschaftliche Beurteilung durch die Landesbaudirektion vertraglich festzulegen, könnten grundsätzlich gefolgt werden. Da derzeit aber nur sehr begrenzte Subventionsmittel für Investitionszwecke zur Verfügung stehen und damit nur wenige Projekte einzelner weniger Leistungsanbieter bedient werden können, sodass die meisten Projekte ohne einer solchen Subvention errichtet werden, sollten die Subventionen für Investitionszwecke entweder gänzlich gestrichen oder aber ein entsprechendes Budget zur Verfügung gestellt werden, damit alle Leistungserbringer im Falle einer Investition eine Förderung bekommen können. Tatsächlich werden die meisten Objekte von den Leistungserbringern zwischenzeitlich ohnedies angemietet und werden die Mietkosten in die Tag- und Leistungssätze eingerechnet. Die getrennte Berechnung von Tagsätzen für Einrichtungen, welche zum Teil mit Investitionsförderung des Landes errichtet wurden und für solche, welche auf reiner Mietbasis betrieben werden, wäre einerseits schwierig und kompliziert und würde auch nach außen hin zu Ungleichbehandlungen führen, zumal die Klienten in vielen Fällen auch einen bestimmten Selbstbehalt vom Tagsatz zu zahlen haben.

Eine andere Möglichkeit wird darin gesehen, dass das Land Tirol einzelne Objekte selbst errichtet und dann einem Leistungsanbieter im Rahmen eines Mietvertrages unter bestimmten Voraussetzungen zum Betrieb übergibt. Damit hätte das Land auch zusätzliche Steuerungsmöglichkeiten in der Behindertenhilfe.

Zu Punkt 3.4.3. Partnerschaftsvertrag

Nachweis- und Zahlungsmodalitäten (Seite 44)

Zu den Ausführungen des Landesrechnungshofes, wonach für die Abwicklung der Investitionsförderungen bisher entgegen dem Auftrag im Partnerschaftsvertrag keine entsprechenden Regelungen zwischen der Lebenshilfe und dem Land Tirol getroffen wurden, wird angemerkt, dass diesbezüglich vom Amt der Landesregierung (Abteilungen Justizariat, Finanzen sowie Soziales) mehrfach Vereinbarungsentwürfe erstellt und auch mit der Lebenshilfe verhandelt wurden. Diese Entwürfe konnten sich insbesondere hinsichtlich der Abrechnung und Kontrolle im Wesentlichen nur an den im Land allgemein gültigen Bestimmungen über (Investitions-)Förderungen orientieren, was aber von den Vertretern der Lebenshilfe stets abgelehnt wurde, weshalb es zu keinem Vertragsabschluss gekommen ist.

Kontrollen durch die Abteilung Soziales (Seite 48)

Hiezu soll besonders darauf hingewiesen werden, dass zwischenzeitlich vom Land Tirol ein entsprechender Kontrollplan ausgearbeitet wurde. Die einzelnen Leistungserbringer wurden über diesen Kontrollplan und die diesbezüglich geplante Vorgangsweise des Amtes informiert. Die ersten Kontrollen werden noch im Februar 2012 durchgeführt.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 50)

Zu dem zwischen dem Land Tirol und der Lebenshilfe Tirol gGmbH bestehenden Partnerschaftsvertrag vom 21. März 2005 wird ausgeführt, dass diesem der Beschluss der Landesregierung vom 21. Dezember 2004 und des Tiroler Landtages vom 01. Februar 2005 zu Grunde liegt. Der Partnerschaftsvertrag trat mit 01. Februar 2005 in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden.

In der Begründung des Regierungsantrages wird festgehalten, dass diese Vereinbarung als Mustervertrag dienen soll, der auch für andere Einrichtungen herangezogen werden kann. Keiner Wohlfahrtseinrichtung soll eine Monopolstellung zukommen; es wird aber auf die Leistungsfähigkeit und sonstigen Eigenschaften der einzelnen Einrichtungen abzustellen sein. Es bestand also grundsätzlich keine Intention, ein Privileg zu schaffen. Da bisher mit keiner anderen Einrichtung eine gleichgelagerte Vereinbarung abgeschlossen wurde, mag die Einmaligkeit als Privileg gesehen werden. Das Land Tirol stellt andere von ihm unterstützte oder geförderte Vereine oder Wohlfahrtsträger nicht besser als die Lebenshilfe (Meistbegünstigungsklausel nach Punkt I. Z. 5. des Partnerschaftsvertrages). Systematisch gedacht, strebt man aber gerade das Gegenteil einer Singularität an. Inzwischen wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 20. Dezember 2011 eine Muster-Leistungsvereinbarung "Behindertenhilfe" beschlossen.

Die Verhandlungen mit der Lebenshilfe haben sich sehr schwierig gestaltet. Es gab immerhin 16 Entwürfe des Partnerschaftsvertrages. Man versuchte einen grundsätzlichen Lösungsansatz. Die Anregungen des Landesrechnungshofes **auf Seite 44 des Rohberichtes** betreffend die Durchführung der Investitionsförderungen sind überlegenswert. Rechtstechnisch sollte ein Grundsatzvertrag eher allgemein gehalten werden, sodass von Details abzusehen wäre. Anhänge oder Ausführungsvereinbarungen könnten sich vielleicht als zweckmäßiger erweisen. Investitionsförderungen könnten oder sollten vielleicht sogar von Fall zu Fall in eigenen Vereinbarungen vorgenommen werden. Nähere Vorgaben enthält nunmehr der nach dem Inkrafttreten des Partnerschaftsvertrages ergangenen Erlass des Landesamtsdirektors Nr. 23 (vom 17.05.2005, ZI. VII-1/318/14) betreffend Investitionsförderungen, Arbeitsbehelfe „Leitfaden“ und „Mustervereinbarung“.

Zu beachten ist allerdings, dass letztendlich Vertragsverletzungen – z.B. nicht widmungsgemäße Verwendungen (Punkt VI. Z. 3 des Partnerschaftsvertrages) – gerichtlich geltend gemacht werden könnten. Zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung ist auch auf Art. 67 Abs. 4 lit. f der Tiroler Landesordnung 1989, (grundsätzliche Überprüfbarkeit durch den Landesrechnungshof) hinzuweisen. Sollten Unregelmäßigkeiten – was nicht zu hoffen ist – soweit gehen, dass sie in die Sphäre des gerichtlichen Strafrechtes reichen (z.B. Veruntreuung nach § 133 StGB), wäre auch dieses Rechtsinstrumentarium heranzuziehen. Das Strafrecht ist ganz allgemein ein präventives Kontrollmittel. Richtigerweise wurde im Zusammenhang mit Investitionen auf § 3 Abs. 2 und 3 des Bundesvergabegesetzes 2006 hingewiesen. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, ist aber auch ohne ausdrückliche vertragliche Verpflichtung (eine solche ist gerade dann erforderlich, wenn keine gesetzliche Verpflichtung besteht, wobei in solchen Fällen Nichteinhaltungen vergaberechtlicher

Vorschriften im Klagswege und nicht durch die Vergabenachprüfungsbehörden geahndet werden können) das Vergaberecht anzuwenden. Es ist daher die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen. Kontrollen können aber auch durch die Vergabenachprüfungsbehörden erfolgen.

Die Rechtsmeinung **auf Seite 45 des Rohberichtes**, dass nach dem Partnerschaftsvertrag nicht Erhebungen in so detaillierter Form (Auftrag an Gemeinden zu umfassenden Berichten) gedeckt sind, wird geteilt. Die Erhebungsmethoden müssen mit den Bedarfsfeststellungsmethoden des Landes grundsätzlich vergleichbar sein (Punkt III. Z. 2 des Partnerschaftsvertrages). Die **auf der Seite 46 des Rohberichtes** beschriebene „eingeschränkte“ Kooperationsbereitschaft mit der Abteilung Soziales entspricht jedenfalls nicht – vor allem auch nicht dem Geist (bei einem Vertragspartner wie der Lebenshilfe als eine Non-Profit-Organisation sollte man sich verstärkt auf Treu und Glauben berufen können) – dem Partnerschaftsvertrag. Die Lebenshilfe hat gegenüber dem Land Tirol vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen (vgl. Verpflichtungsbestimmungen nach den Punkten III. bis. VI. des Partnerschaftsvertrages). Ferner ist nach § 18 Abs. 4 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes zur Feststellung und Überwachung der Eignung den von der Behörde hiermit beauftragten und entsprechend ausgewiesenen Organen der Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken, Gebäuden und Anlagen zu gewähren. Den Organen sind auch alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Neben der Erfüllungspflicht nach dem Partnerschaftsvertrag unterzieht sich die Lebenshilfe auch der Überprüfung durch den Landesrechnungshof. Diese ist nur ein Teil neben den anderen Erfüllungsverpflichtungen nach dem Partnerschaftsvertrag. Er gilt nunmehr bereits das siebte Jahr. Es ist evident, dass sich nach längerer Zeit der Geltung von Rechtsnormen oder Verträgen ein Änderungsbedarf aufgrund der erworbenen Erfahrungen, aber auch der jüngeren Entwicklungen ergeben kann. Änderungen bzw. Verbesserungen im Sinn der Empfehlung des Landesrechnungshofes zu prüfen, scheint zweckmäßig.

Die vom Rechnungshof angeführten Punkte sind in dieser Mustervereinbarung, welche am 20. Dezember 2011 genehmigt wurde, somit bereits berücksichtigt. Gleichzeitig wurden im Sinn dieser Empfehlung auch neue Vorgaben für die Vorlage von Kalkulationsunterlagen für die Tarifgestaltung und für die entsprechenden Jahresberichte erarbeitet und an die einzelnen Leistungserbringer versandt. Mit den neuen Geschäftsführern der Lebenshilfe gGmbH bzw. mit der neuen Präsidentin des Aufsichtsrates wurden diesbezüglich bereits Gespräche dahingehend geführt, dass beabsichtigt ist, jedenfalls im Laufe des Jahres 2012 ein neue Vereinbarung entsprechend den Vorgaben des Landesrechnungshofes und der Landesregierung abzuschließen.

Zu Punkt 3.5.1. Bilanz

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 54)

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, allenfalls offene Forderung und Verbindlichkeiten jährlich abzugleichen, wird Rechnung getragen. Dies ist in den letzten Jahren, soweit von der Lebenshilfe Unterlagen vorgelegt wurden, auch bereits erfolgt. Dabei wurden im Jahre 2008 die vom Landesrechnungshof dargestellten Differenzen aus den Jahren 2003 bis 2007 entdeckt, welche schlussendlich bereinigt werden konnten.

Zu Punkt 3.6. Zahlungsflüsse zwischen dem Verein LHT, der LHT gGmbH und der Eule gGmbH

Kritik (Seite 61)

Die Kritik des Landesrechnungshofes, wonach durch die geschilderte Vorgangsweise eine Querfinanzierung zwischen der Lebenshilfe gGmbH und der EULE gGmbH erfolgt ist, wird geteilt. Aus diesem Grunde wurde seitens des Landes Tirol dieser Querfinanzierung auch nicht zugestimmt. Dass sie offensichtlich trotzdem erfolgt ist, konnte nicht verhindert werden bzw. wurde erst durch den gegenständlichen **Rohbericht** des Landesrechnungshofes aufgedeckt.

Zu Punkt 3.8. Tagsatzfinanzierung der LHT gGmbH

Kritik (Seite 62)

Wie der Landesrechnungshof zutreffend ausführt, wurden dem Land Tirol von der Lebenshilfe vielfach die geforderten Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt. Die Kritik des Landesrechnungshofes, wonach die Aktenführung seitens des Landes unvollständig sei und daraus die rechnerische Nachvollziehbarkeit der Veränderungen in der Tarifstruktur nicht gegeben sei, mag daher aus diesem Grund zum Teil richtig sein. Die Lebenshilfe hat weiters – wie ebenfalls vom Landesrechnungshof festgestellt – darauf bestanden, dass ihr das Land Tirol gemäß dem Partnerschaftsvertrag (Punkt B) für die erbrachten Leistungen kostendeckende Tagsätze garantiere. Die Aufwendungen seien in den Bilanzen/Rechnungsabschlüssen jeweils nachgewiesen, woraus sich die kostendeckenden Tarife und Tagsätze errechnen lassen und sich daher die Vorlage weiterer Unterlagen erübrige.

Zu Punkt 3.8.1. Grundlagen der Tagsatzentwicklung

Leistungskatalog der Abteilung Soziales (Seite 63)

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Leistungskatalog der Abteilung Soziales noch nicht verbindlicher Bestandteil der Kooperation mit den Leistungserbringern ist.

In diesem Zusammenhang darf angemerkt werden, dass die Landesregierung in den letzten Jahren mehrfach versucht hat, mit verschiedenen Leistungserbringern, insbesondere auch mit der Lebenshilfe einvernehmlich eine Beschreibung der Leistungen und Standards zu erarbeiten, was aber bisher im erforderlichen Umfang nicht möglich war. Im Zuge der künftig mit allen Leistungserbringern entsprechend der von der Landesregierung genehmigten Mustervereinbarung abzuschließenden Leistungsvereinbarungen wird dies umgesetzt.

Kritik (Seite 65)

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, wonach die Tarife vielfach nach einem festgelegten Prozentsatz erhöht wurden, ohne die tatsächlichen Voraussetzungen hierfür zu prüfen, ist festzustellen, dass eine solche Prüfung mangels Vorlage der geforderten Unterlagen vielfach nicht möglich war. Zu den kritisierten Tarifsprüngen von bis zu über 70 % innerhalb eines Jahres wird angemerkt, dass die Gründe dafür meist in einer gleichzeitig erfolgten Umstellung der Abrechnungsmodalitäten (z.B. Abrechnung genau nach Anwesenheitstagen anstatt monatsdurchgängige Tagespauschalen) gelegen sind.

Anregung an die LHT gGmbH (Seite 66)

Die Anregung des Landesrechnungshofes, bei Adaptierungen oder Änderungen der Betriebsvoraussetzungen von Einrichtungen auch eine entsprechende Anpassung der Reha-Bescheide vorzunehmen, ist im Sinne des Landes Tirol und wird umgesetzt.

Zu Punkt 3.10. Spenden, 3.11.2. Personaleinsatz und zu Punkt 3.12.2. Analyse der Geschäftsführerverträge

Frage 25 (Seite 68), Gesetzliche Bestimmungen (Seite 75) und keine Information an das Land Tirol (Seite 91)

In Bezug auf die Forderung nach Vorlage von vollständigen Kalkulationsunterlagen ist anzuführen, dass die Landesregierung diesbezüglich im Herbst 2011 neue Vorgaben für einheitliche Kalkulationsunterlagen im Reha-Bereich erarbeitet und alle Leistungserbringer aufgefordert hat, künftig die Kalkulationsunterlagen nach diesen Vorgaben vollständig und fristgerecht vorzulegen.

Zu Punkt 3.12.1. Dienstverträge Geschäftsführer und zu Punkt 3.12.2. Analyse der Geschäftsführerverträge

Fragen 3, 4, 8 und 9 (Seite 76), keine Information an das Land Tirol (Seite 91) und Empfehlung an die LHT gGmbH (Seite 92)

Ergänzend zu den Anmerkungen des Landesrechnungshofes darf ausgeführt werden, dass wenn auch nicht unmittelbar durch den Partnerschaftsvertrag berührt, sollte schon aus Gründen der Transparenz das Dienstverhältnis der Geschäftsführer klar geregelt sein und ein Dienstvertrag abgeschlossen werden. Das staatliche Handeln hat nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit (Artikel 7 Abs. 5 Tiroler Landesordnung 1989, Artikel 127 Abs. 1 B-VG) zu erfolgen. Das gilt auch für Rehabilitationsmaßnahmen, gleichgültig ob diese unmittelbar oder mittelbar durch das Land erfolgen. Jedenfalls gelten diese Grundsätze auch für die Organisationen. Zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Organisation gehören neben einer schlanken Struktur auch angemessene Gehälter. Die Vorenthaltung der diesbezüglichen Information der Landesregierung gegenüber ist deshalb nicht nachvollziehbar. Schon abstrakte Gehaltsdaten lassen durchaus eine Einschätzung zu, ob eine angemessene Entlohnung oder eine Überbezahlung erfolgt. Ein überdimensionaler Organisationsaufwand schadet schlussendlich bei sozialen Einrichtungen den unmittelbar Unterstützungsbedürftigen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher zu prüfen, inwieweit es möglich ist, die Vertragsschablone der Bundes-Vertragsschablonenverordnung auch bei Mitgliedern der ersten Führungsebene der Lebenshilfe anzuwenden. Das Stellenbesetzungsgesetz dürfte auf die Lebenshilfe nicht anwendbar sein. Nach § 1 des Stellenbesetzungsgesetzes hat die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu erfolgen. Dabei geht es bei verfassungskonformer Auslegung um jene Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften (Art. 121 B-VG ff. betreffend die Länder; Art. 127 B-VG; Art. 67 Tiroler Landesordnung 1989) der Kontrolle des Rechnungshofes (der Rechnungshöfe) unterliegen. Hier geht es zweifellos um die institutionelle Gesamtkontrolle und nicht etwa um die Kontrolle aus einer einzelnen Fördervereinbarung. Eine Interpretation, dass jedes

Unternehmen, das eine Förderung empfängt und dessen ordnungsgemäße Verwendung vom Rechnungshof geprüft wird, unter das Stellenbesetzungsgesetz fällt, wäre wohl überschießend.

Überlegungen über vertragliche Bindungsmöglichkeiten hinsichtlich der Höhe der Gehälter der Geschäftsführer der Lebenshilfe im Hinblick auf die finanziellen Beiträge des Landes können aber sicherlich angestellt werden.

Die Stellungnahme der Präsidentin der Lebenshilfe Tirol ist dieser Äußerung angeschlossen.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung:

Günther Platter
Landeshauptmann

Anlage

lebenshilfe

TIROL

Menschliches möglich machen

STELLUNGNAHME DER LEBENSILFE TIROL

ZUM BERICHT DES LANDESRECHNUNGSHOFES

Gerhild Muraue
Präsidentin der Lebenshilfe Tirol
Pradler Straße 43
6020 Innsbruck
g.muraue@tirol.lebenshilfe.at

Die Lebenshilfe Tirol bedankt sich für den Rohentwurf des Landesrechnungshofberichtes im Rahmen der Sonderprüfung, die vom Tiroler Landtag im Frühjahr des Jahres 2011 beschlossen wurde.

Wir erlauben uns, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Lebenshilfe Tirol hat nach den Turbulenzen zu Beginn des vergangenen Jahres eine inhaltliche und organisatorische Neuorientierung erfahren. Mit der Wahl einer neuen Präsidentin, der Aufnahme neuer Mitglieder in den Vereinsvorstand und die Aufsichtsräte der Gesellschaften sowie mit der öffentlichen Ausschreibung und Neubesetzung der Geschäftsführungen wurden inhaltlich und organisatorisch Weichenstellungen für einen Neustart gesetzt.

In diesem Zusammenhang darf auch darauf hingewiesen werden, dass in der turbulenten Zeit die Qualität volle Arbeit mit und für Menschen mit Behinderung immer im Vordergrund stand und von vielen engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch in dieser Zeit nie vernachlässigt wurde.

Die Lebenshilfe hat in den vergangenen Jahren, nicht zuletzt durch den Partnerschaftsvertrag mit dem Land Tirol und der darin enthaltenen Verpflichtung an einem Tirol weit flächendeckenden Serviceangebots mitzuwirken, eine starke Ausweitung ihrer Leistungen erfahren. Die vom Rechnungshof in diesem Zusammenhang angeregten organisatorischen Verbesserungen in Planung und Kooperation wurden zum Teil bereits in Gang gesetzt.

Empfehlungen Eine Reihe der Empfehlungen des LRH wurde bereits umgesetzt bzw. in die Wege geleitet. So wurde die Neubesetzung der Führung im Verein und gGmbH erstmals nach öffentlichen Ausschreibungen und einem objektivierten, extern begleiteten Auswahlverfahren durchgeführt.

Andere Hinweise und Verbesserungsvorschläge des Rechnungshofes werden in der näheren Zukunft Teil innerbetrieblicher Weiterentwicklung sein. Sie werden aber auch Teil der Beschäftigung mit Systempartnern – und hier vor allem mit dem Land Tirol – sein.

Monopolstellung	<p>Zum Umstand der relativen Monopolstellung der Lebenshilfe Tirol, die im Bericht mehrmals angesprochen wird, stellen wir fest, dass diese zu einem Großteil durch den vertraglichen Prozess mit dem Land, ein flächendeckendes Angebot in Tirol bereit zu stellen, zu begründen ist.</p>
Preisentwicklung	<p>Es wird im Bericht zwar festgehalten, dass sowohl eine große mengenmäßige Ausdehnung der Leistungen stattgefunden hat, als auch, dass eine zunehmende Verlagerung zu Intensivbetreuungsmaßnahmen stattgefunden hat. Viel breiter aber werden die Kostensteigerungen in den vergangenen 10 Jahren beschrieben, die dann dem Verbraucherpreisindex gegenüber gestellt werden.</p> <p>Eine andere Bewertung dieser Entwicklung ergibt sich aber etwa durch die folgende Gegenüberstellung. Von 2001 bis 2010 haben sich die durchschnittlichen Tagsätze um 61.9 % erhöht. Der Anteil des Personalaufwandes in der Betreuung von Menschen mit Behinderung ist im selben Zeitraum jedoch um 85% gestiegen.</p>
Darstellung der Vermögens-Verhältnisse und Geldflüsse	<p>Für die transparente Verwendung der öffentlichen Mittel ist nicht zuletzt der vorliegende Bericht ein Beleg. Diese Mittel basieren auf gesetzlichen Ansprüchen oder auf im öffentlichen Interesse entschiedenen Investitions- und Subventionsentscheidungen der Tiroler Landesregierung. Zusätzlich zu diesen durch öffentliche Mittel abgesicherten Leistungen gibt es leider die Notwendigkeit, vielfältige, zusätzliche Leistungen in der Behindertenbetreuung zu erbringen. Unterstützungen dieser Arbeit der gGmbH durch Spendenmittel des Vereins sind dabei ebenfalls in den im Bericht veröffentlichten Abschlüssen dargestellt. Nicht zuletzt sind auch die vom Verein zu relativ günstigen Mietkonditionen der gGmbH zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten Teil dieser Unterstützung.</p>

Einer darüber hinausgehenden Forderung nach einer generellen Veröffentlichung der Spenden in ihrer oftmals sehr persönlichen Zweckwidmung und Verwendung kommen wir aus Datenschutzgründen nicht nach.

**Einseitige
Darstellungen**

Verwundert sind wir über einzelne Darstellungen die offenbar von scheidenden Leitungspersonen stammen und die im Erhebungsverlauf nicht bei der neuen Führung im Vorstand gegengefragt wurden. Da hier nun aber mittlerweile prozessabhängige Inhalte angesprochen wurden ist eine Stellungnahme hier nun nicht angebracht.

Mitgliedsbeiträge

Eine sachliche Richtigstellung betrifft die jährlichen Mitgliedsbeiträge im Verein die Euro 15,- und nicht wie im Bericht irrtümlich angegeben Euro 25,- betragen.

Wir hoffen, dass dieser Bericht den in Gang gesetzten Selbstreinigungsprozess und die positive Weiterentwicklung der Lebenshilfe Tirol im Sinne der von ihr begleiteten Menschen unterstützt.